



2. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gliederung

1.	Einleitung	S. 5
2.	Zusammenfassung des Berichtes	S. 7
3.	Organisatorische Rahmenbedingungen und Arbeit in Gremien	S. 11
4.	Erfahrungen mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (LBGG):	S. 14
4.1	Hintergründe	S. 14
4.2	Vorgeschichte	S. 14
4.3	kritische Betrachtung der bisherigen Auswirkungen der Regelungen des LBGG	S. 15
4.4	zusammenfassende Betrachtung	S. 20
5.	Arbeitsschwerpunkte:	S. 22
5.1	Impulse in den kommunalen Bereich:	S. 22
5.1.1	durch Gespräche sensibilisieren	S. 22
5.1.2	Zusammenarbeit mit den kommunalen Behinderten-Beauftragten und Beiräten	S. 22
5.1.3	unterschiedlicher Einsatz der Kommunen	S. 24
5.1.4	leere Kassen bremsen Barrierefreiheit	S. 25
5.2	Arbeit für Menschen mit Behinderung:	S. 25
5.2.1	Arbeitslosigkeit betrifft Menschen mit Behinderung überproportional	S. 25
5.2.2	Vorbehalte hemmen Einstellungsbereitschaft	S. 26
5.2.3	Statistische Informationen	S. 27
5.2.4	Hilfen und Entscheidungen aus einer Hand	S. 28
5.2.5	Berufseintritt behinderter Jugendlicher	S. 28
5.2.6	Werkerausbildung	S. 29
5.2.7	Integrationsprojekte	S. 30
5.2.8	Integrationsfachdienste	S. 32
5.2.9	Arbeit für Schleswig-Holstein	S. 32
5.2.10	Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG)	S. 33
5.2.11	Zukunft Stellenpool	S. 34
5.2.12	Initiativen innerhalb der Landesregierung	S. 35
5.2.13	Verständnis durch Betroffenheit fördern	S. 35
5.2.14	Das Konzept der „Sensibilisierungsseminare“ hat sich bewährt	S. 36
5.2.15	Fortbildungen in Zusammenarbeit mit InForm	S. 36
5.2.16	„Dialog im Dunkeln“, Barrieren in den Köpfen begegnen und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern	S. 37
5.2.17	Integrationspreis des Landes Schleswig-Holstein	S. 39

5.3	Barrierefreiheit	S. 40
5.3.1	Bauen	S. 40
5.3.2	Mobilität	S. 43
5.3.3	Tourismus	S. 50
5.3.4	Internet	S. 51
5.3.5	Kommunikation	S. 54
5.4	Förderung junger Menschen mit Behinderung:	S. 56
5.4.1	Früherkennung/ Frühförderung	S. 56
5.4.2	Kindertagesstätten	S. 57
5.4.3	Schulische Integration	S. 57
5.4.4	Übergang Schule - Beruf	S. 59
5.4.5	Beachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf kommunaler Ebene	S. 59
5.5	Mädchen und Frauen mit Behinderung:	S. 59
5.5.1	„Doppelte Diskriminierung“	S. 59
5.5.2	Mixed pickles ...	S. 61
5.5.3	Gender - Mainstream	S. 62
5.6	Einzelfallarbeit	S. 63
5.7	Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit	S. 65
6.	Initiativen und Positionen zu Angelegenheiten auf Landes- und Bundesebene:	S. 70
6.1	Novellierung SGB IX	S. 70
6.2	„Hartz IV“: SGB II	S. 72
6.3	„Hartz IV“: SGB XII	S. 76
6.4	Alte Menschen mit Behinderung	S. 80
6.5	Junge Menschen in Altersheimen	S. 81
6.6	Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 29. 1. 2004	S. 81
6.7	Umsetzung des Sozialgesetzbuches IX	S. 82
6.8	Servicestellen	S. 86
6.9	Bioethik	S. 87
6.10	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung	S. 88
6.11	Patientenbeteiligungsverordnung	S. 90
6.12	Antidiskriminierungsgesetz	S. 90
6.13	Gewalt	S. 91
6.14	Widerstand gegen Einschränkungen des Nachteilsausgleichs Freifahrt	S. 92
6.15	Flensburger Urteil zum Merkzeichen „B – Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“	S. 93
6.17	Ehrungen	S. 94

7. Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP) vom 1. 2. 2002 durch den Landesbeauftragten S. 95

Anlage

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 9 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) (siehe Anlage 1.1) wird vorgegeben, dass die/ der Landesbeauftragte der Landesregierung alle zwei Jahre über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über ihre/seine Tätigkeit berichtet. Gleichzeitig ist geregelt, dass die Landesregierung den Bericht dem Landtag zuleitet.

Unter Bezugnahme auf diese Regelung erfolgt dieser Bericht nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten des LBGG. Er zentriert sich auf die Jahre 2003 und 2004, erstreckt sich jedoch auch auf Aktivitäten bzw. Initiativen der vorherigen Zeit sowie geplante Aktivitäten.

Für die Jahre 1995 bis 1999 wird auf den Ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten („Das Wörterbuch“) hingewiesen. Aufschluss über Tätigkeitsschwerpunkte der Jahre 2000 und 2001 gibt die Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus dem Landtag vom 1. 2. 2002. Hierzu war eine chronologische Darstellung von Initiativen bzw. Vorschlägen gegenüber den Ressorts der Landesregierung erstellt worden. Diese Zusammenstellung bezieht sich zwar nicht auf den Berichtszeitraum 2003 – 2004, trägt jedoch zum Gesamtbild über die Arbeit des Landesbeauftragten bei. Sie wurde deshalb diesem Bericht beigelegt (siehe 7.).

In diesem Bericht werden Schwerpunkte herausgearbeitet, die jeweils mit unterschiedlichen Aspekten der Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein verknüpft sind. Für die Akzentuierung dieser Tätigkeitsschwerpunkte ist maßgeblich, welche Bereiche der Landesbeauftragte als Brennpunkte erfährt und aus denen Handlungsbedarf abgeleitet wird. Ziel dieses Berichtes ist es deshalb auch, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit Anregungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung zu vermitteln.

Die folgende Zusammenfassung (siehe 2.) greift solche Anregungen auf und ist gleichzeitig für diejenigen vorgezogen worden, die sich zunächst einen Überblick verschaffen wollen, bevor sie zu gezielten Fragestellungen in den Folgetexten nachlesen.

Der Bericht befasst sich mit den organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den vielfältigen Vernetzungen der Arbeit des Landesbeauftragten (siehe 3.), beschreibt erste Erfahrungen mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz seit dem 1. 1. 2003 (siehe 4.) und geht danach auf Bereiche ein, die im Landesbehindertengleichstellungsgesetz als Aufgaben der/des Landesbeauftragten ausgewiesen sind (siehe 5.).

Darüber hinaus wird auf unterschiedliche Initiativen sowie Positionen zu Angelegenheiten auf Landes- und Bundesebene eingegangen (siehe 6.).

Der Wunsch, eine umfassende Orientierungshilfe zu geben, führte zur

Gestaltung einer gesonderten Anlage. Sie beinhaltet neben dem LBGG verschiedene Rechtsquellen zur Barrierefreiheit sowie ein Adressverzeichnis zu Verbänden und Institutionen, die sich in Schleswig-Holstein mit der Situation von Menschen mit Behinderung befassen.

Es sei den vielen Menschen (siehe auch 3.) gedankt, die das Team des Landesbeauftragten zum Teil schon seit Jahren unterstützen. Sie geben unverzichtbaren Rückhalt!

Besonders erwähnt seien hier die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Ressorts der Landesregierung, die für rechtzeitige Einbindung zu Belangen von Menschen mit Behinderung sorgen und den Austausch suchen. Denn sie vermitteln auf diese Weise die wesentliche Voraussetzung, um den Aufgaben des Landesbeauftragten gerecht werden zu können. Die Beteiligung des Landesbeauftragten kann jedoch noch verbessert werden. Dieses betrifft vor allem das rechtzeitige Erkennen, wenn Zuständigkeitsbereiche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und die Einbindung des Landesbeauftragten erfolgen sollte.

Kiel, im Februar 2005

Dr. Ulrich Hase
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Zusammenfassung

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz sowie vielfältige Maßnahmen unterschiedlichster Träger sowie des Landesbeauftragten auch zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung haben in den letzten beiden Jahren in besonderer Weise zu einer wachsenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung beigetragen.

Der Landesbeauftragte wertet diese Entwicklung als erfreulich, befürchtet jedoch, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in Zeiten knapper öffentlicher Mittel vermehrt als Kostenfaktor diskutiert werden und dadurch negative Folgen auf die bisher zunehmende Akzeptanz von Menschen mit Behinderung entstehen.

Dass es tatsächlich auch zu Einschränkungen im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung gekommen ist, wird aus dem Bericht an verschiedenen Stellen deutlich.

In Kapitel 5.3 setzt sich der Landesbeauftragte mit den Wirkungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes auseinander, beschreibt positive Effekte, zeigt aber auch auf, dass in manchen Regelungsbereichen nachgebessert werden sollte.

Für besonders wichtig wird gehalten, dass das Landesbehindertengleichstellungsgesetz einen größeren Bekanntheitsgrad erhält. Von vielen Seiten wird dem Landesbeauftragten immer wieder signalisiert, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden dieses Gesetz nicht bekannt ist und sie es folglich auch nicht in ihrer Arbeit heranziehen.

Der Einsatz für Barrierefreiheit (siehe 5.3) bildete in den letzten Jahren einen übergreifenden Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf dieses Thema näher eingegangen.

Barrierefreiheit fördern

In Schleswig-Holstein leben ca. 225.000 schwerbehinderte Menschen. Es ist aufgrund des demographischen Wandels mit der Folge des immer größer werdenden älteren Bevölkerungsanteils eine Zunahme der Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen zu erwarten.

Der Landesbeauftragte ist davon überzeugt, dass zukünftig Anforderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen (z.B. Mobilität, Wohnen, Kommunikation) an Barrierefreiheit (siehe 5.3) deutlich steigen werden.

Gleichzeitig entwickelt sich die Schaffung barrierefreier Lebensbedingungen immer mehr zu einem auch aufgrund wachsender Nachfrage unter Marketinggesichtspunkten bedeutsamen allgemeinen Qualitätsmerkmal.

Denn Barrierefreiheit stellt keine spezielle Hilfemaßnahme für eine kleine Gruppe von schwer behinderten Menschen dar, sondern ist für einen weit größeren Personenkreis wichtig: für ältere Menschen, Mütter und Väter mit Kinderwagen, für Menschen mit schweren Lasten oder unter den

Gesichtspunkten des Gefahrenschutzes, der leichteren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie der Prophylaxe.

Barrierefreiheit ist deshalb eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Diese Erkenntnis setzt sich allmählich durch, die Umsetzung ist jedoch trotz vielfältiger Bemühungen verbesserungsbedürftig (siehe 5.3).

So berücksichtigen Ausbildungen in den für Barrierefreiheit relevanten Berufsbereichen die entsprechende Vermittlung von Kenntnissen zu wenig, selbst in der Ausbildung von Architekten bzw. Bauingenieuren ist barrierefreies Bauen trotz vielfältiger Appelle kein verpflichtender Lehrbereich.

Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass die Situation von Menschen mit Behinderung und Barrierefreiheit bei Vorhaben, die sich aktuell mit dem demographischen Wandel und Nachhaltigkeitsstrategien befassen, stärkere Berücksichtigung finden.

Menschen mit Behinderung sind Expertinnen und Experten in eigener Sache

Menschen mit Behinderung sind im Hinblick auf die Schaffung barrierefreier Lebensverhältnisse Expertinnen und Experten in eigener Sache, die Erfahrungen und Kompetenz zugunsten eines deutlich größeren Bevölkerungsanteils einbringen können.

Das Netz der bestehenden kommunalen Behindertenbeauftragten ist deshalb unbedingt auszubauen. Ein deutliches Zeichen hierfür ist die Tatsache, dass in Schleswig-Holstein neben dem Landesbeauftragten lediglich zwei Kreisbeauftragte und 17 kommunale Beauftragte bzw. Beiräte tätig sind (siehe 5.1.2, 5.1.3).

Darüber hinaus weisen die bereits eingesetzten Beauftragte immer wieder darauf hin, dass sie gar nicht oder zu spät Kenntnis von Vorhaben der Verwaltung erhalten, die Menschen mit Behinderung betreffen.

Beauftragte bzw. kommunale Behindertenbeiräte erkennen häufig aufgrund ihres eigenen speziellen Erfahrungsspektrums Handlungsbedürfnisse, die nicht behinderten Akteuren vorborgen bleiben. Belange von Menschen mit Behinderung bzw. Barrierefreiheit sollten in der Planung auf kommunaler Ebene mehr Beachtung finden. Werden Mängel seitens der Öffentlichkeit bzw. betroffener Menschen offenkundig, befindet sich die Planung bzw. Umsetzung unterschiedlicher Vorhaben oft bereits in einem Stadium, in dem eine Nachbesserung nur noch unter einem erheblichen finanziellen Mehraufwand realisierbar wäre. Schon von daher müssten die Kommunen aus haushaltstechnischen Gründen ein Interesse an der frühzeitigen Einbindung spezifischen Sachverständigen haben.

Es sind deshalb weitere Anstrengungen notwendig, durch Sensibilisierung für die Belange behinderter Menschen dafür Sorge zu tragen, dass die berechtigten Anliegen von Menschen mit Behinderung transparent werden. Nur so sind erhebliche Synergieeffekte zur kompetenten und kooperativen Gestaltung einer barrierefreien Umwelt zu erwarten.

Teilhabemöglichkeiten an politischen Entscheidungsprozessen schaffen

Es wird die Notwendigkeit gesehen, Teilhabemöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung an politischen Entscheidungsprozessen, die unmittelbare Rückwirkung auf deren Lebenswirklichkeit haben, zu verbessern. Das ist bereits nach den derzeitigen kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Wünschenswert wäre jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit die Weiterentwicklung des kommunalen Verfassungsrechts durch Verankerung von Mitwirkungs- und Partizipationsrechten von Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen.

Das kommunale Verfassungsrecht (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Amtsordnung, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die Mustersatzung für Zweckverbände) beinhaltet derzeit keine Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Funktion von kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. kommunalen Behindertenbeiräten oder zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung durch entsprechende Mitwirkungsregeln für deren Vertretungen bei Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Kommunen. Gleiches gilt für das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie die Mustersatzung für Zweckverbände.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie Behindertenverbände den Trägern öffentlicher Belange (Landesplanungsgesetz) gleichgestellt werden können. Eine Gleichstellung von Behindertenverbänden mit den Trägern öffentlicher Belange würde erreichen, dass die speziellen Belange dieses Personenkreises rechtzeitig eingebunden werden können. Das gilt insbesondere für die Regionen, in denen keine Beiräte bzw. Beauftragte aktiv sind.

Rahmenbedingungen der Behindertenhilfe verändern sich

Die Rahmenbedingungen der Behindertenhilfe in Schleswig-Holstein unterliegen derzeit einem größeren Veränderungsprozess.

So führt die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II und SGB XII (siehe 6.2 u. 6.3) zu Aufgabenverschiebungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, welche wiederum Veränderungen im quotalen System der Sozialhilfe erforderlich machen werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Land neu zu regeln.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist eine aufmerksame Begleitung der anstehenden Veränderungen mit dem Ziel notwendig, Verschlechterungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass vor dem Hintergrund der enorm gestiegenen Kosten der Eingliederungshilfe seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kostensteigerungen in einem Benchmarkingprozess analysiert werden. Diese Analyse ist eine wichtige

Voraussetzung, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung auch zukünftig die ihnen zustehenden Mittel erhalten.

Darüber hinaus wird als erfreulich gewertet, dass zwischenzeitlich ein neuer Landesrahmenvertrag (gem. § 93 ff BSHG, bzw. § 75 ff SGB XII) verhandelt worden ist.

Organisatorische Rahmenbedingungen und Arbeit in Gremien

Seit 1995 im Amt

Auf Vorschlag der Landesverbände von Menschen mit Behinderung war der selbst von hochgradiger Hörschädigung betroffene Dr. Ulrich Hase zum 1. April 1995 durch die Ministerpräsidentin zum nebenamtlich tätigen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung berufen worden. In der Zeit zuvor hatte die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gleichzeitig diese Funktion wahrgenommen. Aufgrund von Aufgabenvielfalt und Arbeitsmenge ist der Landesbeauftragte seit dem 1. April 1997 hauptamtlich tätig. Die Amtszeit als hauptamtlicher Landesbeauftragter der Ministerpräsidentin für Menschen mit Behinderung wurde am 23. Mai 2001 für eine weitere Amtszeit von vier Jahren bis zum 31. März 2005 verlängert.

Bis Februar 2003 gehörte der Landesbeauftragte mit seinem Team zur Staatskanzlei. Seit März 2003 ist er dem Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet. Der Umzug in das Gebäude des Sozialministeriums erfolgte im August 2003.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen als Arbeitsgrundlage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Gesetze (LBGG) zum 1. 1. 2003 (siehe Anlage 1.1) sind für dessen Tätigkeit die §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes maßgeblich. Das LBGG trat als Rechtsgrundlage zur Arbeit des Landesbeauftragten an Stelle des Organisationserlasses vom 6. Juni 1995 (Gl.Nr. 1103.5).

Das LBGG regelt in § 4 LBGG das Bestellungsverfahren der oder des Landesbeauftragten.

Einen Überblick über deren oder dessen Aufgaben gibt § 5 LBGG:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft;
- Hinwirken darauf, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird;
- Beratung der Landesregierung und des Landtages in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen und
- Abbau und Verhinderung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von behinderten Frauen.

Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden (§ 5 Abs. 3 LBGG).

Die oder der Landesbeauftragte arbeitet weisungsunabhängig (§ 6 Abs. 1 LBGG), Unterstützung durch die Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten durch die Landesregierung und den Landtag regeln §§ 7 und 8 LBGG.

Die oder der Landesbeauftragte berichtet der Landesregierung alle zwei Jahre über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht dem Landtag zu (§ 9 LBGG).

Das Team des Landesbeauftragten

besteht aus einer für die Büroorganisation zuständigen Verwaltungsfachkraft (Inge Hamann) und drei Sachbearbeitern (zwei Sozialarbeiter sowie ein Verwaltungsangestellter). Ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten ist ebenfalls schwerbehindert.

Den Sachbearbeitern sind folgende Spezialgebiete gesondert zugewiesen:

- Beruf und Arbeit, SGB IX und andere Rechtsgebiete, Diskriminierung (Dirk Mitzloff),
- Schule, Kinder und Jugendliche, BSHG bzw. SGB II, XII, Pflege (Udo Schomacher),
- Barrierefreiheit und Mobilität (Frank Dietrich).

Beratung und Impulse von außen

Der Landesbeauftragte ist zur Ausgestaltung seiner Arbeit auf Beratung und Impulse durch unterschiedliche Fachleute angewiesen.

Deshalb finden mit der Bürgerbeauftragten Besprechungen statt. Die Bürgerbeauftragte informiert und berät in sozialen Angelegenheiten und vertritt die Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger, auch von Menschen mit Behinderung, gegenüber Behörden, während sich die Arbeit der oder des Landesbeauftragten auf grundsätzliche Angelegenheiten bezieht. Auf den genannten Besprechungen erhält der Landesbeauftragte Kenntnis zur Situation von Menschen mit Behinderung in Verwaltungsverfahren, außerdem werden Handlungsprioritäten erfasst und gezielte Interventionen geplant.

Zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit hat der Landesbeauftragte folgende Arbeitsgruppen bzw. zahlreiche anlassbezogene Besprechungen zu speziellen Sachthemen initiiert:

- Beirat des Landesbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Institutionen der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (5 x jährlich);
- Zusammenkünfte mit den kommunalen Behindertenbeauftragten Schleswig-Holsteins (5 x jährlich);
- Arbeitssitzungen mit der Arbeitsgemeinschaft der

- Hauptschwerbehindertenvertretungen Schleswig-Holsteins (5 x jährlich);
- ein – bis zweimal jährlich Zusammenkunft mit sozial- bzw. behindertenpolitischen Sprecherinnen oder Sprechern der Landtagsfraktionen;
 - ein – bis zweimal jährlich Zusammenkunft mit Referentinnen bzw. Referenten unterschiedlicher Ressorts der Landesregierung, deren Arbeitsbereiche die Situation von Menschen mit Behinderung betreffen.

Zum bundesweiten Erfahrungsaustausch finden zweimal jährlich Versammlungen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung unter Teilnahme des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange Behinderter statt. Diese werden durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) organisiert.

Darüber hinaus ist der Landesbeauftragte auf Bundesebene ehrenamtlich Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen und Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte.

Durch diese Tätigkeiten werden für die Arbeit des Landesbeauftragten wichtige aktuelle Informationen wie Einflussmöglichkeiten zur Situation von Menschen mit Behinderung erheblich gefördert.

4. **Erfahrungen mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (LBGG)**

4.1 **Hintergründe**

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (LBGG) ist rechtzeitig zum Beginn des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung 2003 in Kraft getreten (siehe Anlage 1.1). Es schließt die landesspezifische Regelungslücke zum Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 01.05.2002, denn dieses Bundesgesetz kann keine Angelegenheiten regeln, für die die Länder zuständig sind; es sollten jedoch keine widersprüchlichen Normen entwickelt und grundsätzliche Definitionen, wie z.B. zur Barrierefreiheit, übernommen werden.

Bis zum 1. 1. 2003 gab es bereits Landesgleichstellungsgesetze in den Ländern Berlin (vom 17. Mai 1999) und Sachsen-Anhalt (vom 20. 11. 2001). Gleichzeitig mit dem Landesgleichstellungsgesetz in Schleswig-Holstein trat auch in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen (vom 4. 12. 2002) in Kraft.

Während in Deutschland zum 1. 1. 2003 vier Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verabschiedet waren, hat sich die Situation zwischenzeitlich deutlich geändert.

Zum aktuellen Stand der Landesgleichstellungsgesetze anderer Bundesländer:

Bundesländer, die bereits Landesgleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung verabschiedet haben:

1. Bayern (9. 7. 2003)
2. Berlin (17. 5. 1999)
3. Brandenburg (20. 3. 2003)
4. Bremen (18. 12. 2003)
5. Hessen (23. 12. 2004)
6. Nordrhein-Westfalen (16. 12. 2003)
7. Rheinland-Pfalz (4. 12. 2002)
8. Saarland (26. 11. 2003)
9. Sachsen (23. 4. 2004)
10. Sachsen-Anhalt (20. 11. 2001)
11. Schleswig-Holstein (16. 12. 2002)

4.2 **Vorgeschichte** *zur Entstehung des LBGG in Schleswig-Holstein*

Januar 1998:

Vorlage der so genannten Eckpunkte zu einem Landesgleichstellungsgesetz durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein.

Februar 1998:

Der Sozialverband und der Landesbeauftragte setzen sich gemeinsam mit vielen Behindertenverbänden Schleswig-Holsteins vergeblich für die Aufnahme eines Gleichstellungsgebotes von Menschen mit Behinderung in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins ein und fordern ein Landesgleichstellungsgesetz. Die Landtagsfraktionen signalisieren Offenheit für ein Landesgleichstellungsgesetz.

Folgezeit...:

Konstituierung einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe mit selbst behinderten Juristen beim Landesbeauftragten, Erarbeitung einer Liste konkreter Rechtsbereiche, die durch ein Landesgleichstellungsgesetz geregelt werden sollten. Überzeugungsarbeit in die politischen Gremien und Erstellung einer Kabinettsvorlage mit Eckpunkten zum LBGG der Staatskanzlei durch den Landesbeauftragten, die im

August 2001

zu dem Kabinettsbeschluss führt, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Landesbeauftragten dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen so rechtzeitig vorzulegen hat, dass das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft treten kann.

Folgezeit...:

Unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird gemeinsam mit dem Landesbeauftragten ein Referentenentwurf erarbeitet. Dieses geschieht mit der Maßgabe, den Gesetzentwurf kostenneutral zu gestalten.

16. 12. 2002:

Der Landtag Schleswig-Holstein verabschiedet das Gesetz.

4.3 Im Folgenden wird

eine Betrachtung der bisherigen Auswirkungen der Regelungen des LBGG

vorgenommen. Dieses geschieht allerdings mit der Einschränkung, dass die Erfahrungen des Landesbeauftragten zur Umsetzung des LBGG gerade auch aufgrund des relativ kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten auf einzelnen ihm zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihm bearbeiteten Vorgängen basieren und daher sporadisch sind.

Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen (§ 1 Abs. 3)

(siehe 5.5)

Klagerecht (§ 3 LBGG)

Dem Landesbeauftragten ist kein Fall bekannt, in dem das Verbandsklagerecht wahrgenommen worden ist.

Zur Arbeit des Landesbeauftragten (§§ 4 bis 9 LBGG)

Durch das LBGG hat die Position der oder des Landesbeauftragten im Gegensatz zum bisherigen Organisationserlass als Rechtsgrundlage eine Aufwertung erfahren.

Die Informationsweitergabe durch die Ressorts der Landesregierung an den Landesbeauftragten hat sich verbessert.

Dennoch geschieht es, dass die Beteiligung des Landesbeauftragten in einzelnen Angelegenheiten übersehen wird. Mitunter erhält er keine oder verspätet Informationen, so dass seine Interventionen nicht mehr erfolgreich sein können.

Gebärdensprache (§ 10 LBGG)

Die Situation hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen hat sich nach anfänglichen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Finanzierung des Gebärdensprachdolmetschens durch die jeweiligen angegangenen Kostenträger deutlich verbessert.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten berücksichtigen Kostenträger immer besser die Bedürfnisse von gehörlosen Menschen in der Kommunikation und sorgen für die Bestellung sowie Finanzierung des Gebärdensprachdolmetschens.

Nach Inkrafttreten des LBGG kam es zunächst zu häufigen Beschwerden, insbesondere von gehörlosen Eltern, da ihnen die Kostenübernahme für das Gebärdensprachdolmetschen anlässlich von Elternabenden an den Schulen ihrer Kinder durch die jeweiligen Schulträger verwehrt worden war.

Auf Bitte des Landesbeauftragten verfasste das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz im November 2003 ein die Anwendung des § 10 LBGG erläuterndes Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände. Dieses Schreiben war erfolgreich, denn seitdem sind dem Landesbeauftragten keine weiteren Beschwerden bekannt geworden.

Die Landesregierung hat sich zwischenzeitlich auch mit der Fragestellung befasst, ob der TÜV berechtigt ist, gegenüber gehörlosen Menschen zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen die Gebühren und Auslagen für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in Rechnung zu stellen.

Diese Frage wurde „vorläufig“ rechtlich mit dem Ergebnis geprüft, dass auch hier der § 10 LBGG gilt. Der TÜV wurde deshalb gebeten, gehörlosen Menschen „bis auf weiteres“ die Gebühren für das Dolmetschen nicht in Rechnung zu stellen.

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 11 LBGG)

Das Landesgleichstellungsgesetz hat in überaus erfreulicher Weise zu einer deutlichen Sensibilisierung im Hinblick auf die Erfordernisse von Barrierefreiheit

beitragen. Der Begriff Barrierefreiheit wird immer bekannter und setzt sich durch. Sowohl beim Landesbeauftragten als auch bei anderen Stellen (z.B. der Architektenkammer) wird eine sprunghafte Zunahme an Nachfragen zu Modalitäten der Gestaltung von Barrierefreiheit sowohl von öffentlichen Trägern als auch von Privaten deutlich (siehe 5.3 und 5.6).

Dennoch stellt der Landesbeauftragte immer wieder fest, dass die jetzt schon bestehenden Maßgaben der verpflichtenden barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Anlagen, insbesondere die des § 59 LBO ("Barrierefreies Bauen") bei öffentlichen Neubauten nicht oder nur unzureichend eingehalten werden.

Hier ist zu überlegen, ob bauaufsichtliche Prüfungen verschärft werden sollten, um öffentliche Neubauten sinnvoll barrierefrei zu erstellen.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs sollten bei der Erstellung und Umsetzung der zweiten Generation der Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) die rechtlichen Vorgaben zur Schaffung von Barrierefreiheit strenger eingehalten werden.

Insbesondere bei der Umsetzung der Verpflichtungen des geänderten Personenbeförderungsgesetzes, in den Nahverkehrsplänen konkrete Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des Zieles einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV in den RNVP der Aufgabenträger (Kreise und kreisfreie Städte) zu treffen, gibt es deutliche Defizite.

Barrierefreie Informationstechnik (§ 12 LBGG)

Auch in diesem Bereich nimmt die Kenntnis zur Notwendigkeit einer barrierefreien Gestaltung sowie das Bemühen um eine Verbesserung zu.

Dennoch gilt, dass Barrierefreiheit noch lange nicht erreicht ist, auch für die Gestaltung öffentlicher Internetpräsentationen (siehe 5.3.4).

Der Landesbeauftragte hatte sich bereits frühzeitig für eine barrierefreie Präsentation der Landesregierung eingesetzt.

Auf Anregung des Landesbeauftragten bereitet die Landesregierung derzeit die Umsetzung der barrierefreien Präsentation ihres Internetauftritts sukzessive vor (siehe 5.3.4 und Anlage 1.4).

Die im Lande Verantwortlichen haben sich nicht auf eine vom Bund in der Barrierefreie Informations Technologie Verordnung (BITV) empfohlenen Grundlage (siehe Anlage 1.4) verständigt. Daher sind noch keine Standards gesetzt, die sich auch kostenverringend auswirken können.

Der Landesbeauftragte ist deshalb der Auffassung, dass die vom Bund durch das Bundesgleichstellungsgesetz eingeführte BITV auch in Schleswig-Holstein durch Gesetz verpflichtend umgesetzt werden soll.

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken (§ 13 LBGG)

Hierzu ist dem Landesbeauftragten ein Fall bekannt geworden, in dem eine blinde Person von einer Behörde einen Bescheid in der von ihr gewünschten Form fordert und sich mit dieser Behörde auseinandersetzt. Strittig ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Bescheid in Brailleschrift erfolgen muss oder ob eine besprochene Tonkassette ausreicht. Beim Landesbeauftragten liegen einige Anfragen von öffentlichen Trägern mit der Bitte vor, zur barrierefreien Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken zu beraten.

Änderung der Landeswahlordnung (Art. 2) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (Art. 3)

Die Neuregelungen zu barrierefreien Wahlen hatten bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes bei den Bundestagswahlen positive Folgen. Erstmals ist es gelungen, blinden Menschen landesweit Wahlschablonen zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise ein selbstbestimmtes Wählen zu ermöglichen. Über 400 blinde Menschen haben dieses Angebot genutzt. Dieser Erfolg ließ sich jedoch bei den später stattfindenden Kommunalwahlen nicht wiederholen. Kosten- und Organisationsgründe in Folge unterschiedlich konzipierter Wahlformulare in den verschiedenen Kreisen verhinderten die Herstellung entsprechender Schablonen. In diesem Bereich besteht nach wie vor Handlungsbedarf.

Das Innenministerium teilte dem Landesbeauftragten im September 2004 mit, dass sich in der Zwischenzeit der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. bereit erklärt hat, wie schon zur Bundestagswahl 2002 und zur Europawahl 2004, auch zur Landtagswahl am 20. Februar 2005 Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler herauszugeben.

Das Innenministerium wird die für die Herstellung und Verteilung der Schablonen sowie des entsprechenden Begleitmaterials (Audio-CD, Info-Bogen) entstehenden Kosten erstatten.

Um das Projekt organisatorisch und finanziell überhaupt ermöglichen zu können, ist nach Information des Innenministeriums der Einsatz einer für alle 40 Wahlkreise einheitlich einsetzbaren Schablone erforderlich; die unterschiedlichen wahlkreisbezogenen Angaben des jeweiligen Stimmzettels werden den Blinden und Sehbehinderten durch eine der Schablone beiliegenden Audio-CD vermittelt. Dieses setzt in ihrer Gestaltung landeseinheitlich genormte Stimmzettel voraus. Der Landeswahlleiter wird daher den Kreiswahlleitern exakte Maßgaben für die einzelnen Positionen auf den Stimmzetteln vorgeben, die von den beteiligten Druckereien bei der Erstellung des Drucksatzes genau eingehalten werden müssen.

Nach Rücksprache des Landesbeauftragten mit dem Innenministerium wird bei Wahlen die Bevölkerung grundsätzlich auf barrierefreie Wahlräume

hingewiesen.

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Art. 4)

Keine Erkenntnisse beim Landesbeauftragten.

Änderung des Hochschulgesetzes (Art. 5)

Der Landesbeauftragte war in einen Fall involviert, bei dem es um die barrierefreie Nutzung des Areals eines Fachbereiches einer Fachhochschule ging, die nach Erweiterung der Räumlichkeiten durch den Ankauf eines zusätzlichen nicht barrierefreien villenähnlichen Gebäudes nicht komplett barrierefrei für zwei rollstuhlfahrende Studenten nutzbar war. Die Intervention des Landesbeauftragten war nur in Teilen erfolgreich, da aufgrund der angespannten Haushaltslage der entsprechende Haushaltstitel für Baumaßnahmen zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung erschöpft war und keine kurzfristige Realisierung einer derartigen Maßnahme zugesagt werden konnte. Bis heute ist leider keine komplette barrierefreie Umgestaltung zufriedenstellend umgesetzt worden.

Änderung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (Art. 6)

Keine Erkenntnisse beim Landesbeauftragten.

Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung (Art. 7)

Keine Erkenntnisse beim Landesbeauftragten.

Änderung der Landesbauordnung (Art. 8)

(siehe 5.3.1)

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (Art. 9)

Dem Landesbeauftragten sind hierzu zwei prägnante Einzelfälle bekannt, bei denen es um die Abflachung von Kantsteinen auf Gehwegen an Grundstückseinfahrten bzw. an Überwegen und Kreuzungen ging. In zwei Fällen achtete die jeweils zuständige Gemeinde nicht auf diese Maßnahmen. Auf Nachfrage von Betroffenen wurde in einem Fall seitens der Gemeinde angekündigt, derartige bauliche Gestaltungen an Grundstückseinfahrten den beklagenden behinderten Nutzern persönlich in Rechnung stellen zu wollen. Erst nach entsprechender Aufklärung und Weitergabe des LBGG und des Straßen- und Wegegesetzes an die Gemeinde gelang es, Einsichtigkeit bei den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde zu gewinnen und entsprechende bauliche Nachbesserungen auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

In einem anderen Fall berichtete ein Petent dem Landesbeauftragten, dass eine Gemeinde, auch nach seinen entsprechenden Hinweisen auf gesetzliche Vorschriften, nicht auf Barrierefreiheit beim Neubau von Gehwegen geachtet hatte. Der Landesbeauftragte informierte die betroffene Gemeinde über die

Rechtsslage. Zwischenzeitlich gibt es dort einen Gemeindevertreterbeschluss, der besagt, dass bei allen baulichen Veränderungen von Gehwegen in der Gemeinde auf die Berücksichtigung von Abflachungen bis auf 3 cm an Überwegen und Kreuzungen besonders geachtet werden soll.

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Art. 10)

(siehe 5.3.2)

Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Art. 13)

Dem Landesbeauftragten hat sich in zwei Fällen eingeschaltet, in denen die Belange von Menschen mit Behinderung mit dem Denkmalschutz kollidierten bzw. kollidieren können (siehe 5.3.1).

Änderung des Jugendförderungsgesetzes (Art. 14)

Keine Erkenntnisse beim Landesbeauftragten.

4.4 Zusammenfassende Betrachtung

Nach Auffassung des Landesbeauftragten und Rückmeldungen von vielen Menschen mit Behinderung sowie Verbänden ist das LBGG bei Behörden und anderen öffentlichen Trägern noch nicht genügend bekannt. Außerdem entsteht immer wieder der Eindruck, dass es nicht zufriedenstellend ernst genommen wird. Diese Kritik betrifft vor allem den Bereich der Herstellung von Barrierefreiheit.

Hier wirken sich zwei Faktoren negativ aus:

Keine wirkungsvollen Sanktionsmechanismen

Es bestehen keine wirkungsvollen Sanktionsmechanismen in den Fällen, in denen die Erfordernisse der Barrierefreiheit nicht gesetzeskonform erfüllt werden.

Eine entsprechende Forderung war im Gesetzgebungsverfahren sowohl durch Behindertenverbände als auch den Landesbeauftragten erhoben, jedoch verworfen worden.

Kostenneutralität des LBGG

Bei Schaffung des LBGG war insbesondere aufgrund des Konnexitätsprinzips Kostenneutralität gefordert worden.

Der Landesbeauftragte sieht es als problematisch an, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit nicht für Nachbesserungen gilt, sondern ausschließlich für Neubauten von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

Die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit kann nur dann bei bestehenden baulichen Anlagen gefordert werden, wenn wesentliche bauliche Änderungen durchgeführt werden und die zu ändernden Bauteile, die nicht den

geltenden Vorschriften der Landesbauordnung entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten im Zusammenhang stehen. Doch auch hier braucht die nachträgliche Barrierefreiheit nicht hergestellt zu werden, wenn die hierfür anfallenden Mehrkosten als unzumutbar erscheinen.

Viele Menschen mit Behinderung klagen über das Bestehen von Barrieren in ihrem Lebensumfeld, bei öffentlichen Einrichtungen oder im öffentlichen Verkehr. Hierzu liegen dem Landesbeauftragten zahlreiche Beschwerden vor. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf!

Zur Frage der Kostenverursachung durch das LBGG war Ende 2002 im Sozialausschuss des Landtages anlässlich des überaus engagierten fraktionsübergreifenden Bemühens um eine Optimierung festgestellt worden, dass das Konnexitätsprinzip (keine kostenverursachenden Maßnahmen in den kommunalen Bereich) weiterführenden Regelungen zur Barrierefreiheit (gerade auch für den älteren öffentlichen Gebäudebestand) entgegensteht. Auch der Versuch des Landesbeauftragten, eine Berichtspflicht der öffentlichen Träger zur Herstellung von Barrierefreiheit zu erreichen, ist am Konnexitätsprinzip gescheitert.

Am Landesgleichstellungsgesetz wurde von vielen Seiten ebenfalls bemängelt, dass es keine verpflichtenden Rechtsgrundlagen zur Bestellung von Behindertenbeauftragten und Beiräten im kommunalen Bereich enthält.

Trotz dieser Kritikpunkte kann jedoch positiv festgestellt werden, dass das LBGG nach dem SGB IX und dem Bundesgleichstellungsgesetz eine wichtige Lücke füllt. Es konnten wichtige Bereiche verbessert werden. Vor allem hat das LBGG gemeinsam mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung zu einer wachsenden Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung beigetragen.

Gerade auch im Hinblick auf den relativ kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten des Landesgleichstellungsgesetzes bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

5. **Arbeitsschwerpunkte**

5.1 **Impulse in den kommunalen Bereich**

5.1.1 **Durch Gespräche sensibilisieren**

Der Landesbeauftragte hat auch unter Bezug auf unterschiedliche Problemstellungen bzw. konkrete Objekte zahlreiche Gespräche mit Verantwortlichen der Kreise und kreisfreien Städte geführt.

Das übergeordnete Ziel: für Barrierefreiheit zu sensibilisieren und darauf zu drängen, dass Menschen mit Behinderung zu Behindertenbeauftragten oder in Behindertenbeiräte berufen werden.

Mit diesem Ziel führt er auch seit September 2003 in Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gemeinsam mit den kommunalen Verantwortlichen Regionalveranstaltungen durch.

Bis Dezember 2003 geschah dieses anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Landesverband des Sozialverbandes Deutschland. Dadurch wurde ermöglicht, dass im Rahmen der Veranstaltungen barrierefreie Gebäude mit der Plakette für barrierefreies Bauen des Sozialverbandes ausgezeichnet werden konnten.

Regionalveranstaltungen

finden bisher statt in

Wedel (6. 9.2003)
Bad Schwartau (28. 10. 2003)
Rendsburg (25. 11. 2003)
Neumünster (16. 12. 2003)
Lübeck (1. 3. 2004)
Schleswig (3. 5. 2004)
Flensburg (6. 5. 2004)
Husum (4. 11. 2004)

Weitere Termine befinden sich in Vorbereitung.

5.1.2 **Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Beiräten**

hat sich in erfreulicher Weise entwickelt. Neben regelmäßigen Zusammenkünften (siehe 4.), auf denen Informationen vermittelt, Erfahrungen ausgetauscht und konkrete Hilfen gegeben werden, kommt es immer wieder zu ganz konkreten auf die jeweiligen Regionen bezogenen Anlässen zur Zusammenarbeit. Hier unterstützt der Landesbeauftragte die regionalen Beauftragten/ Beiräte durch Stellungnahmen oder durch Vorträge auf deren Veranstaltungen.

**Erarbeitung und Veröffentlichung
einer Broschüre
zur Situation von kommunalen Behindertenbeauftragten
in Schleswig-Holstein mit Empfehlungen**

Das Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung wurde dazu genutzt, die Broschüre „Barrierefreiheit fördert Teilhabe, Teilhabe fördert Barrierefreiheit! Plädoyer für die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in Schleswig-Holstein“ herauszugeben.

Zur Erstellung dieser Broschüre hat der Landesbeauftragte 2002 bis 2003 erstmals in Schleswig-Holstein (und auch in Deutschland) auf breiter Basis eine landesweite Befragung der Beauftragten und Beiräte durchgeführt. Die Ergebnisse geben unter anderem Aufschluss über die jeweilige rechtliche Situation der Beauftragten, deren Arbeitsbedingungen und auch über bisherige Erfolge und Misserfolge. Als auffällig zeigte sich, wie sehr gerade in den Regionen, in denen Beauftragte bzw. Beiräte aktiv sind, Barrierefreiheit in den Vordergrund rückte und sich deren Tätigkeit aus der Sicht vieler Verantwortungsträger der Kommunalpolitik als unverzichtbar erwies.

Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtag am 18. November 2003 die Veranstaltung „Politik mit Behinderung“ im Landtag durchgeführt.

Fortbildungen

Der Landesbeauftragte ist durch die kommunalen Behindertenbeauftragten und Beiräte aufgefordert worden, für sie auf Landesebene Fortbildungen durchzuführen. Sie begründeten dieses unter anderem damit, dass bisher in Schleswig-Holstein gezielte Weiterbildungsmaßnahmen zur spezifischen Wissensvermittlung an ihren Personenkreis fehlen.

Es wurde deshalb ein erstes Seminar angeboten. Es fand unter großer Beteiligung am 11. 3. 2004 zum Thema Kommunalrecht im Sozialministerium statt.

Der Landesbeauftragte hat zwischenzeitlich mit dem Institut für Fortbildung und Verwaltungs-Modernisierung (InForM) der Verwaltungsfachhochschule geklärt, dass von dort regelmäßig spezielle Seminare für kommunale Beauftragte sowie Beiräte sowohl zur Wissensvermittlung als auch zur Stärkung der Handlungskompetenz angeboten werden.

Folgende Fortbildungsangebote sind für das Jahr 2005 vorgesehen:

- Der kommunale Dschungel (28. 4. 05)
- Ich setze mich durch! Ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten (9. 6. 05)
- Ach du Schreck! Tipps und Tricks für die Durchführung von Veranstaltungen (22. 9. 05)
- Alles hört auf mein Kommando, wirklich? Tipps für die Sitzungsleitung (24. 11. 05)

Die Zahl kommunaler Behindertenbeauftragter und Beiräte wächst

Bis zum Jahre 1995 waren in Schleswig-Holstein 4 kommunale Behindertenbeauftragte aktiv.

Stand Ende 2004: 18, darunter zwei Kreisbeauftragte, 14 Beauftragte sowie zwei Beiräte auf Stadt- bzw. Gemeindeebene. In zwei weiteren Städten ist bereits die Berufung einer Behindertenbeauftragten sowie eines Beirates entschieden worden. Zur Zeit wird hier am Umsetzungsverfahren gearbeitet. (siehe Anlage 2.2)

Es ist erfreulich, dass den Landesbeauftragten aus einigen weiteren Gemeinden, Städten und Kreisen Anfragen mit der Bitte erreichen, zur Bestellung von Beauftragten bzw. Beiräten zu beraten.

Die genannte Broschüre wird von Verantwortlichen der kommunalen Politik und Verwaltung stark nachgefragt und als sehr hilfreich empfunden.

Dennoch bleibt festzustellen, dass die Zahl 19 im Vergleich zu über 1000 Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins sehr bescheiden ist.

5.1.3 Unterschiedlicher Einsatz der Kommunen

Die Liste der kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte macht deutlich, in welchen Kreisen, Städten und Gemeinden man sich für deren Bestellung stark gemacht hat.

Sie lenkt jedoch auch den Blick auf Regionen, in denen man sich nicht für deren Einsatz engagiert. Dass z.B. gerade in einigen dieser Regionen im Jahre 2003 kaum oder gar keine Veranstaltungen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung stattfanden, sieht der Landesbeauftragte nicht als Zufall an.

Leider hat der Landesbeauftragte auch während der Organisation der oben beschriebenen Regionalveranstaltungen die Erfahrung gewonnen, dass in manchen Kreisen und Städten nur geringes Interesse an dieser Thematik bestand und man sich deshalb wenig zur Realisierung der vorgeschlagenen Regionalveranstaltungen stark machte.

Es wird in den nächsten Jahren entscheidend darauf ankommen, durch vielfältige Maßnahmen für dieses Anliegen flächendeckend Aufmerksamkeit zu erzeugen und bewusst zu machen, dass dieser Personenkreis einen fachkundigen und wichtigen Beitrag für bessere Lebensbedingungen, nicht nur für Menschen mit Behinderung, leistet.

Ausführlich wird hierzu in der Broschüre „Barrierefreiheit fördert Teilhabe – Teilhabe fördert Barrierefreiheit – Plädoyer für die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in Schleswig-Holstein“ eingegangen.

5.1.4 **Leere Kassen bremsen Barrierefreiheit**

Der Landesbeauftragte wird immer wieder von Verantwortlichen aus dem kommunalen Bereich nach Fördermitteln zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude und Anlagen gefragt. Darüber hinaus erreichen ihn Klagen behinderter Bürgerinnen und Bürger über Barrieren in deren Lebensumfeld. Mehrere bezogen sich auf das Fehlen barrierefreier öffentlicher Toiletten.

Aus Sicht des Landesbeauftragten tragen finanzielle Anreize, vor allem, wenn sie über zinsvergünstigte Darlehen hinausgehen, erheblich zur Barrierefreiheit bei.

Deshalb hat er sich für die Initiierung eines speziellen Förderprogramms zum Bau von öffentlichen barrierefreien Toiletten aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds stark gemacht.

Im Beirat für den Kommunalen Investitionsfonds ist am 8. Dezember 2003 auf Initiative des Landesbeauftragten dieses Thema behandelt worden. Der Beirat hat beschlossen, Anträge kommunaler Antragsteller für den Neubau oder die Erweiterung von öffentlichen Toilettenanlagen durch Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds zu fördern; von einem Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bauvorhaben zu barrierefreien öffentlichen Toiletten wurde jedoch abgesehen.

5.2 **Arbeit für Menschen mit Behinderung**

5.2.1 Der Landesbeauftragte erhält viele Anfragen einzelner Menschen mit Behinderung zu spezifischen Rechten und Auswirkungen dieser Rechte im Arbeitsleben und bei der Bewerbung um Arbeit. Gelegentlich fragen Arbeitgeber an, um Verfahren und Hilfsmöglichkeiten zu klären. Verbände und Vereine bitten den Landesbeauftragten, den aktuellen Gesetzesstand durch Vorträge und Teilnahme an Diskussionen für ihre Mitglieder dargestellt zu bekommen.

Arbeitslosigkeit betrifft Menschen mit Behinderung überproportional, insbesondere ältere Menschen mit Behinderung

Trotz erheblicher Anstrengungen und finanzieller Förderungen durch die Bundesagentur für Arbeit, Sonderprogramme der Landesregierung, Rehabilitationsträger und das Integrationsamt betrifft Arbeitslosigkeit behinderte Menschen überproportional.

Das hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen.

Zunächst: Die Vermittlung von Arbeitsplätzen an Menschen mit Behinderung wird gerade dann besonders schwer, wenn diese älter sind. Hier ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit behindert zu werden, mit zunehmendem Alter steigt.

So ist die Gruppe der 55 – 65 jährigen Menschen mit Behinderung nahezu ebenso groß wie die Gruppe der 18 – 55 jährigen.

Altersverteilung

Auszug aus dem Bericht des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein:

Altersgruppe der 18 – 55 jährigen schwerbehinderten Schleswig-Holsteinischen Mitbürger: **51.300**

Altersgruppe der 55 – 65 jährigen schwerbehinderten Schleswig-Holsteinischen Mitbürger: **52.700**

Aus diesen Zahlen ist zu erkennen, dass Behinderung mit Alter korreliert. Dies erschwert die Vermittlung in Arbeit, da zwei Faktoren kumulieren, die von potentiellen Arbeitgebern allgemein negativ bewertet werden. Weiter ist erkennbar, dass bei einer Gesamtzahl von **225.000** schwerbehinderten Menschen in Schleswig-Holstein, der Anteil von Menschen im erwerbsfähigen Alter unter 50 % liegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass unter dieser Gruppe auch nicht erwerbsfähige Menschen stark vertreten sind, da es sich bei der genannten Gruppe nur um schwerbehinderte Personen handelt, also solche, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr haben.

Menschen mit Behinderung sind überdurchschnittlich häufig arbeitslos: Die Arbeitslosenquote behinderter Frauen betrug 1999 15,0 %, die behinderter Männer 16,7 %. Die Erwerbslosenquote der Menschen in der Altersgruppe von 55 bis 60 liegt für Behinderte sogar bei 23,7 % gegenüber 19 % bei Nichtbehinderten.

5.2.2 **Vorbehalte hemmen Einstellungsbereitschaft**

Darüber hinaus stellt der Landesbeauftragte wiederholt Vorbehalte bei Arbeitgebern fest:

- Das nicht zu begründende sondern durch Erhebungen widerlegte Argument der mangelnden Leistungsfähigkeit oder des erhöhten Krankenstands.
- Die Sorge, sich von einem behinderten Mitarbeiter aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes nicht mehr bzw. nicht ohne großen Aufwand trennen zu können. Richtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass auch behinderte Menschen den gängigen Kündigungsgründen unterliegen, wobei sich der besondere Kündigungsschutz darauf zentriert, ob die Behinderung selbst für die Kündigung ursächlich ist.
Im Jahr 2002 machten die Anträge auf Zustimmung zu betriebsbedingten Kündigungen 62 % aus. Bei dieser Kündigungsform bewirkt der besondere Kündigungsschutz wenig.
Bei 30 % der Kündigungen prüfte das Integrationsamt, ob der Arbeitsplatz durch Hilfen zu halten ist.
Insgesamt stimmten die Integrationsämter rund 79% aller Kündigungen zu (siehe zB: Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf, September 2003, S. 6, 7).

Der Landesbeauftragte stellt dazu fest, dass sich die allgemeine

Arbeitsmarktlage auf behinderte Menschen besonders niederschlägt (siehe auch 5.2.1.).

Dennoch ist durch die genannten Zahlen festzustellen, dass der Kündigungsschutz wirksam und hilfreich ist, denn er kann zu einem großen Anteil behinderten Menschen und ihren Arbeitgebern bei schwieriger werdenden Bedingungen durch die Instrumente vor allem der Integrationsämter Lösungen anbieten, die den Arbeitsplatz erhalten. Der besondere Kündigungsschutz ist daher berechtigt und zu erhalten. Er schränkt Arbeitgeber nicht in ihrer unternehmerischen Freiheit ein. Die neuen Instrumentarien der Prävention nach dem SGB IX stehen hier an und bieten über die Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements zahlreiche Hilfsmöglichkeiten, wie die Inanspruchnahme der Hilfestellung des Integrationsamtes oder der Integrationsdienste.

Der Landesbeauftragte erfährt immer wieder, dass Betriebe die Kosten für Investitionen zwecks behinderungsbedingter Umrüstungen oder der Bereithaltung von Assistenzleistungen für unerschwinglich halten. Den Arbeitgebern ist hier nicht bekannt, dass entstehende Kosten durch die zuständige Arbeitsagentur, Rentenversicherungsträger oder das Integrationsamt übernommen werden können. Diese Kostenträger bemühen sich, passgenaue Hilfe am Arbeitsplatz und zum Teil im Umfeld der Betroffenen einzurichten.

Öffentlichkeitsarbeit ist notwendig

Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist trotz erheblicher Bemühungen verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um Vorbehalten gegen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu begegnen

5.2.3 Statistische Informationen

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen (SGB IX) und damit einhergehenden Zusammenfassung des Rehabilitationsrechts (ehemaliges Reha-Angleichungsgesetz und Schwerbehindertengesetz) wurden arbeitsmarktpolitische Initiativen ergriffen. Die damalige Bundesanstalt für Arbeit legte die Kampagne: „50.000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen“ auf. Im Gesetz heißt es, dass die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten innerhalb von 2 Jahren um 25 % gesenkt und die Beschäftigungspflichtquote in dieser Zeit um einen Punkt auf 5 % gesenkt wird.

Das Ergebnis ist die Senkung der beschäftigungslosen Schwerbehinderten bundesweit um 24 % bei starken regionalen Unterschieden, dennoch wird die gesenkte Pflichtquote bei 5 % beibehalten.

Zähltag 31. Oktober 1999:
gerundet 189.000 arbeitslose Schwerbehinderte

Schlusstag 31. Oktober 2002:
gerundet 144.000 arbeitslose Schwerbehinderte

In Schleswig-Holstein konnte sogar nach Angaben aus der Regionaldirektion eine Absenkung um 29% erreicht werden, absolut sind hier zum Schlußtag der Kampagne 4.134 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Im Vergleich ist der Oktober 2002 auch der Monat, in dem arbeitslose Menschen insgesamt die geringste Zahl in den vergangenen 2,5 Jahren aufweisen. Anschließend steigt die Zahl wieder. Bei behinderten arbeitslosen Menschen allerdings überproportional. Zur Zeit (8/04) sind es ca. 30 % mehr (5.340) als zum Abschluss der Kampagne.

Die Gründe sind zahlreich und nicht kurz zu fassen. Das Resümee des Landesbeauftragten ist, dass die Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitslosen möglich ist, wenn das Engagement stimmt und Förderinstrumente auf die Voraussetzungen der zu Vermittelnden und die Bedürfnisse von Arbeitgebern abgestimmt werden können.

Mit einiger Sorge betrachtet der Landesbeauftragte die Umstrukturierung in den Arbeitsagenturen, die nicht nur organisatorische Wirkung haben: Arbeitslose schwerbehinderte Menschen sollten weiterhin eine besondere Zielgruppe der Arbeitsagenturen bleiben, die ein besonderes Augenmerk verdient. Der Landesbeauftragte würde es sehr begrüßen, wenn dafür die Integrationsfachdienste intensiv in Anspruch genommen würden.

Bekannt ist, dass Betriebe ohne schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich mehr Vorbehalte gegen eine Einstellung haben als solche, die bereits schwerbehinderte Beschäftigte eingestellt haben. Diese Hemmnisse können durch Probebeschäftigungen in verschiedener Form beseitigt werden.

Weil die Bereitschaft zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mehrheitlich an technische und finanzielle Hilfen geknüpft wird, eröffnet sich an dieser Stelle ein besonderer Aufklärungsbedarf insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen.

5.2.4 Hilfen und Entscheidungen aus einer Hand

Unübersichtlich sind trotz mancher struktureller Verbesserungen die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche von Behörden und Rehabilitationsleistungsträgern bei der Gewährung von Hilfen und Beratung. Daher sollten rechtliche Verfahren und Zuständigkeiten vereinfacht und die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Stellen verbessert werden.

Beratung und Förderleistungen für Betriebe sollten möglichst in eine Hand gelegt werden, ähnlich dem Anspruch behinderter Menschen an die Servicestellen für Rehabilitation, die aus einer Hand über Hilfen beraten sollen.

5.2.5 Berufseintritt behinderter Jugendlicher

Besondere Sorge besteht im Bereich des Berufseintritts behinderter Jugendlicher. Die Förderpolitik der Arbeitsagentur hat hier in den vergangenen zwei Jahren für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Die Umstrukturierung innerhalb der Agentur und bereits festgelegte Fördermittel aus dem Vorjahr

sowie der zunächst für nicht erforderlich gehaltene Bundeszuschuss an die Agentur waren Gründe für die Aussage aus der Regionaldirektion Nord: man müsse sich auf das Kerngeschäft der Agentur, die Arbeitsvermittlung, konzentrieren. Dies war Grund genug, ausgerechnet im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 benachteiligte Jugendliche nicht oder mit erheblicher Verspätung in den Eingangsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen aufzunehmen und andere Bildungsmaßnahmen oder Vorbereitungskurse für die Berufsaufnahme bei Einzelnen alternativlos zu verwehren.

Kaum nachzuvollziehen war die Änderung im Verfahren ohne Vorankündigung und ohne Alternativen nach 20 Jahren gegenteiliger Praxis sowie die Begründung, sich aufs Kerngeschäft zurückziehen zu wollen und damit bewusst behinderte Menschen auszugrenzen, wenn diesen der Zugang zum Arbeitsmarkt durch Änderungen verwehrt wird.

Aus diesem Grunde hat sich der Landesbeauftragte für eine Rückbesinnung durch Initiierung eines gemeinsamen Votums der Landesbeauftragten gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten sowie Verbänden stark gemacht.

Erfreulicher Weise hat sich die Agentur vermutlich nicht zuletzt wegen des doch noch erhaltenen Bundeszuschusses eindeutig zur weiteren Verantwortung für Menschen mit Behinderung bekannt. Das Thema wurde angesichts der seinerzeit anstehenden Novellierungen im Sozialgesetzbuch neunter Teil (SGB IX) im März 2004 intensiv und kontrovers auf einem Bundeskongress der Bundesagentur in Berlin behandelt. An diesem Kongress beteiligte sich der Landesbeauftragte mit einem eigenen Beitrag.

5.2.6 **Werkerausbildung**

Auch wenn die Bundesagentur mit Ihren Dienststellen jungen Menschen mit Behinderung einen Berufseinstieg ermöglichen will, gelingt dies nicht durchgehend. Als gefährdet stellt sich in jüngster Zeit die Ausbildung benachteiligter Jugendlicher in Agrarberufen durch Bemühungen der Gewerkschaft und der Berufsverbände dar. Selbst wenn die Arbeitsagentur die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung trägt und Bildungsträger ausreichend Plätze anbieten, sperrt sich der Berufsbildungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer, den in der Vergangenheit entwickelten Ausbildungsgang Werker für Jugendliche weiter anzuerkennen.

Sicher gibt es gute Gründe, die Ausrichtung und Effektivität von Ausbildung und Lehre laufend zu überprüfen. Es entstand allerdings der Eindruck, dass ausschließlich ständische Erwägungen das Angebot beenden sollten. Gerade die praxisorientierte Ausbildung bietet einer Vielzahl betroffener Jugendlicher einen guten Einstieg in das Berufsleben. Nicht ohne Hintergrund fördert die Arbeitsagentur diese Ausbildungsverhältnisse. Auch wenn nicht alle Absolventen im Berufszweig verbleiben, ist die Vermittlungsaussicht mit einem Abschluss wesentlich günstiger.

Auch durch die Interessenvertretung der behinderten Jugendlichen konnte der Landesbeauftragte mit dafür sorgen, dass die Abschaffung der

Berufsausbildung zum Werker, wie von Gewerkschaft und Vertretern des Berufsverbandes der Garten- und Landschaftsbaubetriebe gefordert, vermieden wurde. Stattdessen wird diese Ausbildung nun modifiziert und den aktuellen Erfordernissen weiter angepasst

5.2.7 Integrationsprojekte im Lande Schleswig-Holstein

Gemäß § 132 Abs. 1 SGB IX sind Integrationsprojekte eigenständige Firmen, Betriebe oder Betriebsabteilungen zur Beschäftigung und Qualifizierung schwerbehinderter Menschen, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Ziel dieser Integrationsprojekte ist es, die berufliche Zusammenarbeit behinderter und nicht behinderter Menschen zu fördern sowie Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen bei gängigen Arbeitsmarktbedingungen (erster Arbeitsmarkt) zu etablieren, bzw. sie für die dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 132 Abs. 3 SGB IX beschäftigen Integrationsunternehmen mindestens 25 % schwerbehinderte Menschen; der Anteil soll allerdings in der Regel 50 % nicht übersteigen.

Die Integrationsprojekte bilden damit von ihrer Zielsetzung her ein zusätzliches Instrumentarium bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen. Auch wenn die Integrationsprojekte als rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugerechnet werden, bleibt festzustellen, dass schon aufgrund der Zielgruppen

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojektes erschwert oder verhindert,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Ausbildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden,

der Betreuungsaufwand und die unterstützenden Maßnahmen am Arbeitsplatz deutlich höher liegen, als auf sonstigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte

Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit stellen die Integrationsprojekte ein wichtiges zusätzliches Angebot für die Etablierung von schwerbehinderten Menschen im ersten Arbeitsmarkt dar. Sie bieten für Menschen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit des Überganges in den „echten“ ersten Arbeitsmarkt. Schon vom gesetzlichen Auftrag her wird deutlich, dass Integrationsprojekte damit keine Alternative zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen darstellen, sondern allenfalls als „Sprungbrett“ für Menschen aus Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt dienen sollen und können.

Die in Schleswig-Holstein geschaffenen Integrationsprojekte wurden ausnahmslos als Integrationsunternehmen mit rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit gegründet. Die Ursache liegt im Wesentlichen darin, dass für die Förderung von Integrationsbetrieben und Integrationsabteilungen bisher der Bund in Form des BMGS zuständig war. Für die Förderung von Integrationsunternehmen war bislang die Länderzuständigkeit und damit in Schleswig-Holstein die des MSGV mit dem Integrationsamt im Landesamt für soziale Dienste in Neumünster gegeben. Damit waren die kurzen Wege im Lande für die Unternehmensgründer in Schleswig-Holstein offenbar ausschlaggebend. Mit dem am 01.05.2004 in Kraft getretenen neuen SGB IX in Form des „Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ ist auch die Zuständigkeit für die Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe nach § 132 SGB IX neben zahlreichen anderen neuen Aufgaben vom BMGS und der Bundesagentur für Arbeit auf die Länder übergegangen.

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein 15 Integrationsunternehmen; zwei weitere befinden sich noch in der Prüfung, die in Kürze abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus liegen dem Integrationsamt und dem Fachreferat im MSGV zahlreiche weitere Projektideen und Konzepte vor, die noch geprüft werden müssen. Vor einer entsprechenden Förderung der Projekte aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe fordert das Integrationsamt vom Antragsteller eine sog. „Machbarkeitsstudie“ eines anerkannten Wirtschaftsprüfungsinstituts, die - verkürzt ausgedrückt - die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das angestrebte Projekt prüft und belegt.

Mit rd. 15,4 Mio. € Fördermitteln aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt wurden insgesamt 324 Arbeitsplätze geschaffen, davon 195 für Menschen mit Behinderungen. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich ausschließlich um die institutionelle Förderung. Daneben wurden Arbeitsplatzausstattungen und Leistungen im Wege des sog. Minderleistungsausgleiches gewährt. Durch diese verstärkte Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen entstehen dem Integrationsamt jährlich Folgekosten von inzwischen rd. 1 Mio. € für die Gewährung eines sog. Minderleistungsausgleiches für die schwerbehinderten Menschen gegenüber den Arbeitgebern.

Insgesamt bleibt sowohl hinsichtlich der Vielfältigkeit der Projekte in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen wie auch die erfreuliche Anzahl von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die auf diese Art und Weise geschaffen werden konnten, festzustellen:

Die Integrationsunternehmen in Schleswig-Holstein sind ein Erfolgsmodell! Mit der Förderung von Integrationsprojekten aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe, die von denjenigen Arbeitgebern gezahlt wird, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht nachkommen, kehren diese Mittel (auch) dorthin zurück, woher sie kommen – in die freie Wirtschaft zur dortigen Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen. Dass damit auch Arbeitsplätze für Menschen ohne Handicap geschaffen oder erhalten werden und auch Mittelstandsförderung zur Sicherung des Standortes Schleswig-Holstein erfolgt, sind angenehme „Nebeneffekte“.

5.2.8 Integrationsfachdienste

Mit Beginn des Jahres 2005 geht die so genannte Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste von der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf die Integrationsämter der Länder über.

Der Landesbeauftragte begrüßt es, dass es in Schleswig-Holstein gelungen ist, die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit, den Regionalagenturen, dem Integrationsamt und dem Sozialministerium fortzusetzen und eine fachlich wie wirtschaftlich tragfähige Lösung zur Umsetzung geschaffen wurde. Unabhängig von der noch laufenden Bundesratsinitiative der Landesregierung zur rechtlichen Absicherung der Vergütungspauschalen der BA für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Integrationsfachdienste im SGB III bzw. SGB IX wurden pragmatische Übergangslösungen vereinbart. So ist sichergestellt, dass die mit speziellen sozialpädagogisch und psychologisch qualifiziertem Personal ausgestatteten Dienste den Arbeitgebern und den behinderten Menschen bei der Suche nach und dem Erhalt des Arbeitsplatzes in Krisensituationen weiterhin zur Verfügung stehen können. Das Integrationsamt stellt dafür Mittel aus dem Sondervermögen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Die Betreuungsschlüssel für die betroffenen Menschen bei den Diensten sollen in Absprache mit den Trägern schrittweise den bundesweit üblichen angepasst werden, soweit die regionalen Besonderheiten nicht andere Erfordernisse notwendig machen.

5.2.9 Arbeit für Schleswig-Holstein

Seit Inkrafttreten des neuen SGB IX Mitte des Jahres 2004 sind die bisher in den Förderrichtlinien des Arbeitsmarktprogrammes „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH) enthaltenen Förderschwerpunkte für (schwer-)behinderte Menschen auf „bundesgesetzliche Füße“ gestellt worden.

Die bisher als Landesprogramm gesondert aufgeführten Förderinstrumentarien zur Integration behinderter Menschen in Arbeit sind nunmehr gesetzlicher Bestandteil im Handlungskatalog des SGB IX für BA, Integrationsämter und Integrationsfachdienste. Die in der Vergangenheit von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung mit ASH geschlossenen Förderlücken sind damit nun gesetzlich geschlossen worden und bestätigen soweit nachträglich die bisherige Förderpraxis der Landesregierung. Damit besteht aber für die bisherigen Förderinstrumente aus ASH kein Bedarf mehr. Die entsprechenden bisherigen Richtlinien 4 und 29 wurden daher „eingefroren“, d. h. „Altfälle“ werden noch weiter gefördert.

Gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord der BA wird das Sozialministerium neue Förderbedarfe ermitteln und gegebenenfalls neue Förderschwerpunkte festlegen. Dabei wird voraussichtlich die Förderung von Ausbildung für behinderten Jugendlichen einen Schwerpunkt bilden, die als neue Aufgabe auch für die Integrationsämter durch das SGB IX aufgenommen wurden. Die Integration von behinderten Menschen in Arbeit bleibt ein Arbeitsschwerpunkt im Sozialministerium.

5.2.10 **Durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung fördern**

Der Landesbeauftragte hatte auf einen Kabinettsbeschluss zur Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung beim Land hingewirkt.

Die Arbeitsgruppe entwickelte einen Maßnahmenkatalog, der im November 2000 vom Landeskabinett zur Umsetzung beschlossen wurde.

Einzelne Maßnahmen sind:

- Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden in jedes Bewerbungsverfahren einbezogen. Dies gilt auch für vorliegende Initiativbewerbungen, die mit Profilen von frei werdenden Stellen abgeglichen werden, so dass auch bei internen Umsetzungen vorrangig schwerbehinderte Menschen von außen nachrücken können;
- Besetzung von Ausbildungsplätzen mit 20 % schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern. Bedauerlicherweise ist eine Auswertung, ob dieses Ziel erreicht wurde, durch die zuständige Stelle bislang nicht erfolgt;
- Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose schwerbehinderte Menschen, um auf diesem Wege den Einstieg in den Landesdienst zu ermöglichen, auch hier sind Umsetzungsschritte noch nicht bekannt;
- Stellen, die mit schwerbehinderten Personen besetzt sind, aber die nach Ausscheiden der Person nicht wieder besetzt werden sollen, wurden zu Stellen umdefiniert, die nur mit schwerbehinderten Personen neu besetzt werden können;
- Stellen, die nicht neu besetzt werden sollten, können nur mit schwerbehinderten wieder besetzt werden;
- Stellen, die mit schwerbehinderten Bewerbern besetzt werden, werden mit einer Prämie von 5.000,- € für den betreffenden Haushalt ausgestattet;
- Sensibilisierung von Führungskräften;
- Einrichtung von Praktikumsplätzen. Menschen mit Behinderung sollen in verschiedenen Bereichen die Gelegenheit erhalten, Dienste des Landes kennen zu lernen und die eigenen Fähigkeiten für diese Tätigkeiten einzuschätzen. Die Dienststellen können erkennen, ob Sie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen oder einrichten können, außerdem trägt ein Praktikum zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Behinderung bei.

Die Arbeitsgruppe zur Förderung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen beim Land Schleswig-Holstein im Innenministerium hat einen Bericht über den Verlauf der Maßnahmen im April 2003 erstellt und dem Kabinett zugeleitet.

Seit drei Jahren steigt die Beschäftigungsquote an:
Jeweils zum Stichtag 31.10: 2001: 4,37 %
2002: 4,45 %
2003: 4,67 %).

Dennoch wird die gesetzliche Pflichtquote nicht erfüllt. Die unterschiedlichen Beschäftigungsquoten der einzelnen Ministerien weichen erheblich voneinander ab. Dem Land entstehen Kosten für die Abgabe der Ausgleichsabgabe auf 185 nicht mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzte Arbeitsplätze, die nach Auffassung des Landesbeauftragten besser in Ausbildung und Einstellung von schwerbehinderten Beschäftigten investiert wären.

Die Ausgestaltung der IMAG sollte nach Auffassung des Landesbeauftragten intensiviert werden.

5.2.11 **Zukunft Stellenpool**

Wie im vorhergehenden Abschnitt zur Interministeriellen Arbeitsgruppe beschrieben, wurde beim Innenministerium ein zentraler Stellenpool zur Vermittlung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesdienst eingerichtet.

Das recht komplizierte Verfahren, in dem Personaleinsparungen im Landesdienst nur durch die Besetzung der wegfallenden Stellen mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern abgemildert werden können, sollte einen Impuls an Personalverantwortliche geben. Die Bereitschaft zur Umsetzung war zu erkennen. Im Verfahren werden die Stellen zur zentralen Verwendung an das Innenministerium gegeben. Von hier aus werden die Stellen mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern wieder an Dienststellen des Landes gegeben. Dies müssen nicht zwangsläufig die Dienststellen sein, welche eine einzusparende Stelle abgeben.

Die Personalverantwortlichen erhalten nun eine Stelle und eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, um erforderliche Tätigkeiten zu erledigen. Sie erhalten jedoch kein Geld und müssen mit vorhandenen Mitteln die zusätzliche Mitarbeiterin bzw. den zusätzlichen Mitarbeiter bezahlen. Das ist mit den knappen Personalhaushalten der meisten Dienststellen nicht möglich. Aus diesem Grunde sieht der Landesbeauftragte die Zukunft für den Stellenpool negativ. Es ist deshalb erforderlich, dass die Landesregierung nachsteuert.

Durch die Erhöhung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Land sind die im Haushalt eingeplanten Zahlungen der Ausgleichsabgabe niedriger ausgefallen. Die Ersparnis könnte zweckgebunden direkt in den Stellenpool fließen. So werden die sogenannten kw-Stellen bei Besetzung mit schwerbehinderten Menschen gefördert. Damit wird sich der Effekt verstärken, da sich bei weiterer Einstellung die Ausgleichsabgabe erneut verringern wird. Das Geld würde zur Finanzierung von Beschäftigung statt zur Duldung von Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen eingesetzt.

Die Alternative ist eine stärkere Inanspruchnahme von Dienstleistungen der

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Von den Mitteln, die für die Ausgleichsabgabe aufzuwenden sind, kann nämlich an WfbM gezahltes Geld abgerechnet werden. Auch bei dieser Maßnahme ist der Effekt Beschäftigungssicherung, nur an anderem Ort.

5.2.12 Initiativen innerhalb der Landesregierung

Neben den Initiativen für die Landesregierung haben einzelne Ressorts aus eigenem Antrieb und zum Teil mit der Unterstützung durch die oben genannten Instrumente sowie insbesondere der Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Schleswig-Holstein eigene Maßnahmen initiiert.

Beispielhaft sei hier die Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Bereitschaftspolizei in Eutin genannt. Es wurde Wachpersonal eingestellt, da bei Umstrukturierungen erkannt wurde, dass reiner Wach- und Pfortendienst auch ohne Ausbildung zum Vollzugsbeamten gewährleistet werden kann. Die frei gewordenen Vollzugsbeamten können zusätzlich im Polizeidienst eingesetzt werden und alle Arbeitsplätze in der Wache konnten mit schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen besetzt werden.

Ein weiteres Beispiel ist die Schaffung von 15 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Justizministeriums. Der zuständige Personalverantwortliche konnte mit den Förderinstrumenten der BA und den oben genannten Prämien der Landesregierung durch eine Personalvermittlung des Unternehmensverbandes in kurzer Zeit das Personal in Gerichten ergänzen. Diese vorbildliche Maßnahme konnte leider nicht im geplanten Rahmen beendet werden, da die BA angekündigte Förderungen bei zuletzt beantragten Maßnahmen nicht mehr gewähren konnte

5.2.13 Verständnis durch Betroffenheit fördern

Vorurteile verhindern nicht selten, dass Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze erhalten. Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung zu erzeugen, stellt deshalb ein wichtiges Ziel wirksamer Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung dar. Dieses Ziel lässt sich nicht allein durch Worte erreichen. So wertet es der Landesbeauftragte nicht als Zufall, dass häufig gerade bei den Personen – und das gilt auch für viele Arbeitgeber bzw. Personalverantwortliche – besonderes Engagement zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung besteht, die ganz persönlich Berührung mit Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen bzw. Behinderungen erfahren haben.

Eigene Betroffenheit ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für Verständnis!

Getragen durch diese grundsätzlichen Überlegungen hat sich der Landesbeauftragte für Sensibilisierungsmaßnahmen für Personalverantwortliche des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Ausstellung „Dialog im Dunkeln“ in Schleswig-Holstein stark gemacht.

5.2.14 **Das Konzept der „Sensibilisierungsseminare“ hat sich bewährt**

Der Landesbeauftragte hat sich für verpflichtende Seminare für Führungskräfte und Personalverantwortliche eingesetzt. Denn das Bestreben, Barrieren in den Köpfen abzubauen, gilt nicht nur für Unternehmen der freien Wirtschaft (siehe 6.2.2 und 6.2.14).

Inhalte dieser Seminare waren eine rechtliche Zusammenfassung der Rahmenbedingungen sowie die Vorstellung der zuständigen Institutionen und deren regional beteiligten Akteure und die Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung. Hierzu erfolgte eine kurze Übung, bei der die Teilnehmenden aktiv die Rolle behinderter Menschen einnahmen. Dies geschah durch Sinnesblockaden (Hören, Sehen) oder Mobilitätsveränderung (Rollstuhl). In dieser Rolle waren Aufgaben zu erledigen. Anschließend wurden die Erfahrungen ausgetauscht und mit psychologischen Fachkräften vertieft reflektiert.

Im Laufe der Sensibilisierungsseminare stellte sich immer mehr heraus, dass gerade die Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung an Bedeutung gewann und deshalb mehr Zeit erforderte. Der rechtliche Teil der Seminare wurde auf diese Entwicklung reagierend deutlich verringert.

Die Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war durchweg positiv, obwohl einige äußerten, dass sie sich nicht freiwillig gemeldet hätten und daher der Zugang zum Thema erschwert war (ca. 30%).

Im Ergebnis konnten viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststellen, dass sich ihre bisherige Einstellung zu behinderten Menschen verändert hatte (ca. 60%). Ein Mitfühlen für die anstrengende Überwindung alltäglicher – zumeist überflüssiger - Barrieren einhergehend mit Respekt vor der damit verbundenen Leistung Betroffener führte zum Abbau von zum Teil unbewussten Ressentiments. Für ca. 85 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eröffnete sich somit eine andere Sicht für die Bedürfnisse, knapp 90 % der Teilnehmer verspürten zudem Lerneffekte zu einem integrativeren Umgang mit behinderten Personen. (Die Gesamtteilnehmerzahl betrug 671, die Gesamtzahl der Veranstaltungen betrug 84.)

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung setzt sich dafür ein, dieses Seminar mit Blick auf die besondere Fürsorgepflicht gegenüber Menschen mit Behinderung verpflichtend für nachrückende Führungskräfte im Landesdienst einzurichten.

Darüber hinaus macht sich der Landesbeauftragte für einen Transfer des beschriebenen Seminarkonzeptes in den Bereich der nicht öffentlichen Arbeitgeber stark. Hierzu wurden Gespräche mit Verantwortlichen des Unternehmensverbandes geführt.

5.2.15 Sensibilisierungsseminare fortsetzen: **Fortbildungen in Zusammenarbeit mit InForM**

Das beschriebene Sensibilisierungsseminar, das mit Mitarbeiterinnen des

Fortbildungsforums der Landesregierung, dem Institut für Fortbildung (InForM) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung des Landes Schleswig-Holstein und dem Landesbeauftragten entwickelt wurde, findet sich inzwischen als Regelanangebot für Führungskräfte im Seminarkatalog des Instituts.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit dieses Angebot auf das Interesse der personalverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes stößt. Sollte es dazu kommen, dass die Sensibilisierungsseminare mangels entsprechender Anmeldungen ausfallen müssen, so regt der Landesbeauftragte an, dass diese Seminare zumindest für diejenigen verpflichtend sind, denen neu personalverantwortliche Aufgaben zugewiesen werden.

InForM hat darüber hinaus unter Mitwirkung des Landesbeauftragten eine zweitägige Fortbildung im November 2004 zum Thema „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung – Der richtige Weg bei Einstellung und Integration“ geplant. Dieses Seminarkonzept muss jedoch noch spezieller auf die Zielgruppe zugeschnitten werden.

Mit insgesamt 14 Fortbildungsangeboten richtet sich InForM im Jahre 2005 sowohl an im öffentlichen Dienst beschäftigte Menschen mit Behinderung als auch an Schwerbehinderten-Vertretungen. Inhaltlich zentrieren sich diese Seminare sowohl auf Sensibilisierung als auch auf Fragen der Einstellung und Beschäftigung, Stärkung von Handlungs- und Kommunikationskompetenzen sowie die Vermittlung von Rechtskenntnissen.

Zu Angeboten, die InForM auf Anregung des Landesbeauftragten für die Zielgruppe der kommunalen Beauftragten und Beiräte behinderter Menschen in ihr Programm für das Jahr 2005 genommen hat, siehe 6.1.2.

5.2.16 **Durch „Dialog im Dunkeln“ Barrieren in den Köpfen begegnen und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern**

Die Ausstellung „Dialog im Dunkeln“ hat ihren Ursprung in der Hamburger Speicherstadt. Dort ist sie seit Jahren überaus erfolgreich. Auch viele Personalverantwortliche besuchen diese Ausstellung, darüber hinaus ist sie Standort unterschiedlicher Seminare für behinderten Menschen vorgesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausgangspunkt von Projekten zur Verbesserung der Beschäftigungssituation behinderter Menschen.

Im Hamburger Projekt finden auch Fortbildungen für Führungskräfte der freien Wirtschaft (z.B. Stressbewältigungsseminare und Seminare zu Grenzerfahrungen) statt, die keine unmittelbare Verknüpfung mit dem Thema Behinderung haben.

Für den Landesbeauftragten waren die Erfahrungen mit „Dialog im Dunkeln“ Grund, sich dafür einzusetzen, dass dieses Projekt auch in Schleswig-Holstein stattfindet.

Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Landesamtes für soziale Dienste/ Integrationsamt waren ebenfalls von der Qualität dieser Ausstellung überzeugt und stellten sich hinter das Anliegen als Sensibilisierungsmaßnahme für die Belange behinderter Menschen im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort zeigte sich die Stadt Rendsburg besonders daran interessiert, den „Dialog im Dunkeln“ zu unterstützen und hierzu in vielfältiger Weise beizutragen.

Die Ausstellung fand im Zentrum der Stadt Rendsburg in der Zeit vom 1. 9. 03 bis zum 30. 6. 04 statt und übertraf mit 36.408 Besucherinnen und Besuchern alle Erwartungen.

Die Besucherinnen und Besucher teilten sich wie folgt auf:

10.248 Erwachsene,

5.441 Personen, deren Eintrittskarten ermäßigt wurden,

15.848 Schüler,

1.053 Familientickets mit 3.990 Familienmitgliedern und

881 Personen mit freiem Eintritt.

Es wurden 8 Sonderveranstaltungen mit 213 Unternehmensvertreterinnen und -vertretern durchgeführt.

In der Ausstellung arbeiteten 64 Menschen, davon 54 mit Behinderung: 41 blinde Menschen, die als Guides durch die Ausstellung führten. 13 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung und 10 Beschäftigte ohne Behinderung.

Die Medienresonanz teilt sich auf in über 30 Presseartikel, die meisten davon in der Landeszeitung oder sh:z überregional, Rendsburger Tagespost und Kieler Nachrichten.

Darüber hinaus wurde zweimal durch Fernsehbeiträge im Schleswig-Holstein Magazin und durch drei Hörfunkbeiträge informiert. Das Projekt wurde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt finanziert.

Einige grundsätzliche Gedanken des Landesbeauftragten zum Erfolg von „Dialog im Dunkeln“:

- Die Ausstellung hat gezeigt, dass sich viele Menschen gerne durch „sinn“volle Freizeitangebote inspirieren lassen, die einerseits Erlebnischarakter haben, andererseits die Vielfalt der Wahrnehmungen ansprechen und neue Eindrücke und Einsichten unmittelbar erfahrbar machen. Dass das gelingt, zeigen die hohe Resonanz sowie die vielen unterschiedlichen Eintragungen in das Gästebuch des Rendsburger „Dialog im Dunkeln“.
- In der Behindertenarbeit vollzieht sich eine Veränderung, die wir als Paradigmenwechsel beschreiben. Gemeint ist damit, dass Menschen mit Behinderung nicht mehr als zu behandelnde, zu bedauernde oder hilflose „Objekte“ wahrgenommen werden wollen. Vielmehr ist es ihnen wichtig, ihre eigene Lebenssituation selbständig zu gestalten und hierfür in unserem Gemeinwesen Verantwortung tragen und mitentscheiden zu können. „Dialog

im Dunkeln“ fördert diesen Ansatz unmittelbar durch die verantwortliche Einbindung von Menschen mit Behinderung

- und dadurch, dass hier der Paradigmenwechsel auch für nicht behinderte Menschen unmittelbar erfahrbar wird. Denn wer sich im Dialog blinden Guides anvertraut hat, der erfährt diese nicht mehr als hilflos, sondern wird überrascht durch deren Kompetenz und Fähigkeit.

Der Landesbeauftragte ist davon überzeugt, dass „Dialog im Dunkeln“ vergleichbare „erlebnisorientierte“ Selbsterfahrungen fördernde Ausstellungen Zukunft haben und erheblich zur Verbesserung von Verständnis sowie der Beschäftigungs- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderung beitragen werden.

Er bemüht sich deshalb unter Bezugnahme auf die Erfahrungen mit „Dialog im Dunkeln“ um die Verwirklichung eines Folgeprojektes in Schleswig-Holstein. Dieses sollte jedoch verstärkt als Bildungs- und Beschäftigungszentrum zur Verbesserung der Vermittlungschancen von schwerbehinderten Menschen konzipiert sein und längerfristig angelegt werden; dafür muss zunächst ein tragfähiges Finanzierungskonzept erarbeitet werden.

5.2.17 **Integrationspreis des Landes Schleswig-Holstein**

Mit dem Ziel, dass sich Arbeitgeber verstärkt für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung stark machen, ihr Engagement darstellen und sich gleichzeitig über Leistungspotentiale behinderter Menschen informieren, hat sich der Landesbeauftragte für die Schaffung eines Integrationspreises des Landes Schleswig-Holstein stark gemacht. Dieser Preis soll die Motivation von Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen und sich für deren Belange einzusetzen, fördern.

Es ist geplant, dass der Integrationspreis ab dem Jahre 2004 regelmäßig in einem Rhythmus von zwei Jahren an maximal drei Unternehmen bzw. Betriebe verliehen wird.

Dieses Anliegen wurde sowohl vom Unternehmensverband Nord, Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., als auch vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz unterstützt.

Die Ministerpräsidentin hat die Übernahme der Schirmherrschaft erklärt. Auch seitens des 1. Vorsitzenden der Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, wurde Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert. Am 25. November 2004 wurde der Integrationspreis durch Sozialministerin Dr. Gitta Trauernicht und den Vorsitzenden des Unternehmensverbandes Prof. Driftmann gemeinsam mit dem Landesbeauftragten der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Ausschreibungsverfahren für interessierte Betriebe wurde eröffnet.

Barrierefreiheit

In den vergangenen Jahren haben sich die Begriffe „barrierefrei“ und „Barrierefreiheit“ im allgemeinen Sprachgebrauch sowie in der Bundes- und Landesgesetzgebung als allgemeine übergeordnete Begriffe durchgesetzt.

Barrierefreiheit, ein ganzheitlicher Ansatz

Hierbei ist zu beachten, dass die Verwendung des Begriffes der „Barrierefreiheit“ die früher genutzte Formulierung „behindertengerecht“, beispielsweise im Zusammenhang mit Bauvorhaben („behindertengerechtes Bauen“) abgelöst und stark erweitert hat.

... im Hinblick auf unterschiedlich behinderte Menschen

„Barrierefreiheit“ ist jetzt weit über Anforderungen für rollstuhlnutzende Menschen hinaus gefasst und beschreibt Anforderungen für unterschiedlich behinderte Menschen.

... und im Hinblick auf unterschiedliche Gestaltungsbereiche

Barrierefreiheit geht nun deutlich über den Baubereich hinaus und umfasst auch die Bereiche Verkehr (Verkehrsmittel, Verkehrstechnik), den Bereich der Informations- und Kommunikationsanlagen, das barrierefreie Internet sowie Produkte und Konsumgüter. Verwirklichte Barrierefreiheit stellt somit eine deutliche Verbesserung für alle Menschen dar und ist keine ausschließliche Notwendigkeit für behinderte Menschen.

Barrierefreiheit wurde im § 4 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) als definierter Oberbegriff bzw. als Anforderungsprofil verankert. In Anlehnung an § 4 des BGG findet man in § 2 Absatz 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) eine Definition des Begriffes „Barrierefreiheit“:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

5.3.1 Bauen

Der Landesbeauftragte hat viele Institutionen, Baufachleute und Privatpersonen zum barrierefreien Bauen grundsätzlich oder in speziellen Einzelfällen beraten (siehe 6.6).

Exemplarisch für große Um- und Neubauvorhaben öffentlicher Gebäude seien

hier Beratungsgespräche mit Bauverantwortlichen in Fachfragen zum Segment Barrierefreiheit beim Umbau des Landeshauses und dem Neubau des neuen Plenarsaales des Schleswig-Holsteinischen Landtages, beim Neubau der Zentralbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie zur barrierefreien Optimierung der Holstenhallen und zur barrierefreien Gestaltung der Baufachmesse „Nordbau“ genannt.

Viele vom Land Schleswig-Holstein genutzte Liegenschaften, die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein angemietet sind und über die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) verwaltet und bewirtschaftet werden, sind nach wie vor nicht barrierefrei umgestaltet. Hierzu hat der Landesbeauftragte zahlreiche Anfragen erhalten. Leider ist die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit in diesen Gebäuden nach dem Kenntnisstand des Landesbeauftragten nicht immer über den Mietpreis umsetzbar.

So scheitern entsprechende Planungen oftmals mangels gesicherter Finanzierung, aber auch mangels rechtlicher sukzessiver Verpflichtung, im älteren öffentlichen Gebäudebestand mit Publikumsverkehr entsprechend nachzubessern.

Leider kann eine Selbstverpflichtung des Landes zur sukzessiven nachträglichen Schaffung der Barrierefreiheit in vorhandenen öffentlichen Gebäuden, in denen Publikumsverkehr herrscht, nicht in der Landesbauordnung (LBO) geregelt werden. Die materiellen Anforderungen der LBO gelten gegenüber jedermann.

Hier besteht nach Auffassung des Landesbeauftragten, auch unter Berücksichtigung des Benachteiligungsverbot durch das LBGG, nach wie vor dringender Handlungsbedarf, möglicherweise durch Schaffung einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Eine Selbstverpflichtung des Landes ergibt sich aus § 11 LBGG.

Immer wieder erhält der Landesbeauftragte Informationen über Einzelfälle, in denen über die nicht barrierefreie Gestaltung neu eingerichteter und genehmigter öffentlicher Gebäude berichtet wird, die jedoch gemäß § 59 LBO (Barrierefreies Bauen) in Teilen generell barrierefrei zu errichten wären. Gemeinsam mit dem Innenministerium ist der Landesbeauftragte der Auffassung, dass dem barrierefreien Bauen noch mehr Geltung zu verschaffen ist und – soweit erforderlich – die Bauaufsichtsbehörden Barrierefreiheit auch durchsetzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl öffentlicher Gebäude im Zustimmungsverfahren nach § 83 LBO behandelt wird. Dies bedeutet, dass sie danach keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen sind (in Schleswig-Holstein z.B. GMSH) und die Baudienststelle mit mindestens einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besetzt ist. Die öffentliche Baudienststelle und nicht die untere Bauaufsichtsbehörde trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch

im Hinblick auf Barrierefreiheit, entsprechen.

Eine im Sinne der Barrierefreiheit positive Entscheidung in diesem Bereich hat es vor wenigen Monaten gegeben: Bei der Holstenschule in Neumünster hat die Bauaufsichtsbehörde gegen den erheblichen politischen Widerstand der städtischen Gremien die barrierefrei Ausführung der Schulerweiterung durchgesetzt.

In zwei aktuellen Fällen ist die Diskrepanz zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit, aber auch das Problem fehlender Barrierefreiheit bei nicht vorhandener infrastruktureller Vernetzung erkennbar. In einem Fall gibt es Probleme des barrierefreien Erreichens einer auf einer Anhöhe gelegenen Kirche. Hier wurden in zahlreichen Gesprächen unter Beteiligung des Landesbeauftragten mehrere Alternativen einer Umgestaltung unter Berücksichtigung eines barrierefreien Zugangs diskutiert. Aktuell gibt es vier verschiedene Varianten, von Rampenlösungen bis hin zu Aufzulösungen, die noch mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden müssen. Über einen modifizierten Dorfentwicklungsplan soll nun eine finanzielle Förderung beantragt werden.

In einem anderen Fall geht es um die Frage der barrierefreien Gestaltung des Globushauses auf dem Gelände des Schlosses Gottorf in Schleswig. Eine vom Landesbeauftragten beim Innenministerium angeregte und von der dortigen obersten Bauaufsicht zwischenzeitlich durchgeführte rechtliche Prüfung ergab, dass die Entscheidung der Befreiung von der Vorschrift des barrierefreien Bauens der Anlage gemäß § 59 LBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sei. Dies wurde damit begründet, dass die barrierefreie Ausführung des Globushauses nicht sinnvoll wäre, da die zum Erreichen des Globushauses zu durchquerende barocke Gartenanlage ebenso nicht barrierefrei gestaltet worden sei und weder die untere noch die oberste Bauaufsicht auf die Gestaltung des historischen Gartens Einfluss habe. Im August 2004 hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in seinem Antwortschreiben dem Landesbeauftragten berichtet, dass die Stiftung Schleswig-Holsteinischer Landesmuseen vorgeschlagen hat, „mit Vertretern der Verbände von Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten der barrierefreien Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Parks im Rahmen der topografischen, denkmalrechtlichen und ökonomischen Möglichkeiten zu erörtern.“ Der Landesbeauftragte plant, dieses Angebot gemeinsam mit dem Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte wahrzunehmen. Fraglich ist jedoch, ob sich dies auch auf die – dann wohl nachträgliche – barrierefreie Gestaltung des Globushauses auswirken wird.

Der Landesbeauftragte ist regelmäßig eingebunden in jährliche Novellierungen der Wohnraumförderungsbestimmungen und Finanzierungsrichtlinien bei der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein. So hat er das Aufzugsprogramm zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung älterer Wohngebäude und Förderung über Landesdarlehen in bestimmten Fällen als Ansprechpartner für Betroffene gemeinsam mit dem Innenministerium mit einem Faltblatt begleitet.

Dem Landesbeauftragten liegt eine Übersicht des Innenministeriums vor, die

die speziellen Modalitäten bei der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung verdeutlicht.

Der Landesbeauftragte vertrat für den behindertenpolitischen Bereich die Belange behinderter Menschen, insbesondere zur Barrierefreiheit, bei den Entwürfen zum Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West sowie zur Versammlungsstättenverordnung. Den hierbei vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wurde in vielen Teilen entsprochen.

Der Landesbeauftragte beschäftigt sich aktuell intensiv mit dem Thema demographischer Wandel im Zusammenhang mit dem Bedarf an neuen barrierefreien Wohnformen:

Menschen mit progredient verlaufenden Mobilitätsbehinderungen sorgen sich um ihre Lebenssituation, wenn sie aufgrund ihrer Einschränkungen nicht mehr in den bisherigen Wohnungen bleiben können und mangels Alternativen in relativ jungem Alter auf Seniorenwohnungen bzw. –heime angewiesen sind. Sie wandten sich an den Landesbeauftragten mit der Aufforderung, sich mit der Frage barrierefreier Wohnformen zu befassen. Gleichzeitig besteht auch seitens anderer z.B. mehrfachbehinderter Menschen, die bisher in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung untergebracht sind, der Wunsch, selbstbestimmt in eigenen Wohnungen mit den entsprechenden Hilfeleistungen leben zu können. Der Landesbeauftragte hatte daraufhin im Juni 2004 sowohl Betroffene als auch Fachleute zu einem ersten Austausch eingeladen, der zwischenzeitlich fortgesetzt wurde und dessen Ergebnisse in eine gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen für das Frühjahr 2005 geplante Fachtagung zum barrierefreien Bauen einfließen sollen (siehe 5.7).

Der Bereich Architektur hat einen wesentlichen Einfluss auf ein mehr oder weniger selbstbestimmtes und unabhängiges Leben im Alter bzw. bei Behinderung. Bei den genannten Überlegungen zu neuen Wohnformen im Sinne eines barrierefreien „Design for all“ ist der Landesbeauftragte im Gespräch mit den Fachbereichen Bauwesen/ Architektur der Fachhochschulen Kiel, Muthesius-Fachhochschule in Kiel sowie der Fachhochschule Lübeck, um gemeinsam Kurse und (Entwurfs-) Projekte zum barrierefreien Bauen kurzfristig zu entwickeln und beratend mit umzusetzen.

Ausbau der Kompetenz- und Beratungsangebote für Barrierefreiheit

Der Landesbeauftragte sieht den dringenden Bedarf des Ausbaus der Kompetenz- und Beratungsangebote für bauliche, verkehrliche und infrastrukturelle Barrierefreiheit und deren Vernetzung, um in den Bereichen des Bauens, der Verkehrswirtschaft oder z.B. im Stadt – und Raumplanungsbereich tätigen Menschen der öffentlichen Hand, der Privatwirtschaft, aber auch bei Einzelanfragen kompetente Ansprechpartnerinnen und –partner nennen zu können.

5.3.2 Mobilität

Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur und von barrierefreien Fahrzeugen

Die Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur ist neben der barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen des öffentlichen (Nah-)Verkehrs oder des motorisierten Individualverkehrs die elementare Voraussetzung zum Entwickeln einer Mobilität für alle Menschen mit oder ohne Behinderung. Hierbei wird wieder der Gedanke des "Design for all" aktuell, um mit dem Qualitätsmerkmal "barrierefrei" gestalteten Bedingungen auch die Grundlage zur Schaffung barrierefreier Mobilitäts- oder Reiseketten zu bilden.

Im öffentlichen Personennahverkehr

Der Landesbeauftragte hat sich intensiv mit der Förderung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs befasst:

Segment "Schiene"...

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs am 1.1.1996 ist das Land Schleswig-Holstein für den schienengebundenen Nahverkehr (SPNV) zuständig. Dies umfasst auch Maßnahmen zum barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Im Bereich des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) hat der Landesbeauftragte in Stellungnahmen sowohl zum Landesverkehrsprogramm (LVP) als auch zum Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) behindertenpolitische Sichtweisen zur Schaffung von Barrierefreiheit deutlich gemacht.

Hierbei hat er beispielsweise Vorschläge zu Maßnahmen im Rahmen der weiteren Realisierung des Stationsprogramms zur Modernisierung von Bahnhöfen und Stationen, als auch zur Barrierefreiheit von neuen Fahrzeugen gemacht.

Den Stellungnahmen wurde teilweise durch Ergänzung der Pläne um die benannten Punkte entsprochen. In Gesprächen mit Entscheidungsträgern hat sich der Landesbeauftragte hierbei neben den Gesichtspunkten der Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Menschen auch für die Umsetzung von Maßnahmen für sensorisch behinderte Menschen eingesetzt. Wichtig ist nun die beratende Begleitung und ein konstruktiver Austausch bei der Umsetzung der in diesen Programmen festgelegten Punkte zur Barrierefreiheit.

Der Landesbeauftragte ist eingebunden in regelmäßige Sitzungen des Beirates der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS), des Fahrgastbeirates Schleswig-Holstein (bestehend aus PRO BAHN e.V., VCD, ADFC, BUND, DGM, BSV-SH, BSK) sowie seit Juli 2002 des halbjährlich stattfindenden Runden Tisches "Mobilitätsbehinderte Reisende". Letzterer besteht aus Vertretern der Infrastruktureigentümer an den Stationen (DB Station & Service, AKN, NVAG), der Verkehrsunternehmen, die den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein durchführen (Regionalbahn Schleswig-Holstein, DB Reise &-Touristik, AKN, NOB, NVAG), des behindertenpolitischen Bereiches (Behindertenverbände und Landesbeauftragter), der Bahnhofsmision, der LVS und des Stationsbüros und bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Gegenstand der Sitzungen sind hierbei alle Themenfelder, die die Belange mobilitätsbehinderter

Reisender in und an den Bahnhöfen, an den Bahnsteigen, den Einstieg in die Züge, aber auch die Ausstattung der Fahrzeuge, Hilfsmöglichkeiten und andere Bereiche betreffen. Zu den mobilitätseingeschränkten Reisenden zählen neben Menschen mit Behinderung z. B. auch Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder schwerem Gepäck.

Der Gedankenaustausch des "Runden Tisches" soll den für die Planung und Ausstattung der Stationen Verantwortlichen ermöglichen, aus erster Hand Informationen über die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Reisender zu erhalten, deren Belange nach Möglichkeit zu berücksichtigen und kleinere Mängel kurzfristig abzustellen. In Schleswig-Holstein sind in den letzten Jahren verstärkt Verbesserungen im Zuge von durchgeführten Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit an den Stationen und Fahrzeugen erkennbar, dennoch besteht in diesem Bereich noch enormer Handlungsbedarf.

Dies wurde auch im Rahmen einer Bereisung ausgewählter Stationen mit einem im Rollstuhl sitzenden Mitarbeiter des Landesbeauftragten gemeinsam mit dem Stationsbüro Schleswig-Holstein deutlich.

Im Rahmen des Stationsprogramms ist auch für die nächsten Jahre eine Erneuerung von zahlreichen weiteren Bahnstationen in Schleswig-Holstein geplant. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der LVS und dem Stationsbüro Schleswig-Holstein koordiniert und von den Infrastruktureigentümern DB Station & Service, AKN und NVAG umgesetzt.

Bislang gibt es weder eine Erfolgskontrolle bezüglich der Barrierefreiheit von bereits durchgeführten Maßnahmen noch eine systematische Beteiligung der Behindertenverbände an der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen. Möglicherweise könnte auch an vielen Stationen, an denen keine größeren Umbauten vorgesehen sind, mit nur geringem Aufwand eine erhebliche Verbesserung der Situation erreicht werden.

Um in diesen Bereichen zielgerichteter arbeiten zu können und die Planungspartner für die Belange mobilitätsbehinderter Fahrgäste zu sensibilisieren, wird sich der Landesbeauftragte weiterhin für eine stärkere Beteiligung von Vertretern mobilitätsbehinderter Fahrgäste am Stationsprogramm Schleswig-Holstein einsetzen.

Da die Reise natürlich nicht am Bahnsteig endet, ist nicht nur die Ausgestaltung der Stationen wichtig, sondern auch die der Einstiegsmöglichkeiten in die Fahrzeuge. Daher ist auch eine Beteiligung der Eisenbahnverkehrsunternehmen am "Runden Tisch" wichtig. Dieses soll in der Umsetzung unter Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben sowie der Gesetzgebung zum BGG und LBGG und der Artikelgesetze zur Barrierefreiheit des BGG und des LBGG sowie durch das ÖPNVG und anderer Vorschriften geschehen.

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist die Forderung einer Erfolgskontrolle der Barrierefreiheit durch die Verantwortlichen zu prüfen, um zu einer sinnhaften Umsetzung der umfangreichen Materie der Barrierefreiheit in diesem Segment zu kommen. Hierbei kann die Erstellung von Anforderungsprofilen für Mindestanforderungen in den einzelnen Segmenten hilfreich sein.

Der Landesbeauftragte unterstützt die Nord-Ostsee-Bahn (NOB) beratend bei der barrierefreien Gestaltung der 90 neuen Reisezugwaggons für die "Marschbahn", die nach Betriebsaufnahme ab Fahrplanwechsel durch die NOB im Dezember 2005 auf der Strecke Hamburg – Westerland (Sylt) eingesetzt werden.

Eine regelmäßige Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen mit dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Kreisen des nördlichen Hamburger Speckgürtels gibt es seit 2003 zur Barrierefreiheit im Rahmen der Ausweitung des HVV auf das südliche Schleswig-Holstein. In diesem Zusammenhang erarbeiteten die LVS Schleswig-Holstein, das Stationsbüro Schleswig-Holstein und der HVV unter Mitarbeit des Landesbeauftragten gemeinsam mit anderen Institutionen und Verbänden die Broschüre "Mobilität für alle", die viele Bereiche zum Thema barrierefreie Mobilität im öffentlichen Verkehr in Hamburg und Schleswig-Holstein behandelt und Nutzerinnen und Nutzern eine wichtige Orientierungshilfe gibt.

...und im Segment "Straße" (Busverkehr)

Für den Bereich des nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (SPNV) hat der Landesbeauftragte im Rahmen der Aufstellung der zweiten Generation der Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) durch die Aufgabenträger (Kreise und kreisfreien Städte) Stellungnahmen abgegeben, wobei der Schwerpunkt des Landesbeauftragten hier auf Hinweisen zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit bei der Aufstellung der RNVP lag.

Hierbei sind neben den Empfehlungen und Vorschriften über Inhalte und Vorgehensweisen zur Erarbeitung der RNVP der ÖPNV-Gesetze der Länder bei der Erstellung der Pläne u.a. die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des Zieles, für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen (§ 8 Abs. 3 PBefG) sowie die Pflicht, Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zu treffen (ebenso § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG).

Somit sind bei der Erstellung der RNVP auch in Schleswig-Holstein neben den Vorgaben des ÖPNVG insbesondere auch die Änderungen und Ergänzungen des § 8 (3) PBefG verpflichtend einzuarbeiten, die sich durch Artikel 51 BGG ergeben, da diese sich unmittelbar auf die Erreichung des Zieles einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV auswirken und die Verpflichtung beinhalten, konkrete Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu treffen.

Gemäß dem im Jahre 2002 aktualisierten ÖPNVG sind sowohl der § 4 (3) um Nr. 5a ÖPNVG (betreffend landesweiten Nahverkehrsplan LNVP) als auch der § 5 (2) um Nr. 5g ÖPNVG (betreffend RNVP) erweitert worden, damit bezüglich der Maßnahmen bzw. zukünftigen erweiterten Anforderungen an Barrierefreiheit verpflichtende Aussagen getroffen werden können.

Die Prüfung der eingegangenen Entwürfe der RNVP der zweiten Generation in Schleswig-Holstein hat gezeigt, dass diese Maßgaben bei mehreren RNVP-Entwürfen nur bedingt bei der Aufstellung der Planentwürfe beachtet worden sind, da sie nur Teile einer entsprechenden Umsetzung enthielten und daher vom Landesbeauftragten so nicht mitgetragen werden konnten.

Einige wenige Aufgabenträger haben zwischenzeitlich berichtet, die Anregungen und Kritikpunkte des Landesbeauftragten aufgenommen zu haben und die Pläne teilweise umzuarbeiten oder zumindest bei der weiteren Planung und Umsetzung Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die auch das Segment der Barrierefreiheit hier deutlich vertreten. Andere Aufgabenträger haben keine Bereitschaft eingeräumt, hier nachzuarbeiten.

Trotz der bereits festgestellten Fortschritte ergeben sich bei der Berücksichtigung der Barrierefreiheit immer noch erhebliche Umsetzungsdefizite der mit dem BGG geschaffenen Regelung!

Allgemeine Punkte zum barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr

Um zielgerichteter im Bereich der barrierefreien Gestaltung im öffentlichen Personennahverkehr tätig zu werden und einzelne Segmente konkret erarbeiten zu können, ist es für die weitere Arbeit in diesem Bereich, zum Beispiel im RNVP-Umsetzungsverfahren oder bei GVFG-Mittelanforderungen zur Barrierefreiheit unabdingbar, dass ein Netzwerk regionaler Ansprechpartner in den Kreisen und kreisfreien Städten geschaffen wird.

Dies kann durch die dringend notwendige flächendeckende Berufung weiterer kommunaler Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeiräte auf Kreisebene beziehungsweise der kreisfreien Städte vorangetrieben werden. Dadurch würde man auch der regionalen Beteiligung von Behindertenbeauftragten oder –beiräten in den Gebietskörperschaften Rechnung tragen.

Durch eine derartige Entwicklung würde somit Folgendes durch eine vernetzte Bearbeitung von globalen sowie regionalen Angelegenheiten dieses Segmentes für den behindertenpolitischen Bereich in Schleswig-Holstein sichergestellt werden:

- Über den Landesbeauftragten wäre eine Bearbeitung globaler Regularien durch die Abgabe von grundsätzlichen Stellungnahmen zum barrierefreien ÖPNV gewährleistet.
- Über die Behindertenbeauftragten auf Kreisebene sowie die Behindertenbeauftragten kreisfreier Städte wären die regionalen Umsetzungen (RNVP, Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG) sowie die durch BGG und LBGG verpflichtenden Beteiligungen der kommunalen Beauftragten bei Planungen und Vorhaben in den jeweiligen Gebietskörperschaften sichergestellt.

Zusammenarbeit mit schleswig-holsteinischen Untergliederungen anerkannter Verbände und den Behindertenverbänden auf Landesebene

zu Fachfragen im ÖPNV

Im Bereich einer Zusammenarbeit mit schleswig-holsteinischen Untergliederungen anerkannter Verbände nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BGG zu Fachfragen der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr und im Beteiligungsverfahren in Einzelfragen hat der Landesbeauftragte einen intensiven fachlichen Austausch mit dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter, Landesvertretung Schleswig-Holstein. Soweit bekannt haben keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter weiterer schleswig-holsteinischer Untergliederungen anderer anerkannter Verbände sich auf das Segment ÖPNV in Verbindung mit der Umsetzung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften spezialisiert.

Daneben gibt es in Einzelfragen zu einzelnen individuellen behinderungsspezifischen rechtlichen Klärungs- oder Umsetzungsbedarfen zum ÖPNV regelmäßige Kontakte mit Behindertenverbänden auf Landesebene sowie, soweit vorhanden, mit kommunalen Behindertenbeauftragten.

Der Landesbeauftragte war im Rahmen der Einbindung in einem forschungsbegleitenden Ausschuss 2002 und 2003 an einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) an die Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V. (STUVA) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zum barrierefreien ÖPNV in Deutschland beteiligt. Hierbei wurde eine systematische Gesamtanalyse und Darstellung des derzeitigen Entwicklungsstandes der barrierefreien Gestaltung des ÖPNV und des SPNV in Deutschland durchgeführt. Das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom VDV geförderte Vorhaben ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Es ist ein Handbuch für alle Fragen der Nutzung des ÖPNV durch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen entstanden, in dem die Rahmenbedingungen, Problemlösungen, Praxisbeispiele, Erfahrungen und Empfehlungen eingehend dargestellt werden. Besonders hervorzuheben ist die Erkenntnis, dass Maßnahmen, die die Nutzung des ÖPNV für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erleichtern bzw. erst ermöglichen, in der Regel die Attraktivität des ÖPNV für alle Fahrgäste steigern.

Der Bericht ist als Buch durchgehend zweisprachig in Deutsch und Englisch in der "Blauen Reihe" des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen erschienen und wurde in einem vom BMVBW, dem VDV und dem Sozialverband VdK veranstalteten Kongress "Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr" (Berlin, 28./29. April 2003) der Öffentlichkeit vorgestellt.

Anlässlich des 55. UITP-Weltkongresses (UITP - Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen) vom 4. bis 9. Mai 2003 in Madrid wurde das Buch ebenso an alle Tagungsteilnehmer verteilt und erhielt somit eine weltweite Verbreitung.

Seit Anfang 2004 ist der Landesbeauftragte in den forschungsbegleitenden Ausschuss des vom BMVBW an die STUVA vergebenen Forschungsfolgeprojektes "Untersuchung der Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 auf die Bereiche Bau und Verkehr" berufen

worden. Dieses Projekt wird Ende 2004 abgeschlossen. Das Ziel des Projekts ist eine umfassende Wirkungsanalyse des BGG, in dessen Rahmen insbesondere die Wirksamkeit und Praktikabilität der geänderten Regelungen zum Nahverkehrsplan (NVP) im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) untersucht werden soll. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen in den Beitrag des BMVBW zum "Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe" einfließen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum 31.12.2004 an den Deutschen Bundestag abgeben wird.

Zu

Widerstand gegen Einschränkungen des Nachteilsausgleichs Freifahrt
siehe Punkt 6.14.

Bereich des motorisierten Individualverkehrs

Folgende Bereiche bilden in diesem Bereich Schwerpunkte, aus denen ein besonderer Handlungsbedarf resultiert:

Parkerleichterungen ohne "aG" auch in benachbarten Bundesländern

Die seit Anfang des Jahres 2000 von der Landesregierung als Landesregelung in Form eines Modellprojektes eingeführten Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, die nicht zum Personenkreis gehören, dem das Merkzeichen "aG" zuerkannt worden ist, haben sich bewährt (vgl. "Das Wörterbuch").

Zu dieser Thematik erhält der Landesbeauftragte regelmäßig zahlreiche Anfragen. Oftmals wird hierbei bemängelt, dass diese Ausnahmegenehmigung nicht in anderen Bundesländern genutzt werden kann. Leider besteht durch eine ablehnende Haltung des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei keine Aussicht auf eine, auch vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für notwendig erachtete, bundeseinheitliche Regelung.

Der Landesbeauftragte begrüßt den Vorschlag der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, im Einvernehmen mit den benachbarten Bundesländern eine gegenseitige Anerkennung von Parkerleichterungen in diesen Bundesländern zu schaffen. Gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten unterstützt er den Vorschlag, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Gespräche aufnimmt.

Zukünftiger Wegfall des Nachteilsausgleiches der Kfz-Steuerbefreiung?

Am 23.09.2004 beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Annahme des Antrages Drs. 15/3680 (neu) u.a., die Absichten des Bundes zu unterstützen, die Kfz-Steuer und die Mineralölsteuer aufkommensneutral zusammenzulegen.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten besteht hier die Gefahr, dass mit einer geplanten Veränderung der bisherigen Modalitäten der Nachteilsausgleich

der Steuerbefreiung von der Kfz-Steuer für schwerbehinderte Menschen zukünftig nicht gesichert ist. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um im Vorfeld für die Gruppe der schwerbehinderten Menschen, die bisher aufgrund ihrer Schwerbehinderung von der Kfz-Steuer befreit waren, Alternativen dieses Nachteilsausgleiches zu entwickeln, um hier zu keiner Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung zu kommen.

Bereich der Mobilität im Rehabilitationssport

Gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten war der Landesbeauftragte im Jahr 2003 im Bereich Mobilität im Rehabilitationssport tätig, aus dem grundsätzlicher Handlungsbedarf erwuchs. Hintergrund waren Eingaben schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten, denen über die Beihilfestellen keine Kostenübernahme für beantragte Sportrollstühle gewährt wurde. Dadurch konnten die Betroffenen den ärztlich verordneten Rehabilitationssport nicht durchführen. Diese Leistungen wären gesetzlich krankenversicherten betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern gewährt worden.

Gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten konnte erreicht werden, dass das Finanzministerium die Ausübung des Rehabilitationssportes vergleichbar mit dem Koronarsport als Rehabilitationssport für Beihilfeberechtigte anerkennt. Dadurch sind nun auch Sportrollstühle in Schleswig-Holstein in begründeten Einzelfällen beihilfefähig.

5.3.3 Tourismus

Der Landesbeauftragte wird häufig mit der Bitte konfrontiert, für Menschen mit Behinderung geeignete Unterkünfte zu empfehlen und stellt dabei regelmäßig fest, dass die wenigen bereits bestehenden Urlaubsstätten und –angebote für Menschen mit Behinderung die Ausnahme bilden, in der Regel langfristig ausgebucht sind, allgemein barrierefreie Unterkünfte kaum vorhanden sind und dass ein enormer Bedarf in diesem Bereich besteht.

Vor diesem Hintergrund ist der Landesbeauftragte der Auffassung, dass einer barrierefreien Gestaltung des Urlaubsstandortes Schleswig-Holstein grundsätzlich eine hohe Priorität zukommt. So ist es unerlässlich, dass als Voraussetzung für den barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein die infrastrukturellen Bedingungen und deren Verknüpfung funktionieren. Barrierefreie Reisemöglichkeiten im ÖPNV bei geschlossenen Reiseketten vom Start bis zum Ziel des Reisenden verknüpft mit einer barrierefreien Infrastruktur auch der Zielumgebung kommen hierbei einer besonderen Bedeutung zu.

Um überhaupt eine vorsichtige Einschätzung des Bedarfes und des Reiseverhaltens in Schleswig-Holstein in diesem Segment vornehmen zu können, bietet sich ein Vergleich der Summe der tatsächlichen Urlauberinnen und Urlauber in Schleswig-Holstein zum Prozentsatz von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung an:

Nach Angaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein haben im Jahr 2003 insgesamt 4.512.002 Menschen in Schleswig-Holstein

ihren Urlaub verbracht. Davon kamen 4.067.270 aus Deutschland. Im Verhältnis hierzu: ca. 10% aller Menschen in Deutschland sind in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt, 8% sind aufgrund ihrer Beeinträchtigungen ein Schwerbehindertenausweis ab einem Grad der Behinderung von 50 zuerkannt worden (Paff, Heiko: Lebenslagen der Behinderten – Ergebnis des Mikrozensus 1999, Behinderte und Nichtbehinderte – ein Vergleich der Lebenslagen).

Rein hypothetisch wären folglich unter den Urlauberinnen und Urlaubern in Schleswig-Holstein 325.382 schwerbehinderte Menschen. Nicht alle behinderten Menschen setzen für ihren Urlaub Barrierefreiheit voraus. Es wird jedoch ein Großteil dieser Menschen sein, der im Hinblick auf seine Urlaubsgestaltung in unterschiedlichem Ausmaße eine barrierefreie Infrastruktur benötigt und bisher kaum Chancen hatte, seinen Urlaub in Schleswig-Holstein verbringen zu können.

Jedes Engagement, für Menschen mit Behinderung barrierefreie Urlaubsbedingungen zu schaffen, ist deshalb dringend notwendig.

Der Landesbeauftragte unterstützt dieses Bestreben in vielfältiger Weise. Dies geschieht durch eine Zusammenarbeit und Beratung privater Betreiber, die ideelle Unterstützung beim Entwickeln und Umsetzen von barrierefreien Unterkünften benötigten, aber auch durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen der Tourismuswirtschaft, im Bereich der Landesregierung bei Projekten, bei der Errichtung barrierefreier Naturerlebnisräume oder durch unterstützende Beratungen zur Verbesserung infrastruktureller Gegebenheiten. Hier besteht nach wie vor enormer Handlungs- und Vernetzungsbedarf, um einem baulich-infrastrukturell barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein als Selbstverständlichkeit ein Stück näher zu kommen.

Als positive Ansätze zu diesem Ziel sind beispielsweise folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- die Aktion „*Rolliplus*“ des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein im Rahmen der Klassifizierung von privaten Beherbergungsbetrieben
- der Internetauftritt der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein (TASH) im Bereich „handycap“, der jedoch noch barrierefrei gestaltet werden sollte,
- Hinweise auf behindertenfreundliche Unterkünfte in den Gastgeberverzeichnissen der Urlaubsorte und den Verzeichnissen sonstiger Anbieter wie „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder
- das Projekt „Urlaub ohne Barrieren im Grünen Binnenland“ der Tourismusgemeinschaft Grünes Binnenland.

5.3.4 **Internet**

***"Wie sieht man, dass eine Website barrierefrei ist?
Gar nicht. Das ist ja das Schöne!"***

Dieses Zitat von Guido Karl, Preisträger des Biene-Award, bringt auf den Punkt, dass das Thema barrierefreies Internet noch bei vielen Menschen auf

Unverständnis stößt, und umschreibt die Intention.

Guido Karl hatte die Internetpräsentation der Polizei Nordrhein-Westfalens verwirklicht. Diese Präsentation wurde 2003 mit dem Biene-Award, dem deutschen Preis für barrierefreie Gestaltung von Internetseiten, ausgezeichnet.

Informationstechnologie auf graphischen Oberflächen wahrzunehmen, wird zunehmend alltäglich. Doch auch hier kann sehr schnell ein Ausschluss von Menschen mit speziellen Voraussetzungen stattfinden, wenn nicht wenige, leicht zu berücksichtigende Regeln eingehalten werden.

Der Vorteil ist in diesem Fall auf beiden Seiten:

Der Anbieter kann wirtschaftlicher auftreten, die Nutzerin bzw. der Nutzer kann auch mit spezieller Soft- und Hardware oder mit gewandelter Wahrnehmung die Angebote erfassen.

Für wen?

Im Wesentlichen profitieren drei Gruppen behinderter Menschen.

Bei der Gruppe der Sinnesbehinderten Menschen denkt fast jeder zuerst an stark sehbehinderte und blinde Personen. Hier wird durch Sprachausgabegeräte oder spezielle Blindenschriftumsetzung (Braille-Zeile) beziehungsweise starke Vergrößerungen Zugang und Nutzung möglich. Die Internetseite muss aber diese Optionen ermöglichen, also die Zusatzfunktionen aktivieren können.

Zu sinnesbeeinträchtigten Menschen zählen auch hörbehinderte Menschen. Dieser Personenkreis kann Schwierigkeiten beim Wahrnehmen von Inhalten haben. Bei gehörlosen Menschen ist für die Kommunikation die Deutsche Gebärdensprache wichtig. Diese unterscheidet sich in ihrem Aufbau, in ihrer Grammatik und Syntax von der deutschen Schrift- und Lautsprache, die auf deutschen Internetpräsentationen verwendet wird.

Die Darstellung und Zusammenfassung von Inhalten in Gebärdensprachvideos ist ein adäquates Hilfsmittel zur Gestaltung von Internetpräsentationen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychisch behinderte Menschen profitieren ebenfalls von Auftritten, die beispielsweise auf überflüssige Animationen verzichten. Die wesentliche Forderung ist hier neben einer übersichtlichen Struktur die Verwendung einfacher bzw. klar verständlicher Sprache.

Darüber hinaus greifen motorisch eingeschränkte Menschen bei der Nutzung von Computern auf individuelle Eingabegeräte zurück (z.B.: vergrößerte Tastatur, Spezialmaus). Diese helfen jedoch nicht, wenn zum Beispiel die Navigationsflächen in Internetauftritten schwer ansteuerbar oder sehr klein sind. Übersichtliche Startseiten mit ausreichend großen Schaltflächen erleichtern die Steuerung für alle Nutzer.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die aufgezeigten Erfordernisse ihren Effekt erzielen, während sie gleichzeitig der Nutzerin bzw. dem Nutzer nicht auffallen müssen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Rahmenbestimmungen regeln auf Europa-, Bundes- und Landesebene die Auftritte öffentlicher Dienstleister zum Teil mit vorgegebenen Standards:

- Europäischer Rat, Juni 2000, Aktionsplan der Kommission "iEurope 2000 - eine Informationsgesellschaft für alle";
- § 11 Abs. 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes in Verbindung mit der Barrierefreie Informationstechnologie Verordnung (BITV) vom 17. Juli 2002, die zur Zeit aktualisiert wird (siehe Anlage 1.4);
- § 12 Barrierefreie Informationstechnik des LBGG (siehe 4.3 und Anlage 1.2).

Umsetzung im Land

Trotz der unter Fachleuten und im Internet breit geführten Diskussion verwundert die zum Teil feststellbare Unkenntnis der Anbieter. So hat ein Kreis in Schleswig-Holstein 2003 einen Internetauftritt an eine Agentur vergeben. Die Ausschreibung des Kreises berücksichtigte nicht die aktuelle oben genannte Rechtslage. Aufgrund breiter Proteste wurde dem Landesbeauftragten auf Anfrage zur barrierefreien Gestaltung mitgeteilt, dass das Nachrüsten wohl zu teuer werde und daher eine Umsetzung des § 12 LBGG auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Aus einem anderen Kreis ist dagegen gleich auf der Startseite der Hinweis zu lesen, dass man die BITV noch nicht vollkommen einhält, jedoch ständig daran arbeite.

Inzwischen gibt es einen Rahmenvertrag zwischen einem auf barrierefreie Internetauftritte spezialisierten Unternehmen in Kiel, das der Landesbeauftragte von der Gründungsphase an beratend begleitet, und den kommunalen Landesverbänden. Es besteht deshalb die Erwartung, dass bürgerfreundliche Lösungen landesweit verwirklicht werden können.

Auch die Landesregierung hat sich bei der technischen Nachrüstung ihres Internetauftritts als Ziel die sukzessive barrierefreie Gestaltung als oberste Priorität gesetzt. Dies wurde beim Relaunch vor dem Erlass des LBGG nicht berücksichtigt, da der Begriff Barrierefrei für Internetpräsentationen noch nicht definiert war.

e-Government

Angebote der Landesverwaltung, Dienstleistungen mit Hilfe der Informationstechnologie anzubieten, richten sich an unterschiedliche Interessengruppen in der Bevölkerung und mit internen Anwendungen auch an die eigenen unter Umständen behinderten Mitarbeiter. Dieses Angebot wird unter dem Begriff e-Government verstanden und ständig ausgebaut.

Für beide global skizzierten Anwendungsbereiche hat der Landesbeauftragte bei den Verantwortlichen für weitgehend barrierefreie Lösungen geworben. Auch hier profitieren alle Nutzer, wenngleich Fachanwendungen zum Teil nur unter Abstrichen an einige Anforderungen der barrierefreien Gestaltung berücksichtigt werden können.

Es war nicht immer einfach, zu verdeutlichen, dass behinderte Menschen, selbst wenn sie unter Umständen einzelne Anwendungen nicht nutzen können, dennoch freien Zugang zu diesen Angeboten haben, damit sie anschließend selbst über den weiteren Umgang entscheiden können. Nur wenn diese Option besteht, ist gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte Menschen möglich.

Leitfaden

In Nordrhein-Westfalen (NRW) sowie in Brandenburg ist wie auf Bundesebene zu den bestehenden Landesgleichstellungsgesetzen eine Verordnung zur barrierefreien Gestaltung von Informationstechnologie (BITV) verabschiedet worden.

Während in NRW auf die äquivalent anzuwendende BITV für Landeseinrichtungen verwiesen wird, ist dieser Hinweis in Schleswig-Holstein in der Begründung des Landesgesetzes enthalten (LBGG). Auch die Bestimmung der Adressaten ist aus dem § 12 LBGG sehr umfassend zu lesen. Dennoch fühlen sich einige Anwender an die Rechtslage nicht gebunden. Daher geht der Landesbeauftragte davon aus, dass es wie in Nordrhein-Westfalen einer zwingenden Bestimmung in Form einer Landesverordnung bedarf, um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu ermöglichen (siehe 4.3).

Die Landesregierung vertritt bislang die Auffassung, dass die bestehenden Regelungen reichen. Da es einzelnen Anwendern offenkundig an praktischen Durchführungshinweisen fehlt, wird zur Zeit über die Fachhochschule Kiel im Auftrag der Landesregierung ein Leitfaden erstellt, um Umsetzungsfragen der Auftragnehmer zur Barrierefreiheit für den Landesauftritt beantworten zu können.

Der Landesbeauftragte sieht seitens der Landesregierung deutliche Signale, eine pragmatische Lösung wie die der Bundesverwaltung oder NRW zu gehen, um die Umsetzung im Interesse der Nutzer voran zu treiben.

Fachtagung

Der Landesbeauftragte führte gemeinsam mit der Fachhochschule Kiel am 28.10.2004 eine Fachtagung zu diesem Thema durch (siehe 5.7). An diesem Tag wurde auch eine alternative, barrierefreie Präsentation des Landesbeauftragten im Auftritt der Landesregierung geschaltet. Zur Seite wünscht er sich Rückmeldungen der Nutzer, um die Auswertung für die Weiterentwicklung des gesamten Auftritts der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Kompetenzzentrum

Nicht nur ein kurzfristiges Informationsangebot durch die Fachtagung sondern auch langfristige Zusammenarbeit ist mit der Fachhochschule geplant. So hat die Sozialministerin auf der oben genannten Veranstaltung symbolisch ein Forschungslabor in Betrieb gesetzt, in dem die Barrierefreiheit von

Internetauftritten geprüft werden kann.

Vielen Anwendern und Programmierern ist schnell klar geworden, dass die überwiegend kostenfreien Prüfwerkzeuge im Internet (Bobby, W3C) nur technische Details durchprüfen können.

Zum Beispiel ist für blinde Menschen ein dargestelltes Bild mit einem erklärenden Text zu hinterlegen. Wenn dies geschehen ist, ist ein Kriterium erfüllt, selbst wenn der Text inhaltlich falsch ist.

Um also die nicht technisch abzurufenden Barrieren einer Präsentation zu bewerten, werden in dem Labor die Darstellungen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen und Hilfsmitteln (Hardware und Software) getestet. Hierbei sind selbstverständlich behinderte Menschen, die den Umgang kennen oder noch erlernen, sowie studentische Kräfte und Lehrkräfte der Fachhochschule, Mitarbeiter von Verbänden sowie des Landesbeauftragten eingebunden.

5.3.5 **Kommunikation**

Zu folgenden Themenbereichen zur barrierefreien Kommunikation wird auf die jeweiligen Passagen unter Erfahrungen mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (siehe 4.3) verwiesen:

- ***Barrierefreie Bescheide für sehbehinderte und blinde Menschen***
- ***Wahlschablonen***
- ***Gebärdensprachdolmetschen, Kostenübernahme in Verwaltungsverfahren***

Notruffax

Hochgradig hörgeschädigte, ertaubte, gehörlose und sprachbehinderte Menschen stoßen an Kommunikationsbarrieren, wenn sie anlässlich von Notfällen den Notruf erreichen möchten.

Deshalb hatte der Landesbeauftragte im Jahre 2000 in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium die landesweite Schaltung einer speziellen Notruffaxnummer (0431/ 160 5555) initiiert. Polizeibeamte wurden zur Situation von hör- und sprachbehinderten Menschen fortgebildet. Gleichzeitig wurde ein spezieller Faxvordruck entwickelt und den jeweiligen Verbänden zur Verfügung gestellt.

In der Zwischenzeit wird die o.g. Nummer immer weniger genutzt. Zwar war in den Jahren 2000 und 2001 ein häufiges Herunterladen der Notruffaxformulare beobachtet worden, im Schnitt bewegt sich die Nutzung der Notruffaxnummer aktuell jedoch nur bei ca. 10 x jährlich. Nach Auskunft der Polizei handelte es sich hier überwiegend nicht um Notfälle sondern eher um allgemeine Nachfragen.

Ursächlich für diese relativ kleine Zahl ist sicherlich auch der geringe Bekanntheitsgrad der o.g. Nummer. Es sollte deshalb nach Auffassung des Landesbeauftragten hör- und sprachbehinderten Menschen der bundesweite Zugriff auf die bekannten Nummern 110 bzw. 112 ermöglicht werden.

Der Landesbeauftragte setzt sich deshalb trotz technischer Umsetzungsbarrieren für dieses Ziel ein.

Zur Zeit befassen sich die Bundesregierung sowie die Innenministerkonferenz mit diesem Thema. Über den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat sich der Landesbeauftragte inhaltlich eingeschaltet.

Darüber hinaus unterstützt der Landesbeauftragte das Bemühen der Hörgeschädigtenverbände, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom AG einen bundesweiten Telefonvermittlungsdienst (Gebärdensprach – und Schrift - Dolmetschen) aufzubauen.

Dieses Bemühen verlief erfolgreich, denn zur Zeit wird in Zusammenarbeit der Deutschen Telekom AG mit der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen an einem Projekt zur Implementierung eines bundesweiten Vermittlungsdienstes für hör- und sprachbehinderte Menschen gearbeitet.

Schrift-Dolmetscher

Ertaubte und hochgradig hörgeschädigte Menschen beherrschen in der Regel nicht die Gebärdensprache der von Geburt an gehörlosen Menschen. Sie stoßen deshalb in Situationen an Grenzen, in denen Gebärdensprachdolmetscher Unterstützung für gehörlose Menschen leisten: z.B. bei Gerichtsverhandlungen, Kongressen, Podiumsdiskussionen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund bildet deshalb sogenannte Schrift-Dolmetscher aus, die in speziellen Situationen für den genannten Personenkreis mitschreiben. Die Schriftmittler werden in einer aus den USA übertragenen computerkompatiblen Maschinenstenographie geschult.

Wie Gebärdensprachdolmetscherinnen und – dolmetscher können diese Schriftdolmetscherinnen und – dolmetscher auf Grundlage der jeweiligen Gesetze finanziert werden (Bundesgleichstellungsgesetz, Kommunikationshilfeverordnung, Sozialgesetzbuch IX).

Der Landesbeauftragte erkennt den Bedarf an Schriftdolmetscherinnen und – dolmetscherinnen in Schleswig-Holstein und begrüßt das Bemühen des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Schwerhörigenbundes, auch in Schleswig-Holstein für den Einsatz von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal zu sorgen.

Zur Zeit finden Gespräche u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit, des Landesamtes für soziale Dienste, Integrationsamt, sowie des Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten statt, an denen sich auch der Landesbeauftragte beteiligt.

Barrierefreies Fernsehen

Im Sommer 2004 stand in der Ministerpräsidentenkonferenz die Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an. Im Rahmen der anstehenden Gebührenerhöhung gab es Vorstöße, vor allem aus Nordrhein-Westfalen, zur

Abfederung der allgemeinen Gebührenerhöhung die pauschale Fernsehgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung aufzugeben.

Hiergegen haben zahlreiche Behindertenverbände und Menschen mit Behinderung erfolgreich protestiert. Auch der Landesbeauftragte wandte sich gegen dieses Vorhaben. Er monierte, dass das Fernsehen nach wie vor nicht barrierefrei sei und wies auf fehlende Sendungen mit Audiodeskription sowie Untertiteln bzw. Gebärdensprachdolmetscher-Einblendung hin. Ministerpräsidentin Heide Simonis stellte sich hinter diesen Protest und wies in einer Presseinformation ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, für barrierefrei gestaltete Sendungen zu sorgen.

5.4 **Förderung junger Menschen mit Behinderung**

5.4.1 **Früherkennung/ Frühförderung**

Seit Inkrafttreten des SGB IX am 01.07.2001 werden die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung gem. § 30 SGB IX, schulvorbereitende Maßnahmen der Schulträger sowie die heilpädagogischen Leistungen gem. § 56 SGB IX als sogenannte Komplexleistungen erbracht.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung im § 32 SGB IX hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 24.06.2003 die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erlassen. Diese Verordnung regelt die Abgrenzung der in interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren erbrachten Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, die Kostenübernahme und Kostenteilung sowie die Vereinbarung der Entgelte.

Darüber hinaus sieht die Frühförderungsverordnung vor, dass die Länder Rahmenempfehlungen zu den Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren erlassen. In Schleswig-Holstein gibt es Planungen, Landesrahmenempfehlungen hierzu zu erarbeiten. Zu diesem Zweck ist, zur Schaffung einer Diskussionsgrundlage für weitere Arbeitsschritte, eine Bestandsaufnahme zur Frühförderung in Schleswig-Holstein durch das MSGV durchgeführt worden.

5.4.2 **Kindertagesstätten**

Die Umstellung der Finanzierungsregelung von Kindertageseinrichtungen, hin zur pauschalen Beteiligung des Landes an den Personalkosten, führte auf Seiten der Verbände zu der Besorgnis, dass sich die Situation behinderter Kinder in Integrationsmaßnahmen, z.B. durch veränderte Gruppengrößen, mittelbar verschlechtern könnte. Denn im Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzierungsregelung sollte die Kindertagesstättenverordnung zunächst für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt und währenddessen durch Rahmenempfehlungen für Standards in Kindertageseinrichtungen ersetzt werden. Da es auf dem Verhandlungsweg jedoch nicht zu einer Einigung über gemeinsame Rahmenempfehlungen kam, blieb die Kindertagesstättenverordnung in Kraft.

Die erwähnte Neuregelung der Kindertagesstättenfinanzierung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Situation von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, denn die Förderungsregelungen in diesem Bereich wurden nicht verändert. Grundsätzlich sind jedoch auch hier zukünftig Veränderungen zu erwarten, die sich aus der Neuarbeitung bzw. den Neuverhandlungen eines Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein ergeben könnten.

Der Landesbeauftragte positionierte sich zu diesem Thema auf mehreren Veranstaltungen.

5.4.3 **Schulische Integration**

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in Regelschulen hat bereits eine lange Tradition in Schleswig-Holstein. So legt § 5 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes von 1996 fest, dass behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden sollen, "wenn es die organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht."

Trotz dieser einschränkenden Voraussetzungen ist die grundsätzliche Absicht des Gesetzgebers, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam zu beschulen, deutlich erkennbar.

Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wider, die in integrativen Maßnahmen beschult werden. Im Schuljahr 2003/2004 wurden insgesamt 5210 (Quelle: MBWFK u. StaLA) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Das entspricht einem Anteil von 31% (Quelle: s.o.) aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung verläuft jedoch oftmals nicht reibungslos. Immer wieder wenden sich Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler an den Landesbeauftragten. In der Mehrzahl der Fälle geht es dabei um Schwierigkeiten bei der Zuständigkeit einzelner Leistungsträger, hier insbesondere um die Abgrenzung von Sozialhilfe- und Schulträger z.B. bei Leistungen für Integrationshelfer oder auch um die Gewährung von Nachteilsausgleichen an weiterführenden Schulen.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern VIII und IX sowie dem SGB XII und dem Schulgesetz, die für Integrationsmaßnahmen heranzuziehen sind, kommt es bei der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen immer wieder zu Reibungspunkten und hinsichtlich der Zuständigkeitsklärung zu Unklarheiten. Deutlich positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang die Neuregelung zu den Koordinierungsgesprächen bzw. zu den Förderausschüssen in der Ordnung für Sonderpädagogik (SoFVO) aus, wodurch die Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe in die Zusammenarbeit eingebunden werden. Im Rahmen eines Einzelfalles erlebte der Landesbeauftragte allerdings auch

die Situation, dass ein Vertreter eines Sozialhilfeträgers trotz Einladung durch die Schulverwaltung wiederholt nicht zu Koordinierungsgesprächen erschienen war.

Trotz der beschriebenen positiven Effekte der SoFVO auf die Koordinierungsgespräche bzw. Förderausschüsse unterstützt der Landesbeauftragte die Forderung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, die Zuständigkeit für Maßnahmen der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler im Schulrecht zu verorten und damit den Schulträgern, in Zusammenhang mit Regelungen zum Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen, zuzuweisen. Die Vorteile einer solchen Zuständigkeitsregelung für die betroffenen Eltern liegen in der Hilfe aus einer Hand. Da hier jedoch nicht mit einer kurzfristigen Umsetzung zu rechnen ist, wird es zunächst auf die Weiterentwicklung bestehender Strukturen ankommen.

Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler bemängeln in Gesprächen mit dem Landesbeauftragten immer wieder fehlende Beratungsangebote zum Themenkomplex schulische Integration. Insbesondere Informationsdefizite über die umfassende Rechtsmaterie und Zuständigkeiten von Leistungsträgern sowie über die unterschiedlichen regionalen Umsetzungspraktiken werden oft als belastend erlebt und erschweren so die Durchsetzung eigener Rechte bzw. verhindern die notwendige Transparenz von Entscheidungen.

Daher begrüßt der Landesbeauftragte die auf der Internetseite des Landesbildungsservers vorgenommene Zusammenstellung wichtiger Informationen des MBWFK zu Fragen der Integration und deren Umsetzung. Darüber hinaus ist zusätzlich persönliche Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. ihrer Erziehungsberechtigten vor Ort erforderlich. Aus der Sicht des Landesbeauftragten erscheint hier die Entwicklung einer vernetzten Zusammenarbeit der gemeinsamen Servicestellen (siehe 7.8) der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX mit bereits bestehenden Beratungsangeboten sinnvoll.

5.4.4 **Übergang Schule – Beruf**

Der Übergang von der Schulzeit in die Berufstätigkeit wird in den kommenden Jahren für die Schulabsolventinnen und –absolventen mit Behinderung, gerade vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung, von zentraler Bedeutung sein (siehe 6.2.6).

Nach Auffassung des Landesbeauftragten bedarf es in diesem Zusammenhang erheblicher Anstrengungen aller beteiligten Kräfte, um tragfähige und flexible Konzepte für entsprechende berufliche Ausbildungs- bzw. Bildungsgänge zu entwickeln, damit Schulabgängern mit Behinderung eine Tätigkeit möglichst auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.

Vor der Aufnahme einer Ausbildung steht jedoch die berufliche Orientierung für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die bereits in der letzten Phase der Schulzeit stattfinden muss. Insofern begrüßt der Landesbeauftragte die Absicht des MBWFK, ein Konzept zur Berufsorientierung beim Übergang von

der Schule in die berufliche Bildung in Kooperation der Förderzentren mit den Hauptschulen und den beruflichen Schulen erproben und umsetzen zu wollen.

5.4.5 Beachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf kommunaler Ebene

Die Beachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist auch für die Ausgestaltung des Gemeinwesens relevant (siehe 6.5). Kommunale Behindertenbeauftragte/Beiräte sowie der Landesbeauftragte stellen immer wieder fest, dass z.B. bei Beteiligungsverfahren Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, die besondere Situation behinderter Kinder und Jugendlicher jedoch nicht erkannt wird. Diese betrifft insbesondere den Bereich der Ausgestaltung von Freizeitmaßnahmen und anderen Jugendangeboten.

Der Landesbeauftragte fordert deshalb die Kommunen auf, in ihrer Planung auch die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung regelmäßig zu beachten.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein gezielt Angebote der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fördert. Dadurch können Jugendverbände wie beispielsweise INTEG gezielt Freizeiten und andere Jugendangebote durchführen.

5.5 Mädchen und Frauen mit Behinderung

5.5.1 Doppelte Diskriminierung

Jede zehnte Schleswig-Holsteinerin lebt mit einer Behinderung. Diese Mädchen und Frauen mit Behinderung unterliegen besonderen Benachteiligungen. Anders als ihre nicht behinderten Geschlechtsgenossinnen erfahren sie nicht nur aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Benachteiligungen, sondern zudem aufgrund der gesellschaftlichen Zuschreibung des Merkmals Behinderung. Vertreterinnen der Bewegung behinderter Frauen sprechen daher von der doppelten Diskriminierung, die aber keinesfalls numerisch zu sehen ist. Das heißt: es gibt Nachteile, die sich durch die genannten Merkmale ergeben und solche die sich beim Zusammentreffen beider verstärken können.

Beim Blick auf ihre Erwerbssituation wird die doppelte Benachteiligung behinderter Frauen besonders deutlich.

Konkret wirkt sich das beispielsweise in unterdurchschnittlichen Bildungschancen aus, da allein Behinderung meist ohne Zusammenhang mit Lerneinschränkungen verbunden wird. Wenn jedoch zudem die Rollenzuschreibung Frau die Notwendigkeit einer Qualifizierung negiert, verstärken sich je nach der Intensität dieser Zuschreibungen die daraus folgenden Benachteiligungen. Unterdurchschnittliche Qualifikation verursacht ein erhöhtes Risiko, von Erwerbstätigkeit ausgeschlossen zu bleiben. Wenn das

Arbeitsspektrum aufgrund von Funktionseinschränkungen zudem begrenzt ist, nimmt die Tendenz zu, dauerhaft auf staatliche Hilfen angewiesen zu sein. Auffällig ist vor diesem Hintergrund, dass Frauen mit Behinderung seltener an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen. Das liegt daran, dass auch in Schleswig-Holstein wohnortnahe Rehabilitationsangebote in Teilzeit kaum oder gar nicht vorhanden sind.

Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung sind in besonderer Weise betroffen. Der Übergang von Schule zu Beruf ist für sie erschwert. Im Vergleich zu ihrem Anteil an Integrations- oder Sonderschulklassen ist ihr Anteil in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) höher.

Die Alternative ist, länger in der Herkunftsfamilie zu verbleiben oder in einer Partnerschaft auf die Rolle im Haushalt fixiert zu bleiben. In beiden Fällen ist eine selbstbestimmte Lebensführung erschwert, die Frauen verharren in Abhängigkeitsverhältnissen. Ohne eigene Erwerbseinkünfte greifen die Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen nicht, die über Steuererleichterungen gewährt werden. Auch für behinderte Frauen, die nicht als Erwerbstätigkeit anerkannte Familienarbeit übernehmen, sind Nachteilsausgleiche nicht nutzbar. Ihnen wird zum Beispiel Kraftfahrzeughilfe oder Arbeitsassistenz für ihre Erziehungstätigkeit nicht gewährt. Die Benachteiligungen potenzieren sich.

Ausbleibende Bildungschancen führen zudem dazu, dass Informationen von Hilfen und Nachteilsausgleichen die Betroffenen nicht erreichen. Vorgehaltene Ausgleichsprogramme und Bildungsangebote müssen niedrigschwellig und zielgruppenorientiert angesetzt werden, was eine umfassende Barrierefreiheit beinhaltet. Unterstützungsangebote können nicht ohne die Berücksichtigung der genannten Faktoren aufgelegt werden. Der barrierefreie Zugang zu Information und Bildung stellt die Basis für eine selbstbestimmte Teilhabe und Beteiligung für Mädchen und Frauen mit Behinderung dar.

5.5.2 **Mixed pickles...**

Auf Landesebene setzt sich der Verein mixed-pickles e.V. in besonderer Weise für die Interessen behinderter Frauen ein.

Es werden eigene Angebote für Mädchen und Frauen mit Behinderung vorgehalten und weitere Hilfen auch anderer Vereine und Verbände landesweit vernetzt.

Anzuführen ist hier der landesweite Arbeitskreis zu Lebenswirklichkeiten von Mädchen und Frauen mit Behinderung, an dem der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter sowohl als Referenten wie als Teilnehmer beteiligt sind. In diesem Kreis wurde im Austausch mit Mitarbeiterinnen von Frauenfachstellen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung das mangelhafte Angebot an barrierefreien und bedarfsgerechten Beratungs- und Therapieangeboten für behinderte Frauen mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt erörtert.

Dass Frauen mit Lernschwierigkeiten noch stärker betroffen sind und für sie die wenigen Hilfsangebote kaum nutzbar sind, wird auch im Bericht der AG 14 des

Landesrats für Kriminalitätsverhütung deutlich (siehe 6.13). Daher begrüßt der Landesbeauftragte die Bemühungen von Beraterinnen aus allgemeinen Anlaufstellen für Mädchen und Frauen sowie Kinderschutzzentren, ihre Angebote barrierefrei anzubieten.

Besonderer Erwähnung wert ist die aufwändige Zusammenstellung einer Therapeutinnenkartei durch mixed-pickles und den Landesverband Lebenshilfe e.V. Die oben benannte doppelte Benachteiligung und damit einhergehende besondere Belastungsformen erfordern spezialisierte Angebote und Qualifikationen der niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, die bislang nicht benannt waren. Die Verbände haben bestehende Angebote auf Kompetenzen zur Behandlung des hier genannten Personenkreises geprüft und in einer Liste zusammengefasst, die das landesweite Angebot abbildet. Sie ist bei den beteiligten Verbänden erhältlich.

Außerdem arbeiten Mitarbeiterinnen des Vereins in Gremien mit landesweiter Ausstrahlung mit. Eine Mitarbeiterin ist Mitglied im Beirat des Landesbeauftragten und informiert hier in regelmäßigen Abständen über mädchen- und frauenspezifische Belange. Den in dieses Gremium getragenen Wunsch über persönliche Assistenz zu informieren, hat der Landesbeauftragte aufgenommen. Er hat dazu im Herbst 2002 die bundesweit für persönliche Assistenz aktive Elke Bartz zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion einladen können (siehe 5.7).

Von mixed-pickles wurde der Landesbeauftragte über das Partizipationsprojekt auf EU-Ebene in Kenntnis gesetzt, bei dem es um die Umsetzung des § 47 f der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins geht, der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Planungen und Vorhaben der Gemeinde vorsieht. In diesem Projekt sollen Konzepte für die Beteiligung besonders benachteiligter Kinder und Jugendlicher entwickelt werden. Dies gilt für Mädchen mit Behinderung in besonderem Maße und entspricht damit ebenfalls den Aspekten der Frauen- und Jugendförderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG). Hier ist die auf Bundesebene beispiellose und daher verdienter Maßen preisgekrönte Initiative zu loben, in der mixed-pickles e.V. gemeinsam mit dem Landesjugendring Mädchen mit Lernschwierigkeiten zu Jugendgruppenleiterinnen ausbildete.

Der Landesbeauftragte hat sich bemüht, für Nachbesetzungen in seiner Stabstelle eine geeignete Bewerberin zu finden. Da sich eine feste Anstellung nicht realisieren ließ und eine zusätzliche Stelle nicht eingeworben werden konnte, wird aktuell die Stelle einer Praktikantin zur inhaltlichen Entwicklung dieses Arbeitsschwerpunktes ausgelegt.

Das LBGG sieht in § 1 Abs. 3 die besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen vor. Ungleichbehandlungen im Berufsleben, in Familien und in der Öffentlichkeit zu erkennen ist daher Voraussetzung für auf Ausgleich gerichtete Initiativen.

5.5.3 **Gender – Mainstream** ***gilt auch für Frauen und Männer mit Behinderung***

Während der Ansatz des Gender-Mainstream immer mehr allgemeine Beachtung erfährt, setzt er sich im Bereich der Menschen mit Behinderung nicht zufriedenstellend durch. Nach wie vor erfährt der Landesbeauftragte hier eine Sichtweise, die z.B. nach Frauen, Männern und Menschen mit Behinderung differenziert, nicht jedoch erkennt, dass auch die Bedürfnisse von Frauen und Männern mit Behinderung unterschiedlich sind.

Der Landesbeauftragte beabsichtigt deshalb mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Vorschläge zu erarbeiten, in welcher Weise Gender-Mainstream zur differenzierten Berücksichtigung der Belange von Frauen und Männern mit Behinderung gefördert werden kann. Hierzu gehört auch die Umsetzung eines Berichtswesens, das sich nicht generalisierend auf Menschen mit Behinderung zentriert, sondern die unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen mit Behinderung beachtet.

Die Informationslage ist hier nach wie vor unbefriedigend. Daher setzt sich der Landesbeauftragte dafür ein, Daten, die über behinderte Menschen erhoben werden, geschlechtsdifferenzierend zu erheben, auszuwerten und darzustellen. Auch wenn Bedarfe noch nicht exakt quantifizierbar sind, werden Forderungen nach Angeboten zur wohnortnahen Rehabilitation in Teilzeitform, zur barrierefreien Gestaltung von Familienwohnraum und freiem Zugang zu öffentlichen Diensten (einschließlich Bildungs- und Informationsangebote) unterstützt. Darüber hinaus setzt sich der Landesbeauftragte auch für die Umsetzung des § 44 SGB IX ein, der die Förderung von selbstbewusstseinsstärkenden Maßnahmen für Mädchen und Frauen mit Behinderung beschreibt.

Einige Initiativen für Frauen mit Behinderung werden durch das für Frauenfragen zuständige Ministerium- oder auf Ebene des Bundes oder der EU durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen bezieht der Landesbeauftragte Stellung, sofern er beteiligt wird, oder er begleitet sie in Kooperationen mit freien Trägern (z.B. equal-Partnerschaft). Da die Federführung in anderer Hand liegt, unterbleibt hier eine Darstellung.

5.6

Einzelfallarbeit

Strukturelle Arbeit vor Einzelfallberatung

Der Landesbeauftragte sieht es nicht als seine Aufgabe an, Menschen mit Behinderung dann zu beraten, wenn Zuständigkeiten anderer Organisationen bestehen. Hier nutzt er seine vielfältigen Kontakte, um Ratsuchende darin zu unterstützen, den jeweils richtigen Ansprechpartner zu finden. Auf diese Weise werden Konkurrenzen zu anderen Informationsstellen vermieden, gleichzeitig wird Zeit für strukturelle Arbeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten bildet, gewonnen.

1.200 Ratsuchende jährlich

Die Zahl der ratsuchenden Menschen mit Behinderung bzw. ihrer Bezugspersonen bewegt sich in den letzten Jahren unverändert bei monatlich 100 bis 110, jährlich bei 1.200 bis 1.300.

Der überwiegende Anteil dieser Person wendet sich bereits mit der Erwartung an den Landesbeauftragten, zu ihren jeweiligen Anliegen gezielt Anschriften von Ansprechpartnern zu erhalten. Häufig wird der Kontakt zum Landesbeauftragten auch genutzt, um auf Missstände in der Versorgungssituation von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Zurückhaltende Kostenträger

Es fällt auf, dass sich immer mehr Menschen mit Behinderung an den Landesbeauftragten wenden, da sie die Erfahrung machen, dass ihre Anträge gegenüber Kostenträgern überaus lange bearbeitet werden und sie in Fällen Ablehnungen erfahren, in denen sie in den vorherigen Jahren Hilfen bewilligt erhielten. Darüber hinaus klagen Menschen mit Behinderung über unzureichende Beratung durch die angegangenen Behörden. Dieses betrifft vor allem den Bereich der Eingliederungshilfe.

Der Landesbeauftragte vermutet, dass sich hier die finanzielle Enge in den Haushalten der Behörden negativ auswirkt. Wie die Bürgerbeauftragte (Tätigkeitsbericht 2003 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Seite 8 f.) vertritt der Landesbeauftragte die Auffassung, dass trotz der erwähnten knappen Mittel eine umfassende Beratung stattfinden sollte. Darüber hinaus sollten die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung darauf vertrauen können, dass ihnen gesetzlich zustehende Hilfen auch unverzüglich zuerkannt werden.

In jährlich ca. 100 Fällen unterstützt der Landesbeauftragte, da er hier grundsätzliche Bedeutung erkennt, zuständige Instanzen nicht weiterhelfen können oder keine Beratungsangebote vorhanden sind.

Erkenntnisse aus diesen Einzelfallbearbeitungen sind in den Bericht unter den übergeordneten Themen zusammengefasst.

Die Anfragen der von Behinderung Betroffenen und ihrer Bezugspersonen beziehen sich im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Auseinandersetzungen mit Kostenträgern (hier verweist der Landesbeauftragte in der Regel an die Bürgerbeauftragte);
- Arbeitsplatzsuche und Probleme am Arbeitsplatz;
- Diskriminierungsvorfälle;
- Widerstände gegen schulische Integration;
- Barrierefreies Bauen;
- Mobilität, insbesondere ÖPNV, Führerschein und Sonderparkerlaubnis SH;
- barrierefreie Internetpräsenz;
- grundsätzliche Fragen zur Beantragung von Leistungen;
- zum Schwerbehindertenausweis und dessen Wirkung.

Der Landesbeauftragte als Multiplikator

Es wenden sich auch Verantwortliche aus Politik, Verwaltung, von Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie kommunale Behindertenbeauftragte mit konkreten Anliegen an den Beauftragten. Hier werden Informationen weitergegeben und konkrete Hilfestellungen zur Ausgestaltung der Arbeit der Ratsuchenden geleistet.

Der Landesbeauftragte wird hier immer mehr als Multiplikator erkannt, der die Vernetzung mit jeweils wichtigen und zuständigen Ansprechpartnern sicherstellen kann.

Beratungsangebote zur Barrierefreiheit fehlen

Deutlich zugenommen haben in den letzten beiden Jahren Anfragen von Bauträgern, Architekten, Verwaltung und Betroffenen zur Barrierefreiheit in unterschiedlichen Gestaltungsbereichen.

Dieser Bereich hat in einer Weise zugenommen, dass es nicht gelingt, den vielfältigen Fragestellungen in vollem Umfang gerecht zu werden. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Ausbildung von Fachleuten zur Barrierefreiheit unzureichend ist und entsprechende Beratungsangebote fehlen.

Der Mangel an Beratungsangeboten betrifft auch den Bereich des barrierefreien Internets. Hier begrüßt der Landesbeauftragte das spezielle Beratungsangebot für barrierefreie Internetauftritte des Blinden- und Sehbehindertenvereins mit seinem Dienstleistungsunternehmen BLIXX sowie der enteraktiv GmbH, Kiel, die auch mit dem zukünftigen Kompetenzzentrum an der Fachhochschule Kiel (Multimedia) zu diesem Bereich barrierefreier Gestaltung zusammen arbeiten (siehe 5.3.4).

5.7

Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung sensibilisieren

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen sensibilisiert der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. Hierzu wurden auch das öffentliche Geschehen kommentierende Pressemitteilungen herausgegeben und Pressekonferenzen durchgeführt.

Der Landesbeauftragte besucht zahlreiche Veranstaltungen in vielen Regionen Schleswig-Holsteins, die von Verbänden, Gruppen, Kommunen oder anderen

Institutionen organisiert wurden. Hier hält er zu unterschiedlichen Themen Vorträge, regelmäßig mit dem Ziel, zu informieren und für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 beteiligte er sich an insgesamt 51 Veranstaltungen.

Bis einschließlich Oktober nahm er im Jahr 2004 an 29 Veranstaltungen teil. (Die einzelnen Termine werden in diesem Bericht bis auf solche, die im Hinblick auf Positionierungen des Landesbeauftragten besonders bedeutsam sind, nicht dargestellt.)

Zentrale Themen durch eigene Veranstaltungen in den Vordergrund rücken

Durch die Organisation von eigenen überregionalen Tagungen trägt der Landesbeauftragte dazu bei, dass wichtige Themen zur Situation von Menschen mit Behinderung öffentliche Beachtung finden:

Ein Rückblick

- Behinderte Liebe (1996)
- Schulische Integration (1998)
- Menschen mit geistiger Behinderung – alt und was dann? (1999)
- Behindertenhilfe zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (1999)
- Neue Bundesgesetze zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung (2001)
- Verhinderte Freizeit!? Integration junger Menschen mit Behinderung (2001)
- Gleichstellungsgesetze und deren Umsetzung in den Ländern sowie aktueller Stand des Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht (2002)
- Selbstbestimmung durch persönliche Assistenz – auch ein Modell für Schleswig-Holstein (2002)

Der Landesbeauftragte hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit, vor allem zu Veranstaltungen, Publikationen herausgegeben:

Behinderte Liebe, April 1997
Dokumentation der Fachtagung

**Schulische Integration von Menschen mit Behinderung
in Schleswig-Holstein,
Integration braucht Mut - Integration macht Mut**
Dokumentation der Fachtagung am 30. Oktober 1998, April 1999

**„Das Wörterbuch“
Erster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung**

(1995 bis 1999),
Kiel, 1999

Gleichstellung - jetzt Barrieren beseitigen

Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit und Darstellung weiterer Erfordernisse
Fachtagung am 5. Mai 2000

Verhinderte Freizeit!?

Integration junger Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme und Perspektiven
Fachtagung am 4. Mai 2001

Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein, Konzept zur Kriminalitätsverhütung
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 14 unter Beteiligung des Landesbeauftragten
Kiel, August 2003

Barrierefreiheit fördert Teilhabe – Teilhabe fördert Barrierefreiheit
Plädoyer für die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in Schleswig-Holstein:
November 2003

Mit Behinderung selbstbestimmt leben

Neuaufgabe der Informationsbroschüre zur Arbeit des Landesbeauftragten
März 2004

***Zum Europäischen Jahr
der Menschen mit Behinderung 2003***

hat der Landesbeauftragte frühzeitig Veranstaltungen der Landesregierung koordiniert.

Schon zu Beginn des Jahres 2002 nahm er mit zahlreichen Medien Kontakt auf, um deren Berichterstattung zum Europäischen Jahr vorzubereiten.

Er veranstaltete am 12. 6. 2003 den Kongress

„Mitmenschen mit Behinderung, Teilhabe ist Bürgerrecht“ (Rendsburg), der mit 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie hochrangigen Gästen aus der Politik (Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, Ministerpräsidentin Heide Simonis, Sozialministerin Heide Moser) große Beachtung fand.

Darüber hinaus führte der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und kommunalen Behindertenbeauftragten sowie Beiräten am 18. 6. 2003 die Tagung

„Politik mit Behinderung – Nichts über uns ohne uns“ (Kiel) durch.

Er organisierte gemeinsam mit dem Landesverband des Sozialverbandes Deutschland **Regionalveranstaltungen** in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins (siehe 5.1.1).

Der Landesbeauftragte regte auch zur Ausstellung **„Dialog im Dunkeln“ (Rendsburg)** an und wirkte zu deren Umsetzung mit (siehe 6.2.17).

Das Projekt Dialog im Dunkeln hat mit nahezu 40.000 Besucherinnen und Besuchern sämtliche Erwartungen deutlich übertroffen. Zu diesem Erfolg trug die überaus effektive Öffentlichkeitsarbeit von Dialog im Dunkeln in

Zusammenarbeit mit dem Medienpartner sh:z deutlich bei.
Das Projekt wurde aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt gefördert.

Veranstaltungen 2004

Zwei Tagungen fielen mangels Beteiligung aus

Der Landesbeauftragte unterstützte das Umweltministerium zur Durchführung einer Fachtagung, die sich mit Aspekten der Barrierefreiheit in der Gestaltung von barrierefreiem Naturerleben beschäftigen und Beispiele für gelungene Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung aufzeigen sollte (s. 5.3.3).

Leider konnte diese Veranstaltung, die für den 6. April 2004 vorgesehen war, mangels ausreichender Zahl an Anmeldungen nicht stattfinden.

Aus gleichem Grund fiel auch eine bundesweite Tagung am 10. Mai 2004 für Museumspädagoginnen und Museumspädagogen in Molfsee aus. Die Verantwortlichen des Freilichtmuseums Molfsee hatten sich unter Beteiligung des Landesbeauftragten vorgenommen, auf dieser Tagung die barrierefreie Ausstattung von Freilichtmuseen in den Vordergrund zu rücken. Hierzu war der Landesbeauftragte intensiv eingebunden worden.

Dass beide Veranstaltungen aus mangelndem Interesse ausfielen, wertet der Landesbeauftragte als Zeichen dafür, dass die Notwendigkeit, sich mit Fragen der Barrierefreiheit zu befassen, in vielen Bereichen immer noch nicht genügend erkannt wird. Nach wie vor ist deshalb Überzeugungsarbeit notwendig.

Fachtagung zum barrierefreien Internet am 28. Oktober 2004

Gemeinsam mit der Fachhochschule Kiel (Multimediaproduktion) führte der Landesbeauftragte am 28.10.2004 unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin eine Fachtagung zum barrierefreien Internet durch.

Neben der Sozialministerin in Vertretung für die Ministerpräsidentin nahmen namhafte Referenten mit internationaler Reputation teil. Parallel zu den Vorträgen stellten Unternehmen der Region den neuesten Stand der Technik assistiver Hilfsmittel sowie der Technik barrierefreier Webauftritte vor. Betroffene, Anbieter von Hard- und Softwarelösungen, Verbände und Entscheider informierten über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für öffentliche und private Webauftritte.

Die Möglichkeit, Netzwerke auszubauen, um innovative Ideen aber auch alltägliche Problemlösungen zu verbreiten, wurde am Abend gegeben. Informationen finden Interessierte unter www.sh-barrierefrei.de.

Tagung am 3. Dezember 2004 „Zukunftsvisionen“ - vom gesellschaftlichen Wandel und Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Fragen zu gesellschaftliche Entwicklungstendenzen rücken zur Zeit in der öffentlichen Diskussion immer mehr in den Vordergrund. Wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang der demographische Wandel und das Ziel, diesem Wandel durch Entwicklung entsprechender Nachhaltigkeitsstrategien gerecht zu werden. Die Landesregierung befasst sich intensiv mit dieser Thematik. Die Staatskanzlei hat dazu eine Studie erstellen lassen: „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein, Konsequenzen des demographischen Wandels“. Die Ergebnisse sind auf der Tagung vorgestellt worden.

Der Landesbeauftragte vermisst in der öffentlichen Diskussion die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung. Mit der Zunahme älterer Menschen in unserer Gesellschaft wird die Zahl behinderter Menschen steigen. Auch unter diesem Blickwinkel nehmen die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung unserer Umwelt deutlich zu.

Die Tagung, die wieder in bewährter Zusammenarbeit im Jahresrhythmus mit dem Landtag im Landeshaus stattfand, wollte ins Bewusstsein rücken, dass gesellschaftlicher Wandel auch die Situation von Menschen mit Behinderung betrifft und sich mit dessen Auswirkungen wie Handlungsnotwendigkeiten befassen.

2005 in Vorbereitung

Am 20. Januar 2003 hatte in Rendsburg eine Veranstaltung unter dem Motto

„Nichts über uns ohne uns“

mit ca. 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden. Die meisten unter ihnen waren Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben bzw. arbeiten. Die Sorge um die Entwicklung der Kosten der Eingliederungshilfe und um Versorgungsstandards bildeten den inhaltlichen Schwerpunkt.

Aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas für die betroffenen Personen hielt es der Landesbeauftragte für geboten, durch seine Teilnahme sowie durch Wortbeiträge zu dokumentieren, dass er ihre Sorgen ernst nimmt.

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde plant zu Beginn des Jahres 2005 eine an diese Veranstaltung anschließende Diskussionsveranstaltung zu Veränderungen der Eingliederungshilfe und Auswirkungen auf die Lebensqualität von behinderten Menschen.

Der Landesbeauftragte begegnet in seiner Arbeit immer wieder der durch den gestiegenen Kostendruck gewachsenen Verunsicherung vieler Menschen mit Behinderung. Daher begrüßt er, wenn ein unmittelbarer Austausch mit diesem Personenkreis stattfindet.

Er hat deshalb seine Beteiligung zu dieser Veranstaltung zugesagt. Gleichzeitig hofft er auf eine breite Beteiligung aus den Reihen der Verwaltung und Politik. Der Landesbeauftragte begrüßt, dass die Sozialministerin sich bereit erklärt hat, die Schirmherrschaft über diese Veranstaltung zu übernehmen.

Für 2005 sind folgenden beiden Veranstaltungen geplant:

"Die Gleichstellung behinderter Menschen in der Praxis - Anwendung der Gleichstellungsgesetze aus Bund und Ländern"

Am 1. 4. 2005 wird Horst Frehe, Mitarbeiter in der Projektgruppe zum Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und Mitarbeiter des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen in Kiel als Fachreferent eine Veranstaltung leiten.

Er wird einen Überblick geben über die gleichstellungsgesetzlichen Bestimmungen in Bund und Ländern. An praktischen Beispielen sollen dann die Auswirkungen dieser Regelungen für behinderte Menschen und Verbände in Schleswig-Holstein anhand von Fallbeispielen in Arbeitsgruppen erarbeitet werden.

***Architekten und Bauträger
direkt ansprechen***

Darüber hinaus ist in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE) die Durchführung einer Fachtagung vorgesehen, die sich vor allem an Architekten und Bauträger richtet.

Es sollen Fragen der Barrierefreiheit, Bedarfe und Handlungsnotwendigkeiten im Vordergrund stehen. Anforderungen an barrierefreie Wohnformen für Menschen mit Behinderung werden während dieser Tagung besonders betrachtet.

***Sexualisierte Gewalt gegenüber
Menschen mit Behinderung***

Gemeinsam mit der Lebenshilfe Schleswig-Holstein und mixed-pickles e.V. wird zum Frühjahr eine Fachtagung vorbereitet, die konkrete Gefährdungsmomente und gelungene Verhinderungskonzepte darstellt. Zudem sollen Angebote zur Prävention und Therapie vorgestellt werden.

**6. Initiativen und Positionen zu Angelegenheiten
auf Landes- und Bundesebene**

6.1 Novellierung SGB IX

Nach dem letzten Berichtszeitraum des Landesbeauftragten ist das Sozialgesetzbuch neunter Teil (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - am 29. September 2000 in Kraft getreten. Es führte das Rehabilitationsrecht in einem Gesetzbuch zusammen und sollte nach politischer Aussage einen Paradigmenwechsel für Menschen mit Behinderung herbeiführen. Eine Reihe von neuen Instrumenten und Begriffen sollte diesen politischen Willen dokumentieren. Der Landesbeauftragte hat sich an vielen Präsentationen und Diskussionen zum SGB IX aktiv beteiligt (siehe auch 6.7 bis 6.9).

Am 1. Mai 2004 ist die erste Novelle des SGB IX unter dem Titel: „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ in Kraft getreten.

Der Landesbeauftragte war im Vorfeld an der Meinungsbildung zur Novelle eingebunden.

Die Landesregierung hat sich in der Bundesratsbefassung zu diesem Entwurf in allen Fragen mit dem Landesbeauftragten eng abgestimmt. Selbst wenn der Landesbeauftragte auf diesem Wege nicht alle seine Vorstellungen durchsetzen kann, ist es ein guter Weg zur Interessenvertretung behinderter Menschen und wäre für viele andere Bereiche wünschenswert.

Der Titel der Gesetzesnovelle beschreibt das Hauptinteresse deutlich. Es wurden Erfahrungen aus der Umsetzung des SGB IX eingebracht, vor allem aus der durch die Bundesagentur geführten Kampagne „50.000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen“ und dem Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des SGB IX vom 20. Juni 2003.

Bei der Fülle von Einzelvorschlägen zu Änderungen des SGB IX, gab es im Verfahren erheblichen Diskussionsbedarf der beteiligten Gremien.

Zu einigen wesentlichen Punkten des Gesetzes:

Durch Prämien und Zuschüsse soll die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben erhöht werden, doch die Einführung einer Mindestquote von 5% schien auch nach Auffassung des Landesbeauftragten nicht praktikabel. Man hat sich darauf verständigt, dass Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretung zukünftig zur Ausbildungsbereitschaft schwerbehinderter Jugendlicher im Betrieb gemeinsam beraten welche Maßgaben sie dabei erfüllen können.

Für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurden feste Laufzeiten festgeschrieben. Die Beteiligung des Fachausschusses, der nun bereits die Eignung für eine Tätigkeit schon vor der Aufnahme neuer Zugänge in einer WfbM begutachtet, wurde klarer formuliert. Zudem soll der Übergang von einer WfbM in den ersten Arbeitsmarkt durch weitere Vergünstigungen für die aufnehmenden Betriebe erleichtert werden.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten sollte auch auf Seiten der betroffenen Beschäftigten und deren jetzigen Beschäftigungsträger mehr für Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt geworben werden. Hier könnten mit den bestehenden Instrumenten über die Integrationsämter gemeinsam mit den Fachdiensten Arbeit die Vermittlungszahlen vermutlich noch gesteigert werden.

In der Gesetzesnovelle sind zur Stärkung der Integrationsfachdienste (oder Fachdienste Arbeit) zur besseren Vermittlung von schwerbehinderten Menschen auch Koordinationsfunktionen dieser Dienste vorgesehen.

Wünschenswert wäre es, hiermit auch dem Anliegen von Arbeitgebern zu entsprechen, Hilfen aus einer Hand zu erhalten.

Weiter sollen künftig auch Auszubildende durch Integrationsfachdienste unterstützt werden können, selbst wenn sie (noch) nicht schwerbehindert sind, sondern einen geringeren Grad der Behinderung haben. Diese Aufgabe lag in

der Vergangenheit in der Zuständigkeit der BA und stellt mit dem neuen gesetzlichen Anspruch eine neue Herausforderung dar.

Ambivalent wird die verkürzte Reaktionszeit bei anhaltender Krankheit des Beschäftigten durch den Arbeitgeber gesehen. Zwar heißt es, dass damit eine frühe Prävention und Rehabilitation eingeleitet werden kann. Für den Arbeitnehmer kann jedoch die Furcht entstehen, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Denn die Begutachtung seiner Arbeitsfähigkeit kann zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen, potentiell auch zur Einschätzung, dass er auf seinem Arbeitsplatz nicht mehr beschäftigt werden kann. Des Weiteren gibt es Erkrankungen, bei denen eine Einschätzung der Folgen nach 6 Wochen nicht möglich ist, der Landesbeauftragte hätte daher an dieser Stelle eine Beibehaltung der Frist von 3 Monaten begrüßt.

Ein Entgegenkommen an Arbeitgeber ist, dass die Beschäftigungspflichtquote für schwerbehinderte Beschäftigte in Höhe von 5% beibehalten werden soll. Sie war zunächst nur für eine Übergangszeit auf diesen Wert abgesenkt worden. Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen wird dadurch erleichtert, dass bereits ab 100 schwerbehinderten Mitarbeitern in einem Betrieb ein Stellvertreter in die Arbeit mit einbezogen werden kann. Das war bisher erst bei der doppelten Anzahl möglich und soll die intensivere Befassung im Einzelfall ermöglichen. Allerdings ist nach wie vor keine Sanktionsmöglichkeit vorhanden, wenn die Schwerbehindertenvertretung zum Beispiel bei Einstellungsverfahren nicht im gesetzlich geforderten Rahmen eingebunden wird. Hier hatte der Landesbeauftragte eine Lösung vorgeschlagen, die es ermöglicht das jeweilige Verfahren auszusetzen, oder wegen Fehlern in der Durchführung erneut durchzuführen.

Das im Lande zuständige Landesamt für soziale Dienste wird die Antragsbearbeitung für Ausweise zunächst für erwerbstätige Menschen verkürzen, dafür besteht inzwischen die Möglichkeit offensichtlich unbegründete Anträge abzuweisen. Außerdem soll eine Entfristung von Ausweisen möglich werden, wenn Veränderungen nicht zu erwarten sind.

Eine neue Hilfeform für behinderte Menschen soll das persönliche Budget bringen (siehe 6.3), das mit dieser Novelle seit 1.7.04 als Kann-Leistung gesetzlich ermöglicht wird und ab 1.1.08 von jedem Rehabilitationsträger zu erbringen ist (Soll-Leistung). Bei dieser Form ist eine Stärkung der koordinierenden Tätigkeiten von Servicestellen nötig, hierzu würde sich der Landesbeauftragte einen verstärkten Einsatz aller Rehabilitationsträger wünschen. Der Gesetzgeber hat dazu gemeinsame Empfehlungen angemahnt, um die Umsetzung zu beschleunigen.

Die Bemühungen zu Verbesserung von Leistungen für Menschen mit Behinderung haben in der Gesetzgebung auch zu Stilblüten geführt, die kontraproduktiv empfunden wurden. So hat sich ein großes Luftfahrtunternehmen dafür eingesetzt, von der gesetzlichen Beschäftigungspflicht entbunden zu werden. Diesem Unternehmen ist die gesellschaftliche Verantwortung nicht zu verordnen, es hat im Gegenteil zu Entsolidarisierungstendenzen von Unternehmen geführt, die eigene Strukturen so verschlanken, dass dort lediglich Arbeitsstellen für einen Berufszweig mit

hohen individuellen Anforderungen bestehen.

6.2 "Hartz IV"

Viertes Gesetz

für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, SGB II

Die Reformen am Arbeitsmarkt und im Sozialbereich bringen zahlreiche Veränderungen und Belastungen für Bürgerinnen und Bürger. Besonders in der öffentlichen Diskussion stehen die Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die unter der Bezeichnung Hartz IV bekannt geworden sind.

Am 1.1.2005 tritt das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und damit das Sozialgesetzbuch II (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in Kraft. Dieses Gesetz wird auch auf die Situation behinderter Menschen Auswirkungen haben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine abschließende Darstellung und Diskussion aller Aspekte der Reform den Rahmen dieses Berichtes sprengen würde. Insofern können, auch aufgrund der Unterschiedlichkeit der individuellen Lebenssituationen, lediglich einige bedeutsame Aspekte Erwähnung finden.

Arbeitslosengeld II

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Reform ist die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Damit werden zwei unterschiedliche Sicherungssysteme in ein neues System, das Arbeitslosengeld II (ALG II), überführt. Ferner wird im Zuge der Hartz IV - Regelungen auch die Sozialhilfe in einem neuen Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt.

Das Arbeitslosengeld II wird als Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in pauschalierter Form gewährt. Der Regelsatz (345,- €) enthält dabei bereits die bisherigen einmaligen Beihilfen, welche künftig wegfallen. Die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II liegt damit auf Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe. Ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II soll den Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II erträglicher gestalten.

Erwerbsfähige Menschen mit Behinderung erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 SGB II einen Mehrbedarf in Höhe von 35% der Regelleistung.

Zusätzlich zur Zahlung des ALG II werden die Wohnungskosten (Miete und Heizung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Frage der Angemessenheit richtet sich dabei nach den ortsüblichen Gegebenheiten des sozialen Wohnungsbaus sowie den Besonderheiten des Einzelfalls.

Erwerbsfähigkeit

Die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen ist das maßgebliche Kriterium bei der Abgrenzung zwischen der Gewährung von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des SGB XII. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit obliegt künftig der Bundesagentur für Arbeit und richtet sich nach den Kriterien der Rentenversicherung.

Behinderte Menschen und ihre Interessenvertretungen äußern die Besorgnis, dass sie dadurch zukünftig möglicherweise schneller in die Erwerbsunfähigkeit und damit in den Leistungsbereich des SGB XII, die Sozialhilfe, abgeschoben werden könnten.

Die geschilderte Befürchtung hat durchaus einen realen Hintergrund, denn die Bundesagentur für Arbeit hatte ursprünglich gefordert, in die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit die Arbeitsmarktsituation einzubeziehen. Demnach wären diejenigen, die keine Arbeit finden können, praktisch erwerbsunfähig geworden. Mit dieser Forderung konnte sich die Bundesagentur jedoch nicht durchsetzen.

Im Antragsverfahren zum ALG II muss der Betroffene angeben, ob er mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der zuständige Fallmanager stellt dann fest, ob die erforderliche Erwerbsfähigkeit tatsächlich gegeben ist.

Kommt es zu Streitigkeiten hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit, hat der Gesetzgeber in § 45 SGB II eine gemeinsame Einigungsstelle vorgesehen. Diese zieht gem. § 45 Abs. 2 SGB II in notwendigem Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Durch dieses Verfahren, bei dem die Arbeitsmarktsituation keine Rolle spielen wird, soll eine fundierte Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ermöglicht werden.

Nach Ansicht des Landesbeauftragten wird es darauf ankommen, die Feststellungsverfahren in der Praxis abzuwarten und möglicherweise gegenzusteuern.

Zuständigkeit

Das SGB II sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten und so die Eingliederungs- und Geldleistungen aus einer Hand erbracht werden.

Die Kommunen sind zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Kinderbetreuungsleistungen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung und
- einmalige besondere Bedarfe (Erstausrüstung Wohnung u. Bekleidung, Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft u. Heizung sowie der besonderen einmaligen Bedarfe (s.o.),
- Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt (z.B. Beratung, Vermittlung, Beschäftigungsförderung, berufliche Weiterbildung),
- befristeter Zuschlag nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld

Optionsmodell in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Neben dem Modell der Arbeitsgemeinschaften können die Kommunen als

Option auch die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit übernehmen. Zusätzlich zu ihren Aufgaben sind sie dann für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II und die Eingliederung der Erwerbsfähigen in Arbeit verantwortlich. An diesem Optionsmodell können bundesweit 69 Kommunen teilnehmen, der Modellversuch ist auf sechs Jahre befristet. In Schleswig-Holstein nehmen die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg an dem Optionsmodell teil. Die genannten Kreise sehen sich durch ihre Kenntnis der besonderen örtlichen Gegebenheiten in der Lage, die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit zu übernehmen und eine eigenständige kommunale Beschäftigungspolitik unter Beibehaltung gewachsener regionaler Beschäftigungsstrukturen wirksamer und wettbewerbsfähiger gestalten zu können. Vor Ort werden Sozialzentren geschaffen, die die gesetzlich festgelegten Leistungen erbringen sollen.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Initiative der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland, an dem Optionsmodell teilzunehmen. Hierzu erwartet der Landesbeauftragte, dass sich die kommunalen Betreuungs- und Beschäftigungskompetenzen und die möglicherweise schon bestehende Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern in den jeweiligen Regionen gerade auch für Menschen mit Behinderung positiv auswirken, damit passgenaue Lösungen bei der Eingliederung in das Erwerbsleben gefunden werden.

Darüber hinaus wird es nach wie vor unerlässlich sein, dass potentielle Arbeitgeber seitens der Sozialzentren, im Sinne einer hohen Vermittlungsqualität, für die Einstellung von Menschen mit Behinderung entsprechend sensibilisiert werden.

An dieser Stelle sei wiederholt auf die o.g. Besorgnis behinderter Menschen bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit hingewiesen, die auch hier ein Thema sein wird. Grundsätzlich liegen bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch die Kommunen als Träger nach dem Optionsmodell die identischen Regelungen zu Grunde, dennoch wird auch hier die Beurteilungspraxis zu beobachten sein.

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit der Bundesagentur für Arbeit in einer Zielvereinbarung Vorgaben zur Aktivierung aller Empfänger des ALG II, insbesondere der jungen Menschen unter 25 Jahren erlassen. Demnach werden unterschiedliche Maßnahmen finanziert, die Arbeitsgelegenheiten für den o.g. Personenkreis schaffen.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung hierzu im Rahmen des Programms "Arbeit für Schleswig-Holstein" (ASH 2000) insgesamt 25 Millionen Euro zur Verfügung (15 Millionen Euro in 2005, 10 Millionen Euro in 2006) stellt. Neben weiteren Maßnahmen werden derzeit Beschäftigungsfelder im sozialen Bereich vom Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden und der Regionalagentur für Arbeit beschrieben, um die Bedingungen für diese Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsjobs abzustimmen.

Dieser Aspekt kann für Menschen mit Behinderung zum einen als Nutzerin oder

Nutzer dieser Tätigkeiten von Interesse sein, zum anderen können die Arbeitsgelegenheiten gerade auch für behinderte Menschen eine Möglichkeit als Vorstufe für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen. Dafür ist es notwendig, dass diese Arbeitsgelegenheiten auch behinderten Menschen passgenau, im Sinne einer Qualifizierungsmöglichkeit für den ersten Arbeitsmarkt, angeboten werden. Hier wird viel davon abhängen, wie diese Beschäftigungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Ausblick

Die Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden ihre Wirkung quer durch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen entfalten. Insofern sind auch Menschen mit Behinderung von den Änderungen betroffen. Viele Menschen werden eindeutig erhebliche Belastungen durch Hartz IV erleben, es wird aber auch Menschen geben, deren Situation sich verbessern wird. So wird sich beispielsweise der Wegfall des Lohnbezugs beim ALG II und die Absenkung der Regelleistung auf Sozialhilfeniveau insbesondere für Alleinstehende mit mittlerem bis hohem Einkommen negativ auswirken, während die Änderungen für Menschen, die derzeit Sozialhilfe beziehen, je nach individueller Lebenssituation, auch positive Effekte beinhalten.

Pauschale Urteile über die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Hartz IV, dem größten Umbau der Sozialsysteme, können wegen der Komplexität der Regelungen derzeit nicht gefällt werden.

In jedem Fall wird es auf die Umsetzung bzw. Umsetzungsqualität der Regelungen ankommen. Reale Schwierigkeiten der Reform sind jedoch auch erkennbar. Dazu gehören beispielsweise die fehlenden Zumutbarkeitsgrenzen sowie die Besorgnis, dass nicht genügend Arbeitsplätze bzw. Arbeitsgelegenheiten für die erwerbsfähigen Leistungsempfänger zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt kann sich insbesondere für Menschen mit Behinderung zusätzlich zu den sonstigen Vermittlungshemmnissen negativ auswirken.

Hartz IV stellt demnach auch für Menschen mit Behinderung eine Herausforderung dar. Die Wirksamkeit der Reformvorhaben, auch bezüglich der Änderungen im Sozialhilferecht, bleibt zunächst abzuwarten und bedarf hinsichtlich ihrer Umsetzung einer kritischen Begleitung, um ggf. rechtzeitig gegensteuern zu können.

6.3

„Hartz IV“: SGB XII

Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Im Rahmen der Neuregelung des Sozialhilferechts wird das bisher geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 01.01.2005 in das neu geschaffene SGB XII überführt.

Das SGB XII enthält zahlreiche Veränderungen, die die Situation der bisherigen Leistungsbezieher beeinflussen werden. Das neue Sozialhilferecht ist insofern in Zusammenhang mit dem SGB II, dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, zu sehen. Nachfolgend soll eine Auswahl der wesentlichen Änderungen kurz dargestellt werden.

Wesentliche Änderungen

Ein Schwerpunkt des SGB XII ist die Neufestlegung der Regelsätze. Künftig werden die monatlichen Regelsätze in pauschalierter Form zu einem monatlichen Gesamtbetrag zusammengefasst. In diesem Betrag werden dann die bisherigen einmaligen Leistungen, wie für Bekleidung, Hausrat etc., miteinbezogen. Beibehalten und gesondert erbracht werden einmalige Leistungen, die nach dem SGB XII „einmalige Bedarfe“ heißen, für die Erstausstattung der Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung (einschl. Schwangerschaft und Geburt) sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Mit der Pauschalisierung der Regelsätze in der Hilfe zum Lebensunterhalt beabsichtigt der Gesetzgeber auch eine Verwaltungsvereinfachung bzw. – modernisierung. Detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen entfallen, langwierige Widerspruchs- und Gerichtsverfahren ebenso.

Die Höhe des neuen Regelsatzes beträgt 345,- € (West). Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden, wie nach dem bisherigen Schema, vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei es zukünftig nur noch zwei Altersstufen geben wird, für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren. Das neue Regelsatzsystem ist zugleich das Referenzsystem für das neue Arbeitslosengeld II (siehe Kapitel 6.2). Abgrenzungskriterium zum ALG II ist im Falle des Sozialhilfebezugs die Erwerbsunfähigkeit der Leistungsempfänger, definiert nach § 8 Abs. 1 SGB II.

Darüber hinaus wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgehoben und im Wesentlichen inhaltsgleich in das SGB XII übernommen. Künftig erhalten also alle Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach §§ 41 ff. SGB XII. Die Grundsicherung wird eine Leistungsart der Sozialhilfe (vgl. § 8 Ziffer 2 SGB XII), die organisatorische Trennung zwischen Sozialhilfe und Grundsicherung wird aufgehoben. Für die Leistungen dieser Grundsicherung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, einen eigenständigen Träger der Grundsicherung gibt es dann nicht mehr.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Durch die Neuschaffung des SGB XII wird auch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen neu gestaltet, wodurch sich deren Lebenssituation in vielen Fällen verändern wird.

Eine umfassende Darstellung aller Änderungen und ihrer Konsequenzen für Menschen mit Behinderung ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich. Aus diesem Grund werden hier lediglich exemplarisch einige Auswirkungen ausgeführt.

Der Landesbeauftragte hält die erneute Einordnung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie der Hilfe zur Pflege in das System der Sozialhilfe für problematisch. Denn es wird Menschen mit Behinderung, die Leistungen der

Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, der Status eines Sozialhilfeempfängers zugeschrieben, der von behinderten Menschen häufig als sehr belastend erlebt wird. Der Bezugspunkt zur Sozialhilfe liegt ausschließlich in der eigenen Behinderung und nicht wie in der sonstigen Systematik der Sozialhilfe in der Überwindung einer vorübergehenden Notlage. Insbesondere die lebenslange Einkommens- und Vermögensanrechnung (s.u.) wirft in diesem Zusammenhang Bedenken auf. Der Landesbeauftragte unterstützt deshalb die Forderung vieler Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertretungen zur Schaffung eines eigenständigen Leistungsgesetzes.

Einkommensgrenzen

Im SGB XII werden die Grundbeträge bei den Einkommensgrenzen, bisher gab es im BSHG drei unterschiedliche Einkommensgrenzen, durch einen einheitlichen Grundbetrag ersetzt. Dieser besteht aus dem zweifachen Eckregelsatz und beträgt damit 690,- €. Die ebenfalls zur Einkommensgrenze zählenden Kosten der Unterkunft sowie der Familienzuschlag sind hinsichtlich ihrer Anrechnung nahezu unverändert.

Unverändert ist auch, dass der Sozialhilfeträger im Rahmen einer Ermessensentscheidung zukünftig weiterhin festlegen kann, in welchem Umfang das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen für den jeweiligen Hilfebedarf eingesetzt werden muss. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in der Regel der Einsatz des Einkommens in Höhe von 80 - 90 % und teilweise bis zu 100% vom Sozialhilfeträger für zumutbar gehalten wurde.

Durch die Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen im SGB XII ergeben sich zusätzliche Belastungen für viele Menschen mit Behinderung. Negativ wirkt sich der neue einheitliche Grundbetrag z.B. für diejenigen Personen aus, die pflegebedürftig (Stufen I und II) sind und für die bei entsprechendem Leistungsbezug nach dem BSHG der bisherige mittlere Grundbetrag galt. Besonders hoch fällt die Absenkung des Grundbetrags für schwerstpflegebedürftige und blinde Menschen aus, die bisher der dritten Stufe der Einkommensanrechnung zugeordnet waren. Nur für diese kam bisher die 3. Einkommens-Stufe in Betracht. § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII sieht in diesem Zusammenhang eine mildernde Regelung vor. Tendenziell wird es hier vor allem für Bezieher mittlerer Einkommen zu höheren Eigenbeteiligungen kommen.

Das SGB XII sieht im § 86 jedoch auch vor, dass die Länder und auch die Sozialhilfeträger für bestimmte Arten der Hilfe einen höheren Grundbetrag festlegen können.

Der Landesbeauftragte plädiert dafür zu prüfen, wie viele Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein durch die o.g. Regelung Verschlechterungen ihrer Einkommenssituation erleben werden und inwiefern diese Verschlechterungen durch landesrechtliche Regelungen gem. § 86 SGB XII vermieden werden können.

Persönliches Budget

Schwerpunkt der Neuregelungen für Menschen mit Behinderung innerhalb der Eingliederungshilfe ist die Einführung bzw. Erweiterung des Persönlichen Budgets, für das zwischenzeitlich Rahmenempfehlungen der BAR vorliegen. Das Instrument des Persönlichen Budgets zog bereits mit dem SGB IX in die Sozialgesetzgebung ein. Der von der Bundesregierung damals eingeleitete Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, behinderten Menschen ein möglichst selbständiges, selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie im Arbeitsleben zu ermöglichen, wird nun durch die Schaffung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets im SGB XII erweitert.

Das Persönliche Budget soll als Gesamtbudget aller in Betracht kommender Leistungen den Menschen mit Behinderung als Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, sich bestimmte Betreuungs- bzw. Hilfeleistungen selbst zu organisieren und diese auch selbständig mit dem Anbieter der Leistung abzurechnen. Neben der oben erwähnten Stärkung der Teilhabechancen behinderter Menschen durch das Persönliche Budget erwartet der Gesetzgeber durch die eigenverantwortliche Verwaltung der Mittel auch Einspareffekte auf Seiten der Sozialhilfeträger.

Die Persönlichen Budgets werden vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 bundesweit in Modellprojekten erprobt. Ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget besteht erst nach der Modellprojektphase ab 2008.

Auch in Schleswig-Holstein sollen Modellprojekte zum Persönlichen Budget in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Segeberg umgesetzt werden. Konkretisierungen hierzu werden, so das Ergebnis eines ersten Arbeitstreffens im MSGV, mit Vertretern der interessierten Kreise in einer zu schaffenden Projektgruppe erarbeitet werden. An erwähntem Arbeitstreffen nahm auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung teil.

Die Erfahrungen und Ergebnisse einer vorherigen Arbeitsgruppe zum Persönlichen Budget beim MSGV, an der auch Menschen mit Behinderung, Vertreter der Behindertenverbände sowie der Landesbeauftragte beteiligt waren, fließen in die aktuelle Projektarbeit ein.

Das Persönliche Budget kann nach Auffassung des Landesbeauftragten ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Selbstbestimmung für viele Menschen mit Behinderung sein. Durch die Möglichkeit, sich die benötigten Hilfe- und Unterstützungsleistungen selbständig beschaffen zu können, werden die Menschen in die Lage versetzt, für sich ein persönliches Hilfskonzept zu entwickeln und dieses umsetzen zu können.

Bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets sind einige Aspekte zu berücksichtigen. Die Höhe des jeweiligen Budgets muss sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren und muss bedarfsdeckend sein. Insofern sind pauschalierte Leistungen abzulehnen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Höhe des Budgets einem sich verändernden Bedarf angepasst werden kann. Das bedeutet möglicherweise auch eine Erhöhung des Budgets, wenn sich herausstellt, dass die vorherige Höhe nicht dem Bedarf entsprochen hat. Eine Deckelung der

Beträge, wie bei der Pflegeversicherung, würde dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets entgegenwirken und wird daher vom Landesbeauftragten abgelehnt. Diese Argumentation trifft auch für den Bereich der ambulanten Versorgung zu, in dem es nicht zu einer Leistungsbegrenzung etwa in Höhe der Kosten für eine stationäre Versorgung kommen darf.

Darüber hinaus hält es der Landesbeauftragte für wichtig, dass die Durchlässigkeit der Systeme für die Leistungsbezieher gewahrt bleibt. Stellen Menschen mit Behinderung während des Bezugs eines persönlichen Budgets fest, dass sie mit der Abwicklung von Leistungsbeschaffung und Verwaltung des Budgets nicht zurecht kommen, muss ihnen der Weg in die bisherige Form der Leistungserbringung als Sachleistung offen stehen. Insofern ist festzuhalten, dass das Persönliche Budget nur als eine Hilfeform unter mehreren zu verstehen ist.

Bei der Ausgestaltung und dem Verfahren zur Beantragung des Persönlichen Budgets ist eine umfassende, unabhängige, qualifizierte Beratung und Unterstützung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer unbedingt erforderlich.

Unabhängigkeit bei der Beratung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass weder der Leistungsträger, der ein Interesse an sparsamer Mittelverwendung hat, noch der Leistungserbringer, z.B. ein Wohlfahrtsverband oder Pflegedienst, der möglicherweise ein Interesse an einem Vertragsabschluss hat, eine unabhängige Beratung leisten können. Um eine unabhängige Beratung und Unterstützung gewährleisten zu können, sollten an diesen Aufgaben nach Auffassung des Landesbeauftragten auch Selbsthilfeorganisationen und ähnliche Beratungsstellen beteiligt werden, damit Menschen mit Behinderung unmittelbar in die Beratung eingebunden sind.

Hilfeplanung

Wie bisher im § 46 BSHG, sieht auch das SGB XII im § 58 die Planung der Leistungen in einem Gesamtplan vor.

Der Landesbeauftragte kritisiert, dass die bisher schon verpflichtende Hilfeplanung des BSHG von den Trägern der Sozialhilfe unzureichend bzw. in der Mehrzahl der Fälle gar nicht durchgeführt wurde.

Gerade vor dem Hintergrund der Änderungen in der Leistungserbringung, weg von der Einrichtungsfinanzierung hin zur individuellen Bedarfsdeckung, wird einer intensiven Hilfeplanung noch größere Bedeutung zukommen als bisher.

Hilfeplanung bedeutet in diesem Zusammenhang mehr als nur das strukturierte Zusammentragen von Informationen, die für den Leistungsträger für die Entscheidung über eine beantragte Leistung wichtig sind. Da Hilfeplanung immer personengebunden ist, gehört dazu beispielsweise ein umfassendes Verständnis für die individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Besonderheiten behinderter Menschen. Auf der Seite der Menschen mit Behinderung bedeutet dies auch, dass ihnen überhaupt erst ein strukturiertes Verfahren zur Hilfeplanung ermöglicht wird, um den eigenen Bedarf, eigene Wünsche und Ziele artikulieren zu können. Hier ist z.B. vor allem für Menschen mit psychischer Behinderung Kontinuität im Hilfeplanungsprozess notwendig, damit

eine entsprechende Beteiligung ermöglicht werden kann. Nur ein ausgewogener Prozess der Hilfeplanung führt zu größerer Transparenz der Erwartungen und Verpflichtungen auf Seiten der Leistungsträger und Leistungsberechtigten.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass seitens des MSGV vor 1 ½ Jahren Seminare zum Thema Casemanagement eingeführt worden sind, an denen bisher 140 Personen der Sachbearbeiterebene aus den Kommunen Schleswig-Holsteins teilgenommen haben.

6.4 Alte Menschen mit Behinderung

Seit der Fachtagung „Menschen mit geistiger Behinderung – alt und was dann?“ im März 1999 an der Universität Kiel, Institut für Heilpädagogik, unter Mitwirkung des Landesbeauftragten ist eine stärkere Sensibilität für das Thema festzustellen.

Die große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion im April 2001 zur Situation der älter werdenden Menschen mit Behinderung (Drucksache 15/895) zeigte ein anhaltendes Problembewusstsein. Die Antwort der Landesregierung konnte bereits erste Lösungen zu den in der Fachtagung und in der Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen aufzeigen.

Das überproportionale Anwachsen der Personengruppe wird anhalten und die zu erwartenden konzeptionellen Änderungen in der Versorgung behinderter Menschen stellen die Beteiligten auch in Zukunft vor große Aufgaben. Der Landesbeauftragte plädiert im Zusammenhang mit der Einführung des persönlichen Budgets (siehe 6.3) für eine besondere Beachtung der spezifischen und sich verändernden Bedürfnisse älter werdender behinderter Menschen.

Viele der Betreuten entwickeln Ängste gegenüber Anforderungen zur Selbständigkeit, da sie sich zeitlebens in familiären Strukturen befinden. Bei anderen erhöht sich der Betreuungsbedarf mit zunehmendem Alter. Daher ist einem Rückbau von Wohnheimplätzen aus Sicht des Landesbeauftragten vorzuziehen, dass diese Wohnheimplätze den Bedürfnissen älter werdender Menschen mit geistiger Behinderung anzupassen sind. So erhalten diese die Chance, mit gleichaltrigen Ruheständlern den Lebensabend zu verbringen, wenn sie ein Zusammenleben in einer altersgemischten Wohnform nicht mehr bewältigen.

Die Entwicklung von Konzepten sollte berücksichtigen, dass das Betreuungspersonal ganzheitlich orientiert ist. Deshalb sollten im Team verschiedene Professionen bzw. neue Berufsgruppen (z.B. sozialpädagogische Assistenten mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Heilerziehungspfleger) vertreten sein, da die Anforderungen in den Bereichen Pflege und Gerontologie wachsen und nicht allein mit erzieherischen Qualifikationen abzudecken sind.

6.5 Junge Menschen in Altersheimen

Immer wieder erreichen den Landesbeauftragten Anfragen zur Unterbringung von pflegebedürftigen sowie schwerbehinderten jungen Menschen, die nicht

gemeinsam mit häufig wesentlich älteren Menschen in bestehenden Pflegeeinrichtungen leben möchten sondern das Zusammenleben mit Menschen vergleichbarer Alters- und Bedürfnislage suchen.

Es gibt zwar in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von anerkannten Pflegeeinrichtungen, in denen auch jüngere behinderte Menschen (unter 60 Jahre) gepflegt werden (eine Liste mit 21 solcher Einrichtungen liegt dem Landesbeauftragten vor). Einrichtungen, in denen zur Pflege auch alters- und behinderungsgerechte Eingliederungshilfe angeboten wird, fehlen jedoch. Junge Menschen, die einer Förderung ihrer Fähigkeiten laufend bedürfen, wird ausschließlich pflegerische Versorgung nicht gerecht.

Der Landesbeauftragte erkennt einen Bedarf, in Schleswig-Holstein spezielle Wohn- und Pflegeeinrichtungen für den jüngeren Personenkreis zu schaffen. Nach Aussage von Einrichtungsträgern fehlen dazu jedoch die Rahmenbedingungen, insbesondere eine auskömmliche Vergütungsvereinbarung mit den Kostenträgern.

6.6 Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 29. 1. 2004

Der Landesbeauftragte berichtete vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu Aktivitäten zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 und stellte Erfolge wie Misserfolge heraus.

In seinem Vortrag machte er deutlich, dass die zunächst positiv beschriebene Betrachtung der Effekte des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung im Widerspruch zum hier Erreichten durch eine zunehmende Verunsicherung von Menschen mit Behinderung überschattet werde. Ursächlich hierfür sei die prekäre öffentliche Haushaltslage mit der Folge, dass sich Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Diskussion immer mehr als Kostenfaktor wahrgenommen fühlen.

In diesem Zusammenhang wies er auf einige aktuelle Beispiele aus den Bereichen der Arbeitsförderung, der Gesundheitsreform - Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung und des Sozialgesetzbuches XII hin.

Der Landesbeauftragte betonte, dass er es für falsch halte, dass über das SGB XII Hilfen zur Kompensation von Behinderung dem Bereich der Sozialhilfe zugeordnet werden. Von den Behindertenverbänden werde deshalb zu Recht ein eigenes Leistungsgesetz gefordert.

Darüber hinaus referierte er in einer kritischen Betrachtung zur Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein.

Er bat die Damen und Herren Abgeordnete des Landtages nachdrücklich darum, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung von Barrierefreiheit sowie zur Bestellung von kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten ihren Beitrag zu leisten.

Gleichzeitig plädierte er an die Abgeordneten, sich in folgenden Bereichen zu engagieren:

- Kritische Betrachtung der Gesundheitsreform und politische Gegensteuerung im Hinblick auf eine unverhältnismäßige Belastung von Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Einrichtungen,
- Gewichtung der Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe, nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels, Barrierefreiheit als mainstream,
- verpflichtende Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei Förderprogrammen des Landes Schleswig-Holstein,
- stärkere Beteiligung von Behindertenbeauftragten, Beiräten und Behindertenverbänden in Kommunal - und Landespolitik,
- Einsatz für eine Verbesserung der Beratungsangebote zur Barrierefreiheit unter Einbeziehung der Fragestellung, ob ein landesweites Kompetenz- und Beratungszentrum initiiert werden sollte.

6.7 **Umsetzung des Sozialgesetzbuches IX**

Der Landesbeauftragte beteiligte sich an einer interdisziplinären wissenschaftlichen Tagung des Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der AOK Schleswig-Holstein, der LVA Schleswig-Holstein, der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und des Norddeutschen Verbundes für Rehabilitationsforschung am 13./ 14. 11. 2003.

In seinem Vortrag ging er auf erste Erfahrungen zur Umsetzung des SGB IX ein.

Der Landesbeauftragte brachte seine Absicht zum Ausdruck, ein praxisbezogenes Bild zum Stand des SGB IX in Schleswig-Holstein zu zeichnen. Gleichzeitig machte er deutlich, dass er bisher in seiner Arbeit sowohl im Hinblick auf die Umsetzungsbemühungen zu den jeweiligen Regelungsbereichen als auch deren Wertung eher sporadische und nicht operationalisierte Eindrücke gewonnen habe.

Ihm bekannte Äußerungen aus Verbänden der Behindertenarbeit wären bisher indifferent und würden Wahrnehmungen widerspiegeln, die sich von „wir sind auf dem richtigen Weg“ über „es hat sich nichts geändert“ bis „die Folge ist Leistungsabbau“ erstrecken.

Im Anschluss daran stellte er

eigene Ergebnisse einer Umfrage zur Umsetzung des SGB IX

vor, die hier zusammengefasst werden:

Zur Umfrage

Die Fragen an die Adressaten waren offen gehalten, da davon ausgegangen worden war, dass die Befragten nicht zu allen Themen gezielt antworten

können. Mit der Bitte, zu folgenden Kernpunkten des SGB IX eine Einschätzung vorzunehmen oder Erfahrungen mitzuteilen, wurde Raum zur freien Formulierung gegeben:

- Wunsch- und Wahlrecht,
- besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen,
- vereinfachte Antragstellung, Zuständigkeitsklärung, Hilfen aus einer Hand,
- Leistungserbringung,
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen der Selbsthilfe, Einbeziehen in Angebote der Servicestellen, Verbandsklage,
- Hilfen in der Arbeitswelt.

Abschließend wurde um Bewertung gebeten, ob der erwartete Effekt des SGB IX eingetreten ist.

Adressaten und Rücklauf

Der Fragebogen wurde im Oktober 2003 mit einer Bearbeitungsfrist von 3 Wochen versendet.

Er ging an Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Servicestellen, kommunale Behindertenbeauftragte, die Bürgerbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, das Integrationsamt und Landesparteien.

50 Adressaten wurden angeschrieben. Von 16 Organisationen erhielt der Landesbeauftragte Antworten. Den Rücklauf von 32 % schätzt er als gering ein. Sicherlich fühlten sich manche Organisationen nicht angesprochen. Vermutet wird auch, dass nicht wenige aufgrund der Schwierigkeit, sich mangels entsprechender Erfahrungen eindeutig zu positionieren, auf eine Beantwortung verzichtet haben. Das SGB IX hat hier offensichtlich noch keinen eindeutig kommentierfähigen Effekt erzielt.

Ergebnisse

Die zunächst vorgenommene Darstellung der den Regelungsbereichen zugeordneten Rückmeldungen konnte nicht das gewünschte aussagekräftige Gesamtbild vermitteln. Denn es gab zu allen Bereichen sowohl positive und negative als auch sich widersprechende Ergebnisse.

Überwiegend positiv wahrgenommen wurden

- der begonnene Paradigmenwechsel;
- die umfangreichen Vorbereitungen seitens der LVA zum Aufbau der Servicestellen ab Januar 2001;
- die Einbindung des Landesbeauftragten zum Aufbau der Service-Stellen, nachdem die LVA sich zur Federführung in diesem Prozess entschloss - mit der Folge der Zusammenarbeit mit betroffenen Experten aus Verbänden der Behindertenarbeit. Es entstanden aus Arbeitstreffen der LVA, anderer Reha-Träger sowie der Behindertenverbände viele Anregungen, die sich bis heute auswirken. Dieses betrifft auch das Fortbildungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestellen;

- der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern im Gesundheitswesen;
- die Arbeit des Integrationsamtes in Bezug auf die Förderung von Integrationsfirmen und -projekten, Arbeitsassistenz und die Bearbeitung von Anträgen;
- die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erprobung des persönlichen Budgets in Schleswig-Holstein, die ein Modellvorhaben vorbereitet.

Die Anzahl der

negativen Rückmeldungen

übertraf die positiven deutlich. Sie bezogen sich vor allem auf:

- die Bearbeitung von Anträgen. Betroffene beklagen, dass gesetzliche Fristen (Zuständigkeitsklärung) nicht eingehalten werden. Träger bedauern, dass sie dem gesetzlichen Anspruch nicht gerecht werden können;
- die Umsetzung des Paradigmenwechsels sowie Kenntnisse zum SGB IX auf Sachbearbeiterebene. Es wurde der Eindruck geschildert, dass der Paradigmenwechsel auf der Bearbeitungsebene noch nicht bei allen angekommen bzw. umgesetzt worden sei;
- die Ausgestaltung der Servicestellen. Es würden weder ideell noch real gemeinsame Servicestellen bestehen;
- eine umfassende (trägerübergreifende) Beratung in Servicestellen, die sowohl seitens Servicestellen - Mitarbeiter als auch Betroffener unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht stattfindet;
- Jugendhilfe und Krankenkassen, die ihre Rolle als Reha-Träger nicht wahrnehmen würden (diese Kritik findet Bestätigung in dem spärlichen Rücklauf dieser Träger zur Umfrage);
- die mangelnde Verwirklichung von Barrierefreiheit in den Servicestellen;
- den geringen Bekanntheitsgrad von Servicestellen in der Öffentlichkeit. Außerdem seien Servicestellen von außen nicht als solche erkennbar.

Den letzten Punkt kann der Landesbeauftragte unmittelbar aus seiner Arbeit mit einem Beispiel bestätigen. Ein kommunaler Behindertenbeauftragter wandte sich an ihn, da die Servicestelle in seiner Stadt nicht als solche erkennbar sei. Es sei ihm nicht gelungen, den Leiter der Servicestelle dazu zu veranlassen, ein deutlich sichtbares Hinweisschild anbringen zu lassen. Darauf schrieb der Landesbeauftragte der Servicestelle. Trotz der richtigen Adresse kam das Schreiben zurück - mit dem Vermerk: „unzustellbar“!

Die zurückgesandten Fragebogen vermittelten besonders deutlich, wie sehr die Einschätzungen von Reha-Trägern einerseits und betroffenen Menschen bzw. deren Organisationen andererseits auseinander klaffen.

Hierzu zwei Beispiele:

Träger berichteten, dass ihrer Meinung nach Zuständigkeitsklärung und fristgerechte Bearbeitung problem- und reibungslos verlaufen. Nur in wenigen Einzelfällen wäre das nicht der Fall.

Hierzu steht der Hinweis von Service-Stellen im Gegensatz, dass sie insgesamt seit Aufnahme ihrer Tätigkeit nur ganz wenige Fälle bearbeiteten. Behindertenverbände stellten in diesem Zusammenhang fest, dass nicht nur bei einem Träger Anträge regelmäßig erst im Widerspruchsverfahren bewilligt werden. Sie führten das darauf zurück, dass auf diese Weise unter Umgehung der neu eingeführten Fristen die Bearbeitungsdauer, z.B. wegen ungeklärter Trägerschaft, gestreckt werde.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich in der Einschätzung zu frauenspezifischen Angeboten. Während Träger angaben, dass sie ihre Angebote ausgebaut hätten, meinten Betroffene, dass diese fehlten. Von ihnen wurde vermutet, dass gerade ambulante und wohnortnahe Rehabilitationen kaum verwirklicht würden, um bestehende Institutionen der Reha-Träger auszulasten.

Bewertung

Dass Wahrnehmung und Wirklichkeit auseinander klaffen, zeigt sich auf allen Seiten der am Umsetzungsprozess des SGB IX Beteiligten. Das Fehlen eines allen gegenwärtigen eindeutigen Erkenntnisstandes macht mangelnde Transparenz deutlich. Dieses leitet der Landesbeauftragte auch daraus ab, dass die Beteiligung der Behindertenverbände vor allem an der Arbeit der Service-Stellen nicht stringent geschieht. Sie sind, insbesondere regional, zu wenig eingebunden.

Dieses betrifft auch das Qualitätsmanagement, zu dem in der Umfrage kaum Aussagen getroffen wurden. Auch hier scheint Handlungsbedarf zu bestehen. Es gilt nicht nur, die eigene Leistung zu bewerten und ggf. zu verbessern. Vielmehr sollte sie der Empfängerseite sowie Reha-Trägern transparent sein.

Kommunikation zwischen den Beteiligten findet nicht in der Weise statt, dass der gewünschte gemeinsame Prozess zur positiven Umsetzung des Gesetzes eintreten kann – man weiß zu wenig voneinander! Dieses zeigt sich auch in Äußerungen zu den Erwartungen an das Gesetz und dessen Wirkung. Während Betroffene davon erhoffen, dass neue Leistungsformen ihren Handlungsspielraum erweitern und ihre Kompetenzen stärken, vermuten sie gleichzeitig auch, dass die Neuerungen von Seiten der Reha-Träger vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen auch als Mittel zur Kostensenkung herhalten. Diese Entwicklung wurde auch konkretisiert im Hinblick auf die Einführung eines Persönlichen Budgets.

Der Synergieeffekt der trägerübergreifenden vernetzten Beratung sowie Effektivität für den betroffenen Menschen im Wege der Zusammenführung der Antragsbearbeitung aller Träger zu erreichen, konnte aus Sicht des Landesbeauftragten für die Arbeit der Servicestellen bisher nicht zufriedenstellend erzielt werden.

Transparenz, Qualitätsmanagement und Effizienz erfordern ein Zusammenführen der Interessen aller am Umsetzungsprozess Beteiligten. Es wird deshalb für wichtig gehalten, dass Reha-Träger unter der Federführung der LVA die erfolgreich begonnene Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden in einem ständigen gemeinsamen Gremium fortsetzen.

Darüber hinaus wird es in einem zweiten Schritt darauf ankommen, dass auch im regionalen Bereich die Beteiligten einer Service-Stelle – und hier sind ebenfalls die Behindertenverbände einzubeziehen - gemeinsam Voraussetzungen zur optimalen Ausgestaltung ihrer Arbeit definieren, umsetzen und prüfen.

Nach der wissenschaftlichen Tagung führte die LVA nach Vorbereitung mit dem Landesbeauftragten eine weitere Zusammenkunft mit den Behindertenverbänden am 30. März 2004 herbei, um unmittelbar mit diesen in den Austausch zur Umsetzung des SGB IX zu treten. Es wurden weitere Sitzungen vereinbart. Gleichzeitig bestand Einigkeit in der Zielvorstellung, die Arbeit der Servicestellen mit den jeweiligen regionalen Organisationen der Behindertenarbeit zu vernetzen.

Weitere Ausführungen zu den Servicestellen siehe 6.8.

(Zur genannten wissenschaftlichen Tagung ist zwischenzeitlich eine Veröffentlichung von Herrn Prof. Dr. Igl und Herrn Dr. Welti herausgegeben worden: Heft 4-5/2004 der Zeitschrift für Sozialreform, Recht der Rehabilitation und Teilhabe, Zwischenbilanz zum SGB IX: Kritische Reflexion und Perspektiven, Verlag Chmielorz)

6.8 Servicestellen

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation sind seit 2003 flächendeckend eingerichtet (siehe Anlage 2.8). Sie sollen Beratung für behinderte Menschen zu allen Fragen an Rehabilitationsträger aus einer Hand anbieten. Aus verschiedenen Gründen haben sich leider nicht alle Träger am Aufbau dieser Stellen beteiligt. Bedauerlicher ist jedoch, dass auch nach Einrichtung dieser sinnvollen und sehr hilfreichen Einrichtung die anfänglich zurückhaltenden Träger nicht aktiv in Erscheinung treten. Es besteht daher der Eindruck, dass hier noch erheblicher praktischer Verbesserungsbedarf vorliegt.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) als federführende Institution hingegen hat sich gemeinsam mit anderen Renten- und Krankenversicherungsträgern vorbildlich für die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens eingesetzt. Der Landesbeauftragte hatte sich dafür eingesetzt, dass die LVA frühzeitig die Behindertenverbände Schleswig-Holsteins in ihre Umsetzungsarbeit einbezog. Darüber hinaus hat sich eine regelmäßige Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit den Servicestellen entwickelt.

Wenngleich sich die Servicestellen bemühen, ihre trägerunabhängige und umfassende Beratung zu optimieren, muss beklagt werden, dass die Institution bei vielen Menschen mit Behinderung noch nicht bekannt ist und daher noch zu wenig genutzt wird.

Der Landesbeauftragte würde es daher sehr begrüßen, wenn sich tatsächlich alle Rehabilitationsträger für die Beratung behinderter Menschen aus einer Hand einsetzen. Die im Sinne des Gesetzgebers verfügte koordinierte Zusammenarbeit kann den von vielen Personen beklagten Zuständigkeitsdschungel lichten helfen und lange Bearbeitungszeiten kürzen. Es spart zudem personelle Ressourcen, weil Mehrfachbearbeitungen entfallen können.

6.9 **Bioethik**

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat sich innerhalb der letzten Jahre in der öffentlichen Debatte zur Bioethik an unterschiedlicher Stelle in Vorträgen, Stellungnahmen und Diskussionsrunden immer wieder positioniert.

Die Forschungen und Entwicklungen in den Bereichen Gentechnik und Biomedizin vollziehen sich seit einigen Jahren mit rasanter Geschwindigkeit. Sie bergen sowohl Chancen als auch Risiken, die vielfach heute noch gar nicht ausreichend sachgerecht beurteilt werden können. Aus diesem Grund hält der Landesbeauftragte den von Politik und Gesellschaft gewählten breiten Diskurs zu diesem Thema für unbedingt erforderlich.

Menschen mit Behinderung äußern in Gesprächen mit dem Landesbeauftragten immer wieder ihre Besorgnis über die Entwicklungen und Diskussionen in Bereichen wie der embryonalen Stammzellenforschung, Präimplantationsdiagnostik, Entwicklung von Gendatenbanken etc. und ihrer Folgen. Leicht entsteht das Gefühl schwindender gesellschaftlicher Akzeptanz und Ängste vor der Bewertung von Behinderung als Aussonderungsgrund in sozioökonomischen Zusammenhängen.

An dieser Stelle fordert der Landesbeauftragte, dass es bei allem Verständnis für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung nicht zu Diskriminierungen behinderter und kranker Menschen kommen darf, sondern vielmehr auf eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz und Integration bzw. Inklusion dieses Personenkreises hinzuwirken ist.

In diesem Zusammenhang sieht der Landesbeauftragte den Aufbau einer Gendatenbank im Rahmen des Popgen-Projektes des Kieler Universitätsklinikums sehr kritisch. Nach Angabe der Wissenschaftler ist der Zweck der Untersuchung, anhand der Gendatenbank eine Risikoabschätzung für bestimmte genetische Erkrankungen in der Durchschnittsbevölkerung zu erstellen. Der Landesbeauftragte warnt ausdrücklich vor nicht auszuschließenden Folgen bei der Nutzung des erhobenen Datenmaterials durch Dritte (etwa der Erhebung von Risikozuschlägen von Versicherungen für Angehörige bestimmter Risikogruppen, Benachteiligungen am Arbeitsplatz etc.). Insofern ist aus hiesiger Sicht die uneingeschränkte Befürwortung des Projektes durch den Nationalen Ethikrat unverständlich.

Es wird zukünftig vermehrt darauf ankommen, derartige Gefahren frühzeitig zu erkennen und diesen mit einer entsprechenden eindeutigen Positionierung in öffentlicher Diskussion entschieden entgegenzutreten, um Diskriminierungen, insbesondere für Menschen mit Behinderung, vermeiden zu können.

6.10 **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG)**

Das zum 01.01.2004 eingeführte Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) hat neben einigen strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen vor allem im Bereich der Finanzierung der Gesundheitsleistungen zu erheblichen Belastungen der Versicherten geführt. Eine Vielzahl medizinischer Leistungen wurde aus dem Leistungskatalog der

gesetzlichen Krankenversicherung ausgegliedert, die nunmehr von den Versicherten selbst zu finanzieren sind. Darüber hinaus wurden Zuzahlungsregelungen zu allen medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.

Insbesondere für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, sind die erheblich gestiegenen Kosten für Gesundheitsleistungen oftmals eine über das Existenzminimum hinaus gehende extreme Belastung. Der Landesbeauftragte wird seit dem 01.01.2004 immer wieder von Menschen mit Behinderung kontaktiert, die aufgrund der Neuregelungen Benachteiligungen hinsichtlich ihrer Gesundheitsversorgung erleben. Hierbei geht es in der Regel um die gestiegenen Kosten für nicht (mehr) verschreibungspflichtige Medikamente, Fahrtkosten mobilitätseingeschränkter Menschen im Zusammenhang mit Arztbesuchen, Kosten für Sehhilfen sowie die Zuzahlungen zu den übrigen medizinischen Leistungen, hier insbesondere die Praxisgebühr sowie die Medikamentenzuzahlung in Höhe von 10% (mindestens 5, höchstens 10 Euro pro Medikament).

Die nicht (mehr) verschreibungspflichtigen Medikamente sind bei einer schweren Erkrankung weiterhin verordnungsfähig. Derartige schwere Erkrankungen liegen bei behinderten Menschen jedoch typischerweise oft nicht vor und dennoch treten behinderungsbedingt Krankheiten oder Krankheitsfolgen auf, die zwar mit eben diesen medizinisch notwendigen, aber nicht mehr verschreibungspflichtigen Medikamenten behandelt werden müssen. Für die betroffenen Menschen mit Behinderung bedeutet dies, dass sie für diese Medikamente nun in voller Höhe selbst aufkommen müssen.

Daher sollten nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die zur Behandlung behinderungsbedingter Krankheiten bzw. Krankheitsfolgen medizinisch notwendig sind, in diesen Fällen wieder erstattungsfähig sein. Insofern befürwortet der Landesbeauftragte die Forderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge nach einer Generalklausel in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V, die es Vertragsärzten ermöglicht, ein durch einen besonderen behinderungsbedingten Bedarf notwendiges Arzneimittel verordnen zu dürfen.

Hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten für Arztbesuche erleben Menschen mit Behinderung trotz nachgebesserter Krankentransportrichtlinien immer wieder unterschiedliche Auslegungen der Krankenkassen. Entgegen der Meinung einiger Krankenkassen müssen die Kosten auch dann übernommen werden, wenn keine zwingend medizinisch notwendige ambulante Behandlung in direktem Zusammenhang mit der Fahrt steht. Hier sind Benachteiligungen durch einheitliche Handhabung der Krankentransportrichtlinien durch die Krankenkassen zu vermeiden.

Besonders benachteiligt durch die Zuzahlungsregelungen des GMG sind Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten und in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben. Dieser Personenkreis verfügt nur über ein geringes Einkommen in Form eines monatlichen Barbetrags, der seit dem 01.01.2004 in vielen Fällen regelmäßig durch die gestiegenen Kosten in der Gesundheitsversorgung erheblich geschmälert wird.

Damit wird der Zweck des Barbetrages, der eigentlich für persönliche Anschaffungen des täglichen Lebens zur Verfügung stehen soll, unterlaufen. Hier greifen auch die Zuzahlungsregelungen, nach denen die Versicherten ab einer Belastungsgrenze von 2 bzw. 1% des Einkommens von der weiteren Zuzahlung befreit sind, ins Leere. In aller Regel ist die Belastungsgrenze für den erwähnten Personenkreis zwar frühzeitig im Jahr erreicht, das bedeutet aber auch, dass in dieser Zeit der Barbetrag häufig vollständig für die Zuzahlungen zur Gesundheitsversorgung eingesetzt werden muss.

Darüber hinaus erfolgt die Erteilung einer Zuzahlungsbefreiung durch die Krankenkasse häufig erst nach mehreren Wochen, so dass der Barbetrag zwischenzeitlich weit über die Belastungsgrenze eingesetzt werden muss. Eine ähnliche Wartezeit ist dann wiederholt für die Rückerstattung überzahlter Beträge einzukalkulieren.

Der Landesbeauftragte hat bereits im Januar 2004 gefordert (siehe 6.8), unverhältnismäßig hohen Belastungen behinderter Menschen in vollstationären Einrichtungen durch das GMG gegenzusteuern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger hat ebenfalls in einer frühen Reaktion darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für einen Ausgleich der Mehrbelastungen nicht gesehen wird, sondern dass vielmehr die Einrichtungen bzw. Einrichtungsträger zur Milderung der Zuzahlungen für die Gesundheitsversorgung für ihre Bewohnerinnen und Bewohnern in Vorleistung zu treten hätten. Zwischenzeitlich haben sich hier Regelungen etabliert, die von vielen Einrichtungen in ähnlicher Weise gehandhabt werden. Zur Sicherung des Barbetrages treten einige Einrichtungen bei den Zuzahlungen zunächst in Vorleistung und lassen sich den Betrag anschließend monatlich rückerstatten, andere Einrichtungen haben durch Absprachen mit den betreffenden Krankenkassen Regelungen getroffen, die prinzipiell den identischen Zweck erfüllen.

Diese Regelungen tragen zwar zur Milderung der individuellen Situation der betroffenen Menschen mit Behinderung bei, bestehen bleibt jedoch die ursprüngliche Kritik des Landesbeauftragten an den Regelungen der Gesundheitsreform. Menschen mit Behinderung werden in besonderer Weise von den erwähnten Änderungen benachteiligt. Völlig inakzeptabel ist in diesem Zusammenhang die Herausnahme der Sehhilfen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen für den o.g. Personenkreis behinderter Menschen. In Gesprächen erfährt der Landesbeauftragte darüber hinaus immer wieder, dass z.B. gerade Menschen mit psychischer Behinderung oftmals notwendige Arztbesuche nicht mehr tätigen bzw. sich notwendige Medikamente nicht mehr leisten können. Insofern hat die Forderung des Landesbeauftragten (s.o.) nichts an Aktualität verloren.

6.11 **Patientenbeteiligungsverordnung**

Im Zuge der Gesetzgebung zum GMG wurde im § 140g SGB V eine Verordnungsermächtigung des Bundes zu einer Patientenbeteiligungsverordnung eingeführt. Ziel dieser Verordnung ist die Anerkennung von maßgeblichen Organisationen, die sog. sachkundige

Personen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in den Selbstverwaltungsgremien der Krankenversicherung benennen.

An der Nennung der Organisationen im Verordnungstext, der unter den Bundesländern zur Abstimmung stand, regte sich seitens der großen Sozialverbände, in Schleswig-Holstein durch Eingabe des DPWV, Kritik und es wurden Änderungswünsche hinsichtlich der Zusammensetzung vorgetragen.

In Zusammenarbeit mit dem Referatsleiter VIII 40, Gesundheitspolitik, öffentlicher Gesundheitsdienst, des MSGV versuchte der Landesbeauftragte, in das noch laufende Verfahren einzugreifen. Es wurde der Vorschlag erarbeitet, bei der Benennung der maßgeblichen Organisationen aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein folgende Organisationen zu berücksichtigen:

B.A.G. Hilfe für Behinderte e.V.
Forum chronisch kranker und behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN
SoVD Sozialverband Deutschland
Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Um das auf Bundesebene bereits weit fortgeschrittene Abstimmungsverfahren nicht zum Erliegen zu bringen, wurde den genannten Änderungsvorschlägen bedauerlicherweise nicht entsprochen.

6.12 **Antidiskriminierungsgesetz**

Auf der Grundlage von Artikel 13 der Amsterdamer Verträge ist die Bundesrepublik aufgefordert, ihre Rechtsnormen europäischem Recht anzupassen. Dazu muss ein Antidiskriminierungsgesetz verfasst werden. Ein Entwurf ist bereits in der letzten Legislaturperiode erstellt worden. Derzeit wird ein neuer Entwurf in den zuständigen Gremien diskutiert. Ein Termin zur Verabschiedung ist noch nicht benannt. Inzwischen ist die Bundesrepublik in Verzug und hat Vertragsstrafen zu zahlen.

Die Regelungen der bekannten Entwürfe beziehen sich auf das Arbeitsleben, die Antirassismusrichtlinie bezieht sich zudem auf die Bereiche Soziales, Bildung und den Zugang zu sowie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Die Landesregierung geht davon aus, dass es ausreicht, wenn die Richtlinien der EU in deutsches Recht umgesetzt werden und setzt sich daher für ein möglichst umfassendes Antidiskriminierungsverbot gemäß Art. 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in nationales Recht ein.

Gegenüber der Gleichstellungsgesetzgebung, die die Benachteiligung von Gruppen (behinderte Menschen, Frauen) ausgleichen soll, bedeutet Antidiskriminierung den Schutz jedes und jeder Einzelnen vor Benachteiligungen, die an Eigenschaften oder Lebensformen gebunden sind. Es soll nicht nur das Recht verbessern, sondern auch die faktische Rechtsdurchsetzung ermöglichen. So ist eine vereinfachte Beweisführung

vorgesehen, die eine Beweislastumkehr beinhaltet. Weiter sollen Klageführer bei Klagen auch die Unterstützung durch Verbände in Anspruch nehmen können. Die Durchsetzung des Anspruchs nicht diskriminiert zu werden, soll sich auch gegen Einzelne richten können und zu Schadensersatzansprüchen führen können.

Nutzen kann das Antidiskriminierungsgesetz jedem. Denn alle Menschen sind Träger eines Geschlechts, einer „Rasse“ oder Ethnie, einer Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Lebensalters, einer bestimmten sexuellen Identität, eines bestimmten Grades von Befähigung oder Behinderung.

Der Landesbeauftragte konnte für seine Fachtagung am 12. Juni 2003 (siehe 5.7) mit der Referentin Mary Golden eine Aktivistin aus den USA gewinnen. Sie berichtete ausführlich über die qualitativen Verbesserungen der Lebensbedingungen behinderter Menschen nach Erlass des sogenannten ADA (Antidiscrimination Act). So führte dieses Gesetz nicht nur dazu, dass behinderte Menschen gegenüber Organisationen ihre Rechte in Anspruch nehmen konnten. Vor allem die Wahrnehmung gleicher Rechte im privaten Geschäftsverkehr hat zu einem feineren Gespür und Verhaltensänderungen in der Bevölkerung gegenüber den Menschen mit Behinderung geführt.

Der Landesbeauftragte setzt sich daher zum einen über die Beteiligung in den Gremien der Landesregierung, zum anderen über die Verbindung zum Bundesbeauftragten und durch die Mitgliedschaft in Bundesverbänden für eine zügige Einführung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes ein. Der zuletzt bekannt gewordene Entwurf wird wegen seiner zu umfangreichen Ausnahmetatbestände als noch unzureichend eingeschätzt.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2004 einen überarbeiteten Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Mindestanforderungen der EU-Richtlinien nicht nur erfüllt, sondern durch Einfügen weiterer Diskriminierungsmerkmale darüber hinausgeht.

Auf Landesebene werden entsprechende Ergänzungen zum Landesrecht zu verfassen sein. Der Landesbeauftragte unterstützt die Initiative der Landesregierung, dazu einen öffentlichen Meinungsbildungsprozess anzustoßen.

6.13 **Gewalt**

Der Landesbeauftragte hat in der Arbeitsgruppe 14 des Rats für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ mitgewirkt.

Der Bericht beschreibt Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung Übergriffen ausgesetzt sein können. Er nennt Präventionsangebote, die sich nicht nur an behinderte Menschen, sondern auch an deren Betreuer oder Angehörige wenden. Betroffene können zum Beispiel durch Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse mehr Selbstbestimmung erreichen. Schulen, Kommunen und Institutionen der Behindertenhilfe können mit Aufklärung und Fortbildung für das Thema sensibilisieren. Zusätzlich werden Hinweise zur Kriminalprävention und Empfehlungen an die kommunalen Räte, Politik und andere Akteure zur Vermeidung von Gewalt

gegen Menschen mit Behinderung gegeben.

Der Bericht wurde im Rahmen einer Pressekonferenz und anschließender Podiumsdiskussion durch den Staatssekretär im Innenministerium, Herrn Lorenz, und den Landesbeauftragten am 26. Januar 2004 veröffentlicht. Wegen der im Vorfeld des Berichts zu diesem sensiblen Thema zum Teil kontrovers geführten Diskussion wurde durch das öffentliche Forum die Möglichkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Autoren geboten.

Der weitere Umgang mit den Berichtsergebnissen ist für den Landesrat Neuland. So sind erstmalig auch nach dem formalen Abschluss der Arbeitsgruppe weitere Arbeitstreffen vereinbart. Das Ziel ist die Ergebnissicherung z.B. in Form von Nachfragen zur Umsetzung der empfohlenen Schritte bei den Adressaten des Berichts. Außerdem wird eine neue Arbeitsgruppe aufgelegt, die sich thematisch weiter mit diesem Thema auseinandersetzt und sich dabei auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung bezieht. Der Landesbeauftragte setzt seine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe 22 des Rats für Kriminalitätsverhütung, die sich inhaltlich mit Gewalt gegen behinderte Kinder auseinandersetzt, fort.

Zum Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderung arbeitet der Landesbeauftragte seit 2003 mit dem Kinderschutzzentrum zusammen. Nach einem Beratungsangebot durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderschutzzentrums Kiels in der ersten Projektphase soll dieses Angebot ab 2004 auf ganz Schleswig-Holstein ausgeweitet werden. Hierzu wurde eine Information für Eltern von Kindern mit Behinderung unter Unterstützung des Landesbeauftragten wegen der großen Nachfrage zum zweiten Mal aufgelegt. Zudem konnte der Landesbeauftragte mit der Justizministerin die inhaltliche Ausweitung des Themenkreises auf Empfehlungen und Schulungsangebote für Professionelle in einer Pressekonferenz gemeinsam mit dem Kinderschutzbund erklären.

6.14 Widerstand gegen Einschränkungen des Nachteilsausgleichs Freifahrt

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sozialversicherung – Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz plante die Bundesregierung im Sommer 2004, die bisherigen Regelungen zum Nachteilsausgleich Freifahrt zu ändern. Die unentgeltliche Beförderung mit Bussen und Bahnen des Nahverkehrs sollte unter Verzicht auf die bisherige Regelung der Freifahrt im Umkreis von 50 km auf den Bereich des jeweiligen Verkehrsverbundes des Heimatortes oder des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt begrenzt werden.

Der Landesbeauftragte wertete dieses Vorhaben als erhebliche Verschlechterung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung und protestierte gemeinsam mit der Sozialministerin Schleswig-Holsteins. Die Sozialministerin verwies insbesondere darauf, dass es gerade in Schleswig-Holstein, einem Flächenland, weiterhin möglich sein müsse, sich über ihren eigenen Wohnort hinaus bewegen zu können. Der Landesbeauftragte machte auch deutlich, dass die Annahme des

Bundesministeriums, behinderte Menschen seien nur in ihrem unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld auf die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen, nicht der Realität entspricht. Außerdem wies er als Gegenargument auf die immer noch bestehenden erheblichen Mängel der öffentlichen Verkehrsmittel im Hinblick auf Barrierefreiheit hin (siehe 5.3.2).

In einer Presseerklärung vom 26. Juli 2004 gab das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bekannt, dass die Freifahrt-Regelungen für behinderte Menschen nicht geändert werden: „Eine Anhörung von Ländern und Verbänden dazu hat jedoch ergeben, dass es nicht möglich ist, die Regeln für Freifahrten der Schwerbehinderten zu ändern, ohne einzelne Gruppen von Schwerbehinderten zu benachteiligen...“

6.15 **Flensburger Urteil wertet das Merkzeichen B: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ zum Nachteil von Menschen mit Behinderung**

In Flensburg war eine mehrfachbehinderte Frau (Bewohnerin und Mitarbeiterin einer Einrichtung der Behindertenhilfe) von einem Motorradfahrer tödlich verletzt worden. Den Motorradfahrer, der selbst verletzt und dessen Motorrad beschädigt wurde, traf keine Schuld. Der Unfall war durch die behinderte Frau verursacht worden.

Das zuständige Amtsgericht Flensburg führte den Schadenseintritt auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurück und verurteilte die Einrichtung der Behindertenhilfe mit Urteil vom 31. 10. 2003 (67 C 281/03) zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

In der Begründung heißt es, dass eine Pflicht zur ständigen Aufsicht und Begleitung auch zum Zeitpunkt des Unfalls bestanden habe. In diesem Zusammenhang wurden die Schwerbehinderteneigenschaft sowie die Merkzeichen B (Begleitperson frei) und H“ als Indizien für ein Mitverschulden der Einrichtung der Behindertenhilfe gewertet.

Die Argumentation des Anwaltes der Einrichtung der Behindertenhilfe in der Berufungsschrift, dass die Zuteilung der Merkzeichen lediglich der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen diene und durch das Gericht in unzulässiger Weise herangezogen worden sei, fand auch bei der Berufungsinstanz, dem Landgericht Flensburg, nicht die Beachtung, die erforderlich gewesen wäre, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Der Landesbeauftragte hält dieses Urteil für brisant. Es führt zu einer starken Verunsicherung, wie zukünftig mit dem Wunsch von Wohnheimbewohnerinnen und -bewohnern, die in der Regel über die genannten Merkzeichen verfügen, sich selbstbestimmt ohne Begleitung bewegen zu können, umzugehen ist. Dieses hat Folgen für den notwendigen Betreuungsaufwand sowie dessen Finanzierung und wirkt sich – was gravierender ist – auf die Bewegungsfreiheit der betroffenen Menschen mit Behinderung aus. Darüber hinaus könnte dieses Urteil auf die Situation von Menschen mit Behinderung ausstrahlen, die ambulant versorgt werden oder auch selbstständig leben und arbeiten.

Mit dem Anliegen, eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen, hat sich der Landesbeauftragte im Juni 2004 an den Beauftragten der Bundesregierung für

die Belange Behinderter gewandt.

Der Bundesbeauftragte teilt mit dem Landesbeauftragten die Bedenken zu dem genannten Urteil und ist zur Zeit mit dieser Thematik befasst.

6.16 Ehrungen

Der Landesbeauftragte hat insbesondere im Jahr 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, mehrere Personen für die Auszeichnung ihrer ehrenamtlichen Arbeit zum Wohle benachteiligter Menschen mit der Ehrennadel des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagen.

Auch aufgrund der demographischen Entwicklung hat für unsere Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten der Einsatz ehrenamtlich tätiger Menschen, die einen Blick für die Bedürfnisse benachteiligter Mitmenschen haben und sich für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse dieser Menschen einsetzen, besondere Bedeutung.

In diesem Zusammenhang hält der Landesbeauftragte die Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements für besonders wichtig, denn sie bedeutet offizielle Wertschätzung des Sozialstaats für oftmals jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit.

Vorschlagskriterien waren, dass die vorgesehenen Personen selbst von Behinderung betroffen sein und in besonderer Weise ehrenamtlich Einsatz geleistet haben sollten oder auch Menschen ohne Behinderung waren, die sich ehrenamtlich in allen denkbaren Lebensbereichen für die Belange behinderter Menschen eingesetzt hatten. Erfreulich ist aus der Sicht des Landesbeauftragten, dass mehrere seiner Vorschläge bei der Landesregierung Zustimmung fanden.

7.

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP) vom 1. 2. 2002

hier: Landtagsinitiativen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

vor Frage 1: Vorbemerkungen

Die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist durch

Organisationserlass (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1995, S. 434) geregelt. Die oder der Landesbeauftragte ist in die Landesregierung eingegliedert und der Ministerpräsidentin zugeordnet. Der Organisationserlass legt in erster Linie Aufgabenschwerpunkte im Verhältnis zu den jeweiligen Ressorts fest.

Der Landesbeauftragte arbeitet weisungsunabhängig. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit anderen unterliegt keinen Vorgaben. Daher bestimmt er seine Initiativen und Kontakte nach eigener Einschätzung der Wichtigkeit und Effektivität.

Er regt Initiativen an, unterbreitet Vorschläge zu bereits bestehenden Initiativen oder ergreift selbst Initiativen, in deren Rahmen er seine Vorstellungen unterbreitet. Er handelt hierzu nicht immer alleine. Häufig werden Initiativen bzw. konkrete Vorschläge gemeinsam mit anderen entwickelt.

Die Beratung der Landesregierung umfasst lediglich einen Teil der Arbeit des Landesbeauftragten. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind u.a. Zusammenarbeit mit Verbänden der Behindertenarbeit, Einzelfallarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Fachveranstaltungen.

1. Welche Initiativen hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in eine Landtagssitzung seit seinem Amtsantritt eingebracht?

Entfällt: Siehe Vorbemerkungen.

2. Ist die originäre Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Initiativen in den Landtag einzubringen?

Es ist nicht originäre Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Initiativen in den Landtag einzubringen.

3. Welche konkreten Vorschläge hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung seit Amtsantritt den jeweiligen Fachministerien unterbreitet?

Die folgende Zusammenstellung beschränkt sich auf die Zeit von Januar 2000 bis Januar 2002. Für die vorherige Zeit wird auf den ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten vom Dezember 1999: „Das Wörterbuch. Erster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ (1995 bis 1999) verwiesen.

Die nachfolgenden Themenbereiche wurden, soweit möglich, chronologisch sowie nach Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Ressorts, mit denen der Landesbeauftragte (LB) zusammenarbeitete, geordnet.

Es erfolgten auch Vorschläge ggü. Ressorts in Einzelfällen. Bis auf besonders bedeutsame Angelegenheiten wurde auf eine umfassende Darstellung dieser Einzelfälle verzichtet.

Nr.	Datum	Adressaten	Themenbereich	Vorschläge
1.	Frühjahr 2000	StK (Staatskanzlei), Medien-	Verbesserung der Angebote für hörgeschädigte	- Anregung einer Untersuchung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR): Angebote für

		referat	Menschen im Fernsehen	Gehörlose im Fernsehen und ihre Rezeption", die im Januar 2001 durch die ULR veröffentlicht wurde <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltung der Universität Hamburg mit der ULR zum Thema im Januar 2001 - LB regt weitere Initiativen zur Verbesserung der Situation hörgeschädigter Menschen an
2.	2000/2001	StK	Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen beim Land Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> - Kabinettsvorlage mit verschiedenen Verbesserungsvorschlägen durch LB - Zusammenarbeit mit verschiedenen Ressorts in einer interministeriellen AG, in die LB seine Vorschläge einbringt
3.	2000 bis 2002	StK, MASGV u.a.	Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> - Kabinettsvorlage zur Schaffung eines Landesgleichstellungsgesetzes, Eckpunkte - Erarbeitung eines Gesetzentwurfes durch LB - Zusammenarbeit mit dem MASGV zur Erstellung eines Entwurfes der Landesregierung
4.	9.2000	StK, MASGV, MWTV, Innenministerium	Arbeitsprogramm der Landesregierung, 15. Legislaturperiode	LB schlägt vor, Belange von Menschen mit Behinderung im Arbeitsprogramm zum Ausdruck zu bringen hier: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Projektes "Entwicklung von Anreizen zur Verbesserung der Schwerbehindertenquote beim Land Schleswig-Holstein" - Ergänzung der Projekte zur Wohnungsbauförderung um: Berücksichtigung des barrierefreien Wohnraums, Wohnumfeldes und der städtebaulichen Gestaltung - neue Technologien für Menschen mit Behinderung, Telearbeit ... - flankierende Maßnahmen zur Beschäftigungsinitiative nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter zum 1. Oktober 2000
5.	2.2001	StK	Beiträge zur Protokollerklärung CdS: Anfrage zu Krickenbeck II	LB setzt sich dafür ein, den bestehenden besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderten Menschen nicht abzuändern
6.	Sommer 2001	StK	Gestaltung des Internetauftritts der Landesregierung	LB schlägt eine spezielle Gestaltung für sehbehinderte Menschen vor und vermittelt entsprechende Gestaltungsvorschläge
7.	11.2001	StK	Rundfunkgebühren	LB regt an, die bisherige Praxis der

			ordnung	Überprüfung von Befreiungstatbeständen für Schwerbehinderte durch den NDR abzuändern
8.	1-2.2002	StK	Europäisches Jahr des behinderten Mitbürgers 2003	Anregung und Entwicklung eines Konzeptes für einen 2tägigen Internationalen Kongress für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein
9.	2000/2001	MJFJF	Freizeitangebote für behinderte Kinder und Jugendliche	LB schlägt vor, in diesem Bereich die Förderung von Freizeitangeboten für behinderte Kinder und Jugendliche zu stärken und gezielt integrative Maßnahmen besonders zu fördern
10.	2001	MJFJF	Bundesgleichstellungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz	Vorschläge zum Bundesgesetzentwurf Bundesgleichstellungsgesetz sowie zur Erstellung eines Gesetzentwurfes zu einem Landesgleichstellungsgesetz werden bearbeitet. Hier z.B.: Erweiterung des Jugendförderungsgesetzes um die Beachtung der besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher
11.	2000/2001	MJFJF	Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung	LB zeigt Vorschläge in einem Beitrag zum Bericht des MJFJF auf
12.	2001	MJFJF	Situation von homosexuellen Menschen mit Behinderung	Sensibilisierung in den Behindertenverbänden durch den zuständigen Referenten des MJFJF (Bezug: Bericht der Landesregierung: Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen Lesben und Schwule und Förderung der Chancengleichheit zwischen homosexuellen und heterosexuellen Lebensweisen in Schleswig-Holstein.)
13.	2001	MJFJF, Sozialausschuss im Landtag, verschiedene Fraktionsarbeitskreise	Landesweite Koordinierung der Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderung (mixed pickles)	LB schlägt vor, die Arbeit von mixed pickles weiter zu fördern. Alternativ sieht er die Möglichkeit, die bisherige Arbeit von mixed pickles über Landesverbände der Behindertenarbeit zu fördern. LB will sich dafür einsetzen, dass darüber hinaus ein Zuständigkeitsbereich "Frauen mit Behinderung" in seinem Büro geschaffen wird
14.	lfd.	MJFJF	Initiativkreis gewaltfreie Erziehung	Mitarbeit im Initiativkreis
15.	Frühjahr 2001	MBWFK	Beschäftigungsquote beim MBWFK, Situation schwerbehinderter	LB regt Informationsbroschüre über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Lehrkräfte an

16.	09. 2001	MBWFK	Lehrkräfte Ganztagsbetreuung an Schulen	LB schlägt eine alternative Förderung von Initiativen und Schulen in privater Trägerschaft vor
17.	09. 2001	MBWFK	Finanzierung von Hilfsmitteln / sonstigen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung	Vorschläge für die Regelung der Zuständigkeit bei der Finanzierung von Hilfsmitteln für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in einem Anwenderpapier bzw. im Landesgleichstellungsgesetz
18.	09. 2001	MBWFK	Kürzung von Assistenzkräften in Schulen	LB setzt sich für die Beibehaltung des notwendigen Stundenumfangs für Assistenzkräfte ein
19.	09. 2001	MBWFK	Lehrkräftemangel wirkt sich auf den Förderunterricht aus	LB thematisiert die Notwendigkeit des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung
20.	07.- 11. 2000	Innen- ministerium	Novellierung des Meldegesetzes: Folgen für Bewohner von Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen	Vorschläge zur Änderung der Novellierung des Meldegesetzes
21.	2000 bis 2002	Innen- ministerium	Beschäftigungs- quote in der Landesregierung	Teilnahme an Arbeitssitzungen und zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Situation, z.B. Anregung eines Sensibilisierungskurses für Personalreferenten
22.	9.2001	Innen- ministerium	Landesbeamten- gesetz	LB bringt Änderungsvorschläge ein, die aus Einzelfallerfahrungen (Teilzeitbeschäftigung, Teildienstfähigkeit) resultieren.
23.	2001	Innen- ministerium	Ausländerrecht	LB regt an, Regelungen zur Prüfung der Deutschsprachkompetenz für behinderte Ausländer anzupassen.
24.	2000 bis 2002	Innen- ministerium	Sozialer Wohnungsbau in Schleswig-Holstein	Verschiedene Vorschläge zu Erlassen, Finanzierungsrichtlinien im Sozialen Wohnungsbau, Wohnungsbauprogrammen, Wohnungsbauförderungsbestimmungen, zur Fehlbelegungsabgabe, Wohnungsgröße für schwerbehinderte Menschen (Raummehrbedarf); Vorschlag zur Wiedereinführung der 1996 weggefallenen Quote im Sozialen Wohnungsbau für Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2; Fördererlass altengerechtes Bauen und Wohnen: Stellungnahme und Vorschlag, Erlass zu erweitern auf Personenkreis der

jüngeren behinderten Menschen

25.	2000 bis 2002	Innenministerium	Notruffax für Sprach – und Hörbehinderte	Initiierung eines Notruffaxsystems mit eigener Nummer für Hör- und Sprachbehinderte bei der Landespolizei, bundesweite Umsetzung über 110 bzw. 112 auch per Fax für Hörbehinderte über die Innenministerkonferenz ab 2002
26.	2001	Innenministerium	Gewalt gegen Menschen mit Behinderung (AG 14 Rat für Kriminalitätsverhütung)	Ständige Mitarbeit in der AG, Vorschläge u.a. zur Datenerhebung bei Polizei und Staatsanwaltschaft, zu verpflichtenden Lehrinhalten an Schulen zu diesem Thema
27.	ab 2000	Innenministerium	Landesbauordnung	Stellungnahme und Ergänzungsvorschläge zum Durchführungserlass
28.	ab 2000	Innenministerium	Architektenausbildung	Vorschlag Aus- und Fortbildung von Architekten zur Thematik des barrierefreien Bauens
29.	2000	Innenministerium	Barrierefreies Wohnen	Vorschlag einer Wohnungsbörse zur Wohnungsvermittlung barrierefreier Wohnungen in Schleswig-Holstein
30.	2000	Innenministerium	Barrierefreies Bauen und Wohnen	Vorschlag der Initiierung einer Beratungsstelle für barrierefreies Gestalten und Raumanpassung
31.	2000	Innenministerium	Barrierefreies Bauen	Vorschlag eines Faltblattes oder einer Broschüre zum barrierefreien Bauen
32.	ab 2001	Innenministerium	Barrierefreiheit	Vorschlag der Initiierung von Multiplikatorenseminaren zum barrierefreien Bauen
33.	März 2001	Innenministerium	Novellierung des II. Wohnungsbau-gesetzes (späteres "Wohnraumför-derungsgesetz")	Vorschläge im Rahmen der Vorbereitung der BR-Beteiligung
34.	ab März 2001	Innenministerium	Barrierefreies Wohnen	Vorschlag einer Internetpräsenz der Kommunen zur Schaffung von Transparenz bei der Suche barrierefreier Wohnungen
35.	2000-2001	MWTV	Regionalprogramm 2000	Vorschlag, die Förderung von Initiativen für behinderte Menschen deutlicher in den Vordergrund zu stellen
36.	lfd.	MWTV	Lenkungskreis Landesweiter Nahverkehrsplan	Vertretung der behindertenspezifischen Interessen
37.	lfd.	MWTV/LVS	Beirat LVS	Vertretung der behindertenspezifischen Interessen

38.	1998-2001	MWTV/ MASGV/B	Erlass Parkerleichterungen	Mitentwicklung des Erlasses; hierzu Herausgabe eines Faltblattes in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband Deutschland; intensive Öffentlichkeitsarbeit hierzu
39.	lfd.	MLR	ZOK-Initiative	Prüfung von Unterkünften für die Dehoga Schleswig-Holstein im Rahmen der ZOK für das Segment "Reisende im Rollstuhl"
40.	12. 2001	MLR	barrierefreier Tourismus	eine Intensivierung der Förderung des barrierefreien Tourismus wird vorgeschlagen
41.	seit 1999	MASGV	PflegeNot Telefon	Mitarbeit im Unterstützerkreis
42.	2. 2001	MASGV	Sozialgesetzbuch IX im Bundesrat	LB unterbreitet Vorschläge zum Sozialgesetzbuch IX: <ul style="list-style-type: none"> - zur Abgrenzung Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe - zur Heranziehung von Eltern von Menschen mit Behinderung zur Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Höhe der häuslichen Ersparnisse auf das 27. Lebensjahr oder das Rentenalter der Eltern ... - zur Schlechterstellung von Eltern behinderter Menschen in der ambulanten Betreuung
43.	2.2001	MASGV	Verschiedene Einzelfälle, z.B. Einzelfall eines berufstätigen schwer körperbehinderten Menschen mit Pflegestufe 3, dem nach div. Abzügen ein relativ geringes Entgelt verbleibt.	LB unterbreitet verschiedene Vorschläge. Im hier genannten Einzelfall wird aufgrund besonderer Sachlage eine Intervention durch das MAGSV angeregt
44.	8.2001	MASGV	Arbeitgeber	Anerkennung bzw. Preis für Arbeitgeber, die sich besonders für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen bzw. über der gesetzlichen Beschäftigungsquote liegen
45.	8-9.2001	MASGV	Modellversuch Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung, Fortentwicklung nach Verabschiedung des SGB IX	Kontaktaufnahme zu Behindertenverbänden und Abstimmung eines Vorschlages, der durch Behindertenverband eingereicht wurde. Unterstützung dieses Vorschlages

46.	10. 2001	MASGV	Interessengemeinschaft Pflegebedürftiger	Mitarbeit in der IG
47.	2001	MASGV	Sozialgesetzbuch IX	LB regt Fachtagung zu Neuerungen des SGB IX an. Z.B. auch zur Arbeitsassistenz
48.	2001	MASGV	Landesblindengeldgesetz	Vorschlag, von der Kürzung abzusehen bzw. diese moderater zu gestalten
49.	2001	MASGV/LVA	Einrichtung von Servicestellen in Schleswig-Holstein	Vorschläge von LB zur Organisation der Servicestellen, zur Schulung der Mitarbeiter, zur Erstellung von Info-Broschüren sowie zur Einbindung von Behindertenverbänden, die nach Intervention von LB erfolgte
50.	2001 bis 2002	MASGV	Feststellungsbescheid zur Schwerbehinderung	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung, auf den Feststellungsbescheiden auf Behindertenverbände hinzuweisen, um auf diese Weise wichtige Kontakte und weitere Hilfen zu ermöglichen - Erstellung einer Broschüre über Behindertenverbände in Schleswig-Holstein
51.	5.2000	S-H Landtag	Gemeinsame Fachtagungen <ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellung <i>jetzt</i> Barrieren beseitigen - Verhinderte Freizeit 	<p>Vorschläge zur Verbesserung bzw. Erreichung von Barrierefreiheit</p> <p>Vorschläge zur Verbesserung der Freizeitsituation behinderter Kinder und Jugendlicher</p>
52.	8.2001	Sozialausschuss	Zahnärztliche Behandlung von behinderten Patienten	Gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten angeregt, dass diese Thema aufgenommen wurde
53.	8.2000	Sozialausschuss	Landesarmutsbericht	LB regt in seiner Stellungnahme u.a. an, die Zusammenhänge mit Behinderung wesentlich deutlicher zu bearbeiten. Er fordert hierzu eine entsprechende Datenerhebung und Berichterstattung
54.	2000 und 2001	Abgeordnete und StK	Biomedizin/ Bioethik	LB appelliert zu vorsichtigem Umgang mit dieser Thematik. Ablehnung der Präimplantationsdiagnostik und der Einfuhr von Embryonen bzw. Stammzellen zu Forschungszwecken. Rundschreiben an Landtags- und Bundestagsabgeordnete aus S-H. Veranstaltung im Juli 2001
55.	2000 und	Landtagsverwaltung	neuer Plenarsaal	konkrete Vorschläge zur Umsetzung von Barrierefreiheit, Zusammenarbeit mit den

2001

zuständigen Architekten

Anlage

**zum 2. Bericht
des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
über die Situation der behinderten Menschen
in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit**

Gliederung

1. **Gesetzes- und Verordnungstexte:**

1.1	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein mit Begründung	S. 2
1.2	Rechtsgrundlagen zum barrierefreien Bauen in Schleswig-Holstein	S. 31
1.3	Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren	S. 32
1.4	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	S. 34
1.5	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren	S. 46

2. **Adressverzeichnis:**

2.1	Behindertenverbände in Schleswig-Holstein	S. 49
2.2	Kommunale Behindertenbeauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein	S. 56
2.3	Beirat beim Landesbeauftragten	S. 59
2.4	Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes Schleswig-Holstein	S. 59
2.5	Behinderten- bzw. sozialpolitische Sprecherinnen/ Sprecher der Landtagsfraktionen	S. 60
2.6	Bürgerbeauftragte des Schleswig-Holsteinischen Landtages	S. 60
2.7	Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung, Beratung und Bildung	S. 61
2.8	Servicestellen	S. 65
2.9	Förderzentren	S. 68
2.10	Adresse des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung	S. 69

1. **Gesetzes- und Verordnungstexte**

1.1 **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)**

mit Begründung

Artikel 1

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für behinderte Menschen herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung fördern im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 und ergreifen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen.
- (3) Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt

werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung steht. Ist eine Benachteiligung aus zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, ist für den Ausgleich ihrer Folgen Sorge zu tragen, soweit hiermit nicht ein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

- (3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3 Klagerecht

- (1) Ein Interessenverband behinderter Menschen nach Absatz 3 kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen
1. das Benachteiligungsverbot der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Abs. 2,
 2. die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10, § 11 Abs.1, hinsichtlich öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen nach § 11 Abs. 2, sowie nach § 13,
 3. die Verpflichtung zur Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden nach § 25 Abs. 7 Satz 1 Schulgesetz.
- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.
- (3) Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden behinderter Menschen zu, die
1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördern,

2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine und – verbände dazu berufen sind, Interessen behinderter Menschen auf Landesebene zu vertreten,
 3. mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind und
 4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.
- (4) Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

§ 4 Bestellung

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für behinderte Menschen für die Dauer von sechs Jahren. Die erneute Bestellung ist möglich. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein.
- (2) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände behinderter Menschen im Sinne von § 3 Abs. 3 können Personen für das Amt der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen vorschlagen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,
 1. die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,
 2. darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und
 3. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen zu beraten.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden.
- (2) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte

oder den Landesbeauftragten wenden.

§ 6 Weisungsunabhängigkeit

- (1) Die oder der Landesbeauftragte handelt weisungsunabhängig. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte hat, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die oder der Landesbeauftragte darf ohne Aussagegenehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten über Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 7 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

- (1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet gegebenenfalls festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

§ 8 Beteiligung

- (1) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen.
- (2) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

§ 9 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte berichtet der Landesregierung alle zwei Jahre über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig- Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht dem Landtag zu.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften

§ 10 Gebärdensprache

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

- (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) haben das Recht, in Verwaltungsverfahren mit Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder, soweit dies nicht möglich ist, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist. Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben dafür auf Wunsch der Berechtigten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen oder andere geeignete Kommunikationshilfen bereitzustellen, mit deren oder dessen Hilfe die Verständigung erfolgen kann. Kann eine Frist nicht eingehalten werden, weil eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern. Darüber hinaus soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Die notwendigen Aufwendungen sind von dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu tragen. Die Entschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756),, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981). Welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen sind, richtet sich nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650).

§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr

- (1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.

- (2) Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher

Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffungen neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

Die Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so, dass behinderte Menschen sie nutzen können.

§ 13 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Artikel 2 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 1. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

”(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 34 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

”Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindewahlbehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:

”(4) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3 Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), geändert durch Verordnung vom 16. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

”(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 35 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

”Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

”(4) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

”(10) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind behinderte Schülerinnen und Schüler besonders zu unterstützen.“

2. In § 25 wird folgender Absatz angefügt:

”(7) An Schulen für Hörgeschädigte wird der Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler neben der Laut- und Schriftsprache in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Werden hörende und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einer Klasse unterrichtet, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt werden.“

Artikel 5 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 2 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.H. S. 70) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

”Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen ebenfalls die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.“

Artikel 6 Änderung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes

Das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein vom 7.Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), geändert durch Gesetz vom 8.Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124, 126), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24.Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652,655), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Die Weiterbildung soll auch die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen fördern.“

2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

”Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Satzes 2 sind auch behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.“

Artikel 7 Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung

Die Bildungsfreistellungsverordnung vom 2. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

”Satz 2 gilt nicht, wenn die Inhalte nach den Nummern 1 bis 3 einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen oder der Vorbereitung auf das Alter dienen.”

Artikel 8 Änderung der Landesbauordnung

§ 19 Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), geändert durch Gesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

”hierbei sind auch die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.”

Artikel 9 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H.S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

”Den Bedürfnissen sehbehinderter Menschen soll durch entsprechende Orientierungshilfen, denjenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen werden; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen.”

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 a angefügt:

”5 a. Maßnahmen zu Herstellung von Barrierefreiheit,”

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte ”Personen mit Behinderungen” durch die Worte ”behinderte Menschen” ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

”g) Barrierefreiheit”

b) In Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte ”Personen mit Behinderungen” durch die Worte ”behinderte Menschen” ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

”Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen.”

Artikel 12 Jugendförderungsgesetz

§ 2 Abs. 2 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 1), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), erhält folgende Fassung:

”(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Ziel haben.”

Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem Wandel der in der Vergangenheit die Behindertenpolitik beherrschende Grundauffassung Rechnung getragen werden. Behinderte Menschen wollen in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und nicht nur auf die Fürsorge in der Gesellschaft angewiesen sein. Die Landesregierung ist daher bestrebt, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen.

Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" hat der Verfassungsgeber die Verpflichtung deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag behinderter Menschen gesellschaftlich nicht zu akzeptieren sind. Hinsichtlich der sozialrechtlichen Ansprüche auf eine gleiche Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft wurde das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes im Sozialgesetzbuch – IX. Buch neu geregelt. Zusätzlich müssen auch weitere Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen – soweit dies möglich ist – ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen im Alltag haben.

Mit der Erarbeitung des Landesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen entspricht die Landesregierung vor allem auch einem Anliegen der Verbände behinderter Menschen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

Der Gesetzesentwurf stellt einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Benachteiligungsverbotes behinderter Menschen auf Landesebene dar. Er sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen vor. Art. 1 sieht für die Träger der öffentlichen Verwaltung allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele der Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente der Durchsetzung bestimmt werden. Als Gesetzesziel wird die Beseitigung der Benachteiligung behinderter Frauen betont. Die Deutsche Gebärdensprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als eigenständige Sprache bzw. als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Ferner sieht das Gesetz ein Verbandsklagerecht vor.

Soweit die Herstellung von Barrierefreiheit nicht bereits durch besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben hinreichend bestimmt sind, können Interessenverbände behinderter Menschen und Unternehmen oder Unternehmensverbände Zielvereinbarungen auch auf Landesebene nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes abschließen.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 beschreibt als Ziel des Gesetzes die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen, die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieses Ziel sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung aktiv fördern und entsprechend geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles ergreifen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen. Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sind die Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen (vgl. § 1). § 2 definiert die Begriffe Behinderung, Benachteiligung und Barrierefreiheit. § 3 gewährt Behindertenverbänden bei der Verletzung bestimmter Rechte dieses Gesetzes ein Verbandsklagerecht.

Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

Dieser Abschnitt (§§ 4 – 9) regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Seit 1986 gibt es eine oder einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen. Das Amt der oder des Beauftragten hat sich bewährt und erhält eine gesetzliche Grundlage. Geregelt werden insbesondere ihre oder seine Bestellung, der Aufgabenbereich sowie ihre oder seine Beteiligung bei Vorhaben der Landesregierung und des Landtages.

Abschnitt III Besondere Vorschriften

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften, die der Gleichstellung behinderter Menschen unmittelbar dienen:

Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt (§ 10). Gleichzeitig erhalten hörbehinderte Menschen das Recht, in Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen muss der zuständige Träger der öffentlichen Verwaltung übernehmen.

Für die Bereiche Bau und Verkehr (§ 11) wird Barrierefreiheit für Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Ferner gilt dies für öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und für die Beschaffung von Beförderungsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs. Allerdings sind auch Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erreicht werden kann. Durch die Begrenzung auf Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen wird vermieden, dass finanziell nicht tragbare Umbauprogramme aufgelegt werden müssen.

Angesichts immer größerer Bedeutung der Informationstechnik werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die entsprechenden Angebote insbesondere ihrer Internetseiten so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen genutzt werden können (§ 12).

Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden ferner verpflichtet, insbesondere Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen so zu gestalten, dass sie insbesondere auch von Blinden und sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können (§ 13).

Artikel 2 bis 12

In den Artikeln 2 bis 12 werden die in Artikel 1 genannten Grundsätze in Einzelgesetzen umgesetzt, insbesondere:

- Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Wahlen (Artikel 2 und 3),
- Verpflichtung zur Unterrichtung der gehörlosen Schülerinnen und Schüler in deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden neben der Laut- und Schriftsprache an Schulen für Hörgeschädigte (Artikel 4),
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender

insbesondere hinsichtlich Studienorganisation und Prüfungen (Artikel 5) sowie Förderung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im Rahmen der Weiterbildung (Artikel 6 u. 7) sowie im Rahmen der Jugendförderung (Artikel 12).

- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Rahmen des Brandschutzes (Artikel 8), Präzisierung der Bedürfnisse sehbehinderter Menschen (Orientierungshilfen) und mobilitätseingeschränkter Menschen (barrierefreie Gehwegübergänge) im Straßenverkehr (Artikel 9), verpflichtende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen (Artikel 10) sowie Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei Genehmigungen durch die Denkmalschutzbehörde (Artikel 11).

B Besonderer Teil

Stand 31.07.2002

Zu Artikel 1: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Zu Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1: Gesetzesziel

Die Vorschrift formuliert in Ausfüllung des Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz vier zentrale Ziele dieses Gesetzes:

1. Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen, um
2. gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit herzustellen zur
3. Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
4. einer selbstbestimmten Lebensführung.

Die Beschreibung des Gesetzeszieles verdeutlicht einen umfassenden Ansatz. Es geht nicht nur um die bloße Kompensation von Nachteilen durch Behinderungen. Vielmehr sind die äußeren Lebensbedingungen behinderter Menschen so zu gestalten, dass sie gleichwertige Lebensbedingungen und damit Chancengleichheit zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit vorfinden. Ziel dieses Gesetzes ist es also, alle diejenigen Barrieren zu beseitigen und das Lebensumfeld so zu gestalten, dass

Menschen mit Behinderung ein Leben in Würde ermöglicht wird. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben letztlich ermöglichen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung (im Sinne von § 2 Landesverwaltungsgesetz) die Ziele gem. Absatz 1 aktiv zu fördern und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ergreifen. Darüber hinaus stellt Satz 2 fest, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung generell behinderte Menschen nicht benachteiligen dürfen. Der Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen stellen somit eine ständige Aufgabe der Träger der öffentlichen Verwaltung dar und sollen vorbildhaft vor allem dort umgesetzt werden, wo diese unmittelbar durch konkrete Benachteiligungsgebote sichergestellt werden können.

Behinderte Frauen sind oft in zweifacher Hinsicht Benachteiligungen ausgesetzt. Sie können einmal gegenüber nicht behinderten Menschen aufgrund ihrer spezifischen Behinderung benachteiligt sein. Zum anderen können auch behinderte Frauen von Benachteiligungen, denen Frauen auch heute noch trotz rechtlicher Gleichstellung ausgesetzt sind, betroffen sein. Beides zusammen führt dann zu einer doppelten Benachteiligung. Aus den genannten Gründen enthält Absatz 3 die Verpflichtung, im Zuge der Geschlechtergleichstellung die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

Soweit Ungleichheiten zu Lasten behinderter Frauen bestehen, sind nach Satz 2 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich dieser Ungleichheiten dienen, zulässig. Satz 2 lässt spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen auch dann zu, wenn diese dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten gegenüber behinderten oder nicht behinderten Männern dienen. Betreffen Benachteiligungen behinderter Menschen Männer und Frauen im gleichen Maße, so sind spezifische Maßnahmen zu Gunsten behinderter Frauen nicht zulässig.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 enthält drei wesentliche Begriffsbestimmungen:

Die Definition der Behinderung (Abs. 1) übernimmt die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – IX. Buch – SGB IX – festgelegte Bestimmung. Dies wurde vor allem mit dem Ziel verbunden, den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zu Grunde zu legen. Dieser Behinderungsbegriff wird auch dem Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen zu Grunde gelegt. Im Gegensatz zu bisherigen Definitionen wird auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung erfasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesem Personenkreis einzubeziehen.

Unter dem für "das jeweilige Lebensalter untypischen Zustand" ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit zu verstehen. Wirkt sich diese Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen aus, dann liegt die Behinderung in der Auswirkung der Beeinträchtigung.

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz durch eine Definition des Begriffes der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nicht Menschen ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die benachteiligenden Auswirkungen unerlässlich sein müssen, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, d.h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Es ist nicht erforderlich, dass die unterschiedliche Behandlung gerade "wegen der Behinderung" erfolgte. Satz 2 verdeutlicht jedoch, dass eine Benachteiligung immer dann vorliegt, wenn sie wegen der Behinderung erfolgt. Satz 3 stellt klar, dass auch beim Vorliegen zwingender Gründe dafür Sorge zu tragen ist, die Benachteiligung, d.h. die Einschränkung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, durch andere Lösung so gering wie möglich zu halten. Erst dann, wenn für andere Lösungen übermäßig hohe Kosten entstehen, ist eine Benachteiligung behinderter Menschen hinnehmbar. Was hierbei unter unverhältnismäßigem Mehraufwand zu verstehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Absatz 3 stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Mit dieser Definition soll deutlich gemacht werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen, ungesicherte Baugruben usw. gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn gehörlosen Menschen zur Verständigung mit hörenden Menschen Gebärdensprachdolmetscher fehlen oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie in Sitzungen Schwarzschrift Dokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Auch ist den besonderen Belangen seelisch- und geistig- sowie lernbehinderter Menschen Rechnung zu tragen. Die Definition löst die Begriffe "behindertengerecht" und "behindertenfreundlich" ab, die in der Kombination von "behindert" und "gerecht" oder "freundlich" falsche Assoziationen der besonderen Zuwendung zu behinderten Menschen auslösen können. Vielmehr geht es um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Während Sonderlösungen häufig mindere Standards bieten, kostenintensiv zu verwirklichen sind und nur begrenzte Spielräume eröffnen, ermöglichen allgemeine Lösungen eher eine gleiche und uneingeschränkte Teilhabe ohne oder mit geringen

zusätzlichen Kosten.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit im Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. Dabei ist zwar auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit behinderter Menschen ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass behinderte Menschen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zu § 3: Klagerecht

Absatz 1 führt den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Verbandsklagerecht zu Gunsten von Verbänden behinderter Menschen ein. Dabei setzt die Klagebefugnis nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Das heißt, er muss geltend machen, dass durch Maßnahmen eines Trägers der öffentlichen Verwaltung Rechte behinderter Menschen aus einer der in Abs. 1 genannten Vorschriften verletzt sind. Dem Verband wird damit die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes im Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen.

Die Befugnis zur Verbandsklage steht nur Verbänden zu, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung und Förderung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung gehört oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen. Die Verbände müssen seit mindestens drei Jahren auf Landesebene organisiert und gemeinnützig sein (vgl. Abs. 3). Dies garantiert eine gewisse Größe der Interessenvertretung. Sie verfügen aufgrund der Organisationsstruktur über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist insbesondere anhand der Untergliederung des Landesverbandes zumindest bis zur Kreisebene zu beurteilen und der Verteilung

der Mitglieder über das ganze Land.

Absatz 2 beschränkt die Klagebefugnis der Vereine und Verbände im Sinne von Abs. 1 dahingehend, dass die Klage nur zulässig ist, wenn sie durch die angegriffene Maßnahme in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich Vereine und Verbände für Belange behinderter Menschen einsetzen, die für den von ihnen vertretenen Personenkreis behinderter Menschen ohne Bedeutung sind.

Eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis der Vereine und Verbände besteht im Falle von Absatz 2 Satz 2. D.h. immer dann, wenn ein behinderter Mensch in einem subjektiven Recht verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, darf ein Verein oder Verband nur dann klagen, wenn es sich um einen Fall allgemeiner Bedeutung handelt, d.h. bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Um die Belastung der Gerichte so gering wie möglich zu halten, muss auch bei einer angegriffenen Maßnahme einer obersten Landesbehörde ein Vorverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden.

Absatz 4 normiert ein besonderes Klagerecht der Vereine und Verbände im Sinne von Absatz 1, um durch eine von Ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft die gerichtliche Geltendmachung von Rechten behinderter Menschen an ihrer Stelle und in ihrem Einverständnis zu erleichtern. Das Einverständnis ist gegenüber dem Gericht schriftlich zu erklären. Da der Verein oder der Verband im Falle einer Klage nach Absatz 4 lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausgehen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Zu Abschnitt II: Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für behinderte Menschen

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen soll gesetzlich verankert werden. Damit erhält ihre oder seine Stellung das Gleichgewicht wie die Stellung der oder des Beauftragten für soziale Angelegenheiten, deren oder dessen Aufgaben und Befugnisse im Bürgerbeauftragtengesetz – BÜG – vom 15. Januar 1992, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. S. 569 f.) geregelt sind.

Zu § 4: Bestellung

Absatz 1 verpflichtet die Landesregierung, eine oder einen Beauftragte oder Beauftragten für die Belange behinderter Menschen zu bestellen. Ihre oder seine Amtszeit soll sechs Jahre betragen. Die erneute Bestellung ist möglich. Eine

befristete Bestellung ermöglicht eine Entlassung aus dem Amt ohne Angaben von Gründen am Ende der Amtszeit und eröffnet die Möglichkeit, die Pluralität behinderungspolitischer Vorstellungen durch die Bestellung einer oder eines neuen Beauftragten deutlich zu machen.

Satz 2 bestimmt, dass die oder der Beauftragte ein behinderter Mensch sein soll. Zwar ist für die Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen die eigene Erfahrung mit den Auswirkungen einer Behinderung nicht unerlässlich, führt aber zu einer größeren Akzeptanz der Stellung der oder des Beauftragten insbesondere bei den behinderten Menschen selbst.

Absatz 2 bestimmt, dass den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinen und Verbänden auf Landesebene, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört, die Möglichkeit eingeräumt wird, eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen. Hierdurch soll die Akzeptanz der Vereine und Verbände hinsichtlich der Person der oder des Landesbeauftragten erhöht werden.

Zu § 5: Aufgaben

Absatz 1 beschreibt die zentralen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten. Sie oder er soll auf eine Verbesserung der Lage von behinderten Menschen und die Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes hinwirken, indem sie oder er aktiv die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft fördert und darauf hinwirkt, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von behinderte und nicht behinderte Menschen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt werden. Diese Aufgaben erfüllt sie oder er insbesondere dadurch, dass sie oder er die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen berät. Die oder der Landesbeauftragte ist aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Kompetenz und der Position als Schnittstelle für die Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen die geeignete Stelle, oberste Organe der Legislative und der Exekutive in grundsätzlichen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, zu beraten.

Nach Absatz 2 gehört es auch zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten, aktiv darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden.

Absatz 3 legt fest, dass sich jede Person, jeder Verband oder jede Institution in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden kann. Es können sich also nicht nur behinderte Menschen an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden und auch nicht nur, wenn Rechte behinderter Menschen verletzt werden. Vielmehr hat jedermann das Recht, sich in allen die Lebenssituation behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten – sowohl

positiven als auch negativen Inhalts – an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zu wenden. Auf diese Weise erhält die oder der Landesbeauftragte Unterstützung, gleichzeitig erfährt sie oder er wesentliche Informationen, um politische Handlungsnotwendigkeiten zur Situation von behinderten Menschen einschätzen zu können.

Zu § 6: Weisungsunabhängigkeit

Die Weisungsunabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist Voraussetzung dafür, dass sie oder er ihre oder seine Vermittlungsposition zwischen Regierung, Landtag und Behindertenverbänden unabhängig wahrnehmen kann. Für die effektive Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben ist ein Handlungsspielraum erforderlich, der sie oder ihn befähigt, den aus dem Amt resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und unbeschadet tagespolitischer Erfordernisse nachzukommen. Die damit verbundene Eigenverantwortlichkeit verhindert auch, dass Äußerungen der oder des Landesbeauftragten unmittelbar der Landesregierung zugerechnet werden.

Die oder der Landesbeauftragte befasst sich mit den Problemen behinderter Menschen. Hierbei wird sie oder er auch mit ganz persönlichen Problemen dieser Menschen konfrontiert. Die Verpflichtung zu Verschwiegenheit ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Abs. 2 stellt daher fest, dass die oder der Landesbeauftragte auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat und gem. Abs. 3 hierüber vor Gericht oder außergerichtlich nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten Aussagen oder Erklärungen abgeben darf.

Zu § 7 Unterstützung durch die öffentliche Verwaltung

Absatz 1 stellt die Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zur Situation von behinderten Menschen durch die Träger der öffentlichen Verwaltung sicher. Um die Aufgaben des Amtes der oder des Landesbeauftragten effektiv wahrnehmen zu können, muss dieses Amt mit Befugnissen ausgestattet werden, die einen Zugriff auf die Verwaltungsebene ermöglichen. Diese bestehen hauptsächlich in einem Informationsrecht, im Übrigen auch in einem Anspruch auf Unterstützung (Amtshilfe). Da hierdurch auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert werden kann, ist klargestellt, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes unberührt bleiben.

Absatz 2 bestimmt, dass der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten bei festgestellten Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 ein Beanstandungsrecht zusteht. Allerdings ist sie oder er gehalten, zunächst eine Stellungnahme anzufordern. Mit der Beanstandung kann sie oder er Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des

Benachteiligungsverbot verbinden. Alle weitergehenden Schritte obliegen der für die Ausübung der Rechtsaufsicht zuständigen Stelle.

Zu § 8: Beteiligung:

Absatz 1 regelt, dass die Landesregierung die oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, beteiligt. Hierbei bedeutet frühzeitig, dass die oder der Landesbeauftragte bereits bei der Erarbeitung des Gesetzes- oder Verordnungsentwurfes zu einzubinden ist. Die oder der Landesbeauftragte ist nur dann in der Lage, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen, wenn sie oder er entsprechend informiert ist.

Absatz 2 bezieht sich auf Gesetzesvorhaben des Landtages. Eine Verpflichtung des Landtages, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei Gesetzesvorhaben, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich berühren, zu beteiligen, stellt sicher, dass die Einbindung der oder des Landesbeauftragten nicht versäumt wird und jeweils das Vorliegen einer Stellungnahme sichergestellt ist.

Zu § 9: Bericht

Für die Wahrnehmung der Belange der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein ist das Vorliegen umfassender Informationen (insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Altersstruktur, regionale Verteilung) notwendige Voraussetzung. Eine wichtige Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist daher die Unterrichtung der Landesregierung, die so in die Lage versetzt wird, den Prozess der Gleichstellung zu kontrollieren. Damit die Situation von behinderten Menschen auch durch den Gesetzgeber Berücksichtigung findet, wird geregelt, dass die Landesregierung den Bericht dem Landtag zuleitet. Auch wenn in der Vorschrift nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ergibt sich indirekt aus § 1 Abs. 3, dass der Bericht auch speziell auf die Situation behinderter Frauen eingeht.

Zu Abschnitt III: Besondere Vorschriften

Zu § 10: Gebärdensprache

Absatz 1 Satz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz soll klargestellt werden, dass die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache als eine der Deutschen Lautsprache ebenwürdige Form der Verständigung zu respektieren ist. Satz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsforum der Deutschen Sprache an.

Absatz 2 bestimmt, dass hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und

Schwerhörige) in Verwaltungsverfahren mit Trägern öffentlicher Verwaltung das Recht zusteht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb diese Kommunikationsmöglichkeiten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies gilt allerdings nur, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder die Hinzuziehung anderer geeigneter Kommunikationshilfen wird insbesondere dann nicht notwendig sein, wenn nur kurze Erklärungen abzugeben sind. Erforderliche Anlässe sind insbesondere die Stellung von Anträgen oder das Einlegen von Rechtsbehelfen. Andere Kommunikationshilfen sind dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte erforderliche Verständigung sicherstellt. Gemäss § 9 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz hat die Bundesregierung in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650) bestimmt, welche Kommunikationshilfen als andere geeignete Kommunikationsformen anzusehen sind. Insoweit wird auf diese Verordnung verwiesen. Andere geeignete Kommunikationshilfen sind z. B. Tageslichtschreiber oder Schriftdolmetscherinnen oder Schriftdolmetscher. Letztlich wird es auf die Situation im Einzelfall ankommen, ob eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitzustellen ist.

Der Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder Bereitstellung einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe kann in der Weise umgesetzt werden, dass die hörbehinderte Person selbst für die Anwesenheit einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers sorgt bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitstellt oder den Träger der öffentlichen Verwaltung darum bittet. Der Träger der öffentlichen Verwaltung ist aber nicht verpflichtet ständig Dolmetscherkapazität oder andere geeignete Kommunikationshilfen vorzuhalten.

Satz 3 bestimmt, dass eine Frist angemessen zu verlängern ist, wenn eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Voraussetzung ist allerdings, dass die hörbehinderte Person den Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe so frühzeitig gegenüber dem Träger der öffentlichen Verwaltung äußert, dass letzterer hierfür ausreichend Zeit hat.

Neben Verwaltungsverfahren im engeren Sinne gibt es Situationen, in denen hörgeschädigte Menschen ihre Rechte nur wahrnehmen können, wenn ihnen eine

Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung steht (z.B. für die Teilnahme gehörloser Eltern an einer Elternversammlung in der Schule mit hörenden Eltern). Auch in derartigen Fällen soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Der Begriff "unerlässlich" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es keine andere Möglichkeit gibt, das eigene Recht wahrzunehmen.

Satz 5 und 6 bestimmen, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung die notwendigen Kosten zu übernehmen haben und sich deren Höhe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen richtet.

Zu § 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Diese Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 2 Abs. 3 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Neben den bereits bestehenden Vorschriften wird den Trägern der öffentlichen Verwaltung und des ÖPNV eine besondere Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wege der Vorbildfunktion auferlegt. Wegen der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Vielzahl der öffentlichen Einrichtungen kann Barrierefreiheit allerdings nur innerhalb des in dieser Vorschrift vorgegebenen Rahmens erreicht werden.

Absatz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Gewalt zum barrierefreien Bauen. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für größere Um- oder Erweiterungsbauten baulicher Anlagen. Dies bedeutet, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht erfasst sind und den Trägern der öffentlichen Verwaltung nicht die Verpflichtung auferlegt wird, alle baulichen Anlagen barrierefrei umzubauen. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "groß" hinsichtlich der Um- und Erweiterungsbauten kann auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Bauverwaltung zurückgegriffen werden. Zur barrierefreien Gestaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. die entsprechenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Von diesen Anforderungen kann allerdings dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt, oder wenn bei Um- oder Erweiterungsbauten die Herstellung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erreicht werden könnte.

Absatz 2 beinhaltet für die Träger der öffentlichen Verwaltung die weitere Verpflichtung, auch bei der Neuanlage sowie bei großen Umbau und Erweiterungsmaßnahmen öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen die Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Die entsprechende Verpflichtung obliegt den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beschaffung

neuer Beförderungsmittel. Die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß auch bei der Neuanlage sowie großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen sowie bei der Beschaffung neuer Verkehrsmittel.

Zu § 12: Barrierefreie Informationstechnik

Die Vorschrift findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebotes. Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu IT zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben etc.).

Der vom Europäischen Rat im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission "iEurope 2000 – eine Informationsgesellschaft für alle", der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des IT-Zugangs von behinderten Menschen die Vorgabe, dass behinderte Menschen die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedsstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der "Regierung am Netz" profitieren können. Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards für die öffentlichen Web-Seiten übernommen werden.

Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten setzt die Bundesregierung für den Bereich der Bundesverwaltung in § 11 Abs. 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen um und enthält seine Entsprechung in § 12 dieses Gesetzes. Während die Bundesregierung ermächtigt wird, hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Angebotes eine Rechtsverordnung zu erlassen, beinhaltet diese Vorschrift den Aufforderung an die Träger der öffentlichen Verwaltung, wenn sie sich des Internets bedient, diese Seiten und die graphischen Oberflächen so zu gestalten, dass behinderte Menschen sie benutzen können, jedoch nur schrittweise, um den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Der Landesgesetzgeber verzichtet allerdings darauf, genaue Vorschriften über die Gestaltung zu erlassen und gibt den Trägern der öffentlichen Verwaltung einen entsprechenden Spielraum. Allerdings sollten bereits existierende technische Standards berücksichtigt werden.

Als Anhalt für die Gestaltung einer barrierefreien Informationstechnik kann die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung –

BITV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. S. 2654) herangezogen werden.

Zu § 13: Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

In Satz 1 werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, bei Erlass von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, Abschluss von öffentlichen Verträgen, Fertigung von Vordrucken und amtlichen Informationen die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass das Verwaltungshandeln stets für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten behinderter Menschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Mit der generellen Verpflichtung soll die Verwaltung angeregt werden, bereits bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke zusätzlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach den individuellen Fähigkeiten zur Wahrnehmung. So ist es z.B. ohne Probleme möglich, einem sehbehinderten Menschen ein Schriftstück in Großbuchstaben zu übermitteln, anstatt in der üblichen Schriftgröße. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es auch möglich, die Informationen diesem Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben oder auch als Diskette, oder als Braille-Druck zugänglich zu machen.

Als Anhalt für die Zugänglichmachung von Verwaltungsakten, Vordrucken und amtlichen Informationen kann die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung- VBD) vom 17. Juli 2002 (BGBl. S. 2652) herangezogen werden.

Wenn die in Rede stehenden Schriftstücke nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für behinderte Menschen. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Auslagen sondern nur diejenigen erhoben werden, die auch bei nichtbehinderten Menschen anfallen.

Zu Art. 2 Änderung der Landeswahlordnung

Zu Nummern 1 Buchstabe a) und 3

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sind bislang beim Ausfüllen des

Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese nimmt zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers. Mit den nunmehr in den Nummern 1 Buchstabe a) und 3 vorgesehenen Regelung wird einer blinden oder sehbehinderten Wählerin oder einem blinden oder sehbehinderten Wähler die Möglichkeit eröffnet, sich einer Stimmzettelschablone zu bedienen, um damit den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig ausfüllen zu können.

Der neue § 33 Abs. 3 stellt sicher, dass die Blindenvereine möglichst frühzeitig mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können. Damit die Stimmzettelschablonen auf die jeweiligen Stimmzettel der Wahlkreise abgestimmt werden können, bedarf es bei ihrer Herstellung der Unterstützung der jeweils zuständigen Wahlorganisation. Da bei den Vereinen der blinden und sehbehinderten Menschen das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichteten Gestaltung vorhanden ist, soll die Federführung für die Herstellung und Verteilung an alle Interessenten bei ihnen liegen.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 34 werden die Gemeindewahlbehörden dazu angehalten, bei der Auswahl der Wahlräume alle Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugunsten von behinderten Menschen oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wahlberechtigten bedeutet dies, möglichst barrierefreie Wahlräume auszuwählen und so einzurichten, dass z. B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann.

Durch die frühzeitige und geeignete Unterrichtung wird sichergestellt, dass behinderte Menschen von ihrem Recht Gebrauch machen können, barrierefreie Wahlräume aufzusuchen. Die Unterrichtung erfolgt frühzeitig, indem sie z. B. in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen wird, die alle Wahlberechtigten erhalten.

Zu Art. 3 Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Ausführungen zu Artikel 2 (Änderung der Landeswahlordnung) gelten entsprechend für die Parallelvorschrift in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Zu Art 4 Änderung des Schulgesetzes

zu Nummer 1

Eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft lässt sich durch eine möglichst frühzeitige und intensive Förderung besonders günstig beeinflussen. Die Aufgabe der Schule, die jungen behinderten Menschen hierbei besonders zu unterstützen, wird daher ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung von § 25 um einen neuen Absatz 7 ist eine Folgeänderung zu Art. 1 § 11, wonach die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wird und lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt werden, und hörbehinderte Menschen das Recht haben, in Verwaltungsverfahren (sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist) oder wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist, in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren. Diese Menschen müssen daher auch die Möglichkeit erhalten, die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden zu erlernen. An Schulen für Hörgeschädigte wird daher der Unterricht neben der Laut- und Schriftsprache auch in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Da es bisher nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer gibt, die die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beherrschen, ist die Erteilung des Unterrichtes in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden bei der gemeinsamen Unterrichtung hörender und nicht hörender Schülerinnen und Schüler nur in dem Rahmen möglich, wie entsprechend ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung.

Zu Art. 5 Hochschulgesetz

Mit der Ergänzung von § 2 Abs. 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes wird die bisher allgemein formulierte Aufgabe der Hochschule, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen, insbesondere für zwei wesentliche Bereiche des Studiums konkretisiert: die Studienorganisation und die Prüfungen. Unter Studienorganisation ist der Ablauf des Studiums zu verstehen. D. h. dass die Hochschule darauf achten muss, dass auch behinderte Studierende die Möglichkeit haben, sowohl die notwendigen Einzelveranstaltungen so weit wie möglich selbständig und in der vorgegebenen Zeit erreichen zu können und auch das Studium insgesamt. Es kann aber auch bedeuten, dass im konkreten Einzelfall wegen der Behinderung eine Studienverlängerung zu gewähren ist. Der besondere Hinweis auf die Prüfungen soll verdeutlichen, dass gegebenenfalls auf Grund einer Behinderung eine Prüfungserleichterung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren ist. Die Formulierung schließt andererseits aber auch nicht aus, einen entsprechenden Hinweis in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Welche Erleichterung gegebenenfalls zu gewähren ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab.

Zu Art. 6 Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 3 Abs. 1. Satz 2 sieht in seiner bisherigen Fassung vor, dass die Weiterbildung auch die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern soll. Einen Hinweis auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen als Förderziel enthält das Gesetz nicht. Die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen ist jedoch ein bedeutendes gesellschaftspolitisches Anliegen, das seinen Niederschlag im Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes gefunden hat. § 3 Abs. 2 Satz 1 sieht daher vor, dass im Rahmen der Weiterbildung auch die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen gefördert werden soll.

Zu Nummer 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass als Beschäftigte, die einen Anspruch auf Bildungsurlaub haben, u. a. auch Personen gelten, die als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zur Klarstellung wird Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen zu diesem Personenkreis gehören. Sie stehen gemäß § 138 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zu den Werkstätten in einem "arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis", wenn sie im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigt sind und nicht Arbeitnehmer sind.

Zu Art 7 Bildungsfreistellungsverordnung

Nach § 3 Abs. 5 können Weiterbildungsveranstaltungen, die zu mehr als einem Zehntel der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder der eigenen Freizeitgestaltung dienen, nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn die Inhalte der Veranstaltungen einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, der Gleichstellung von Mann und Frau oder der Vorbereitung auf das Alter dienen. Diese Ausnahmetatbestände werden erweitert um Veranstaltungen, die die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Inhalt haben. Damit soll erreicht werden, dass das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes auch in der Weiterbildung umgesetzt werden kann. Durch die Ergänzung ist nunmehr auch sichergestellt, dass z. B. Veranstaltungen für hörende und nicht hörende Arbeitskolleginnen und –kollegen zur besseren Verständigung am Arbeitsplatz anerkannt werden können.

Zu Art. 8 Landesbauordnung

§ 19 Abs. 1 Satz 1 in seiner derzeitigen Fassung bestimmt, dass baulichen Anlagen so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen sind im Brandfall vor besondere Probleme

gestellt, da sie nicht selten fremde Hilfe benötigen. Die Ergänzung von Absatz. 1 Satz 1 macht daher deutlich, dass bei der Planung baulicher Anlagen auf diese Problemlage besondere Sorgfalt verwendet werden muss.

Zu Art. 9 Straßen- und Wegegesetz

§ 10 Abs. 2 Satz 2 schreibt in der derzeitigen Fassung vor, dass die Belange von behinderten und älteren Menschen und von Kindern zu berücksichtigen sind. Die neue Fassung präzisiert demgegenüber die Bedürfnisse von seh- und in der Mobilität beeinträchtigten Menschen. Hierdurch soll erreicht werden, dass bei der Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen die Bedürfnisse dieser Menschen stärker in das Bewusstsein gerückt werden. Die Formulierung "soll Rechnung getragen werden" bedeutet nicht, dass alle anderen beim Bau und der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen zu beachtenden öffentlichen Belange insbesondere die Verkehrssicherheit zurücktreten müssen. Vielmehr wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Belange dieser Menschen einen hohen Stellenwert haben und keine vernachlässigbare Größenordnung darstellen. Ferner wird durch diese Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen und barrierefreie Gehwegübergänge für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht in jedem Fall installiert werden müssen sondern ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. U. a. wird zu berücksichtigen sein, ob es sich z. B. um eine große Kreuzung in der Innenstadt mit hohem Verkehrsaufkommen handelt oder um einen Überweg in der Nähe einer Einrichtung für ältere und blinde Menschen oder um einen Überweg in einem Außenbezirk, in dem keine sehbehinderten Menschen leben.

Zu Art. 10 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr

Zu Nummern 1 Buchstabe a) und 2 Buchstabe a)

§ 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz dahingehend geändert worden, dass der Nahverkehrsplan die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen und im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden. Diese Bestimmung wird aufgenommen und in der Weise im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr umgesetzt, dass sowohl in dem landesweiten Nahverkehrsplan als auch in den regionalen Nahverkehrsplänen Aussagen zur Barrierefreiheit zu machen sind. Hiermit soll erreicht werden, dass diese Zielsetzung bei der Aufstellung der Pläne fester Bestandteil ist und schrittweise eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die ÖPNV-Nutzung durch diese Personengruppe erreicht wird.

Zu Nummern 1 Buchstabe b) und 2 Buchstabe b)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Art. 11 Denkmalschutzgesetz

Denkmäler sind in der Regel ältere bzw. alte Gebäude, die häufig für mobilitätsbehinderte Menschen nicht zugänglich sind. Aber auch mobilitätsbehinderte Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, Denkmäler zu erleben. § 9 Abs. 2 Satz 2 sieht daher vor, dass die Denkmalschutzbehörde bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen berücksichtigt. Durch diese Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass auch Barrierefreiheit erreicht wird.

Darüber hinaus sieht die Formulierung vor, dass die Regelung nur für Denkmäler gilt, die sich in der Trägerschaft eines Trägers der öffentlichen Verwaltung befinden und die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. Denkmäler in privater Hand sind häufig nicht für den allgemeinen Besucherverkehr bestimmt. Ist dies dennoch der Fall, steht das Instrument der Zielvereinbarung nach §5 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zur Verfügung, um Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Verpflichtung der Denkmalschutzbehörde, auf die Barrierefreiheit zu achten, erstreckt sich auf alle Genehmigungstatbestände des Absatz 1, da in allen Fällen Barrierefreiheit eine Rolle spielen kann, mit Ausnahme der Vernichtung eines Kulturdenkmals nach Nummer 1. In diesem Fall ist aber selbstverständlich, dass die Frage der Barrierefreiheit nicht zu prüfen ist.

Zu Art. 12 Jugendförderungsgesetz

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe nicht nur auf die Gleichstellung der Geschlechter sondern auch auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen hingewirkt werden soll, um dem veränderten Verständnis in der Gesellschaft hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Formulierung wird bewirkt, dass künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Ordnungsgeber erfolgen können.

1.2 **Rechtsgrundlagen zum barrierefreien Bauen in Schleswig-Holstein**

Im Baubereich wird dem Aspekt der Barrierefreiheit insbesondere durch

- die novellierte Fassung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 47, ber. S. 213), hier insbesondere durch die §§ 3(1) LBO, § 12 LBO, § 41 S. 5 LBO, § 52 LBO und § 59 LBO
- das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (LBGG) vom 1. Januar 2003 (siehe 1.1) in besonderer Weise Rechnung getragen.

Die Normen DIN 18 024 (Barrierefreies Bauen – öffentlicher Bereich) und DIN 18 025 (Barrierefreies Bauen – barrierefreie Wohnungen) bilden die Planungsgrundlage für das barrierefreie Bauen, Wohnen und die Gestaltung des barrierefreien Lebensraumes. Diese sind in Schleswig-Holstein als Technische Baubestimmung nach § 3 Absatz 3 der Landesbauordnung (LBO) eingeführt worden. Sie sind dort anzuwenden, wo einzelne Vorschriften eine barrierefreie Gestaltung verlangen.

Zukünftig sollen diese DIN-Normen durch die DIN 18 030 abgelöst werden, die diese Normen zusammenfassen und durch den Bereich der Sensorik ergänzen wird.

Einzelne Vorschriften zum Barrierefreien Bauen sind in der Landesbauordnung, die seit dem Jahre 2000 in umfassend novellierter Form gilt, insbesondere:

- § 3 Absatz 1 LBO allgemeiner Grundsatz des barrierefreien Bauens
- § 12 LBO Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung
- § 41 Absatz 5 LBO Aufzüge
- § 52 LBO Wohnungen
- § 59 LBO „Katalog“ der barrierefrei zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen bei Neubauten

1.3 **Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Juli 2002**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jeder Behörde der Bundesverwaltung geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörde bei ihrer Aufgabe, blinden und sehbehinderten Menschen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7 Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

1.4 **Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 17. Juli 2002**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
 2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
 3. mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind,
- der Behörden der Bundesverwaltung.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten, dass

1. alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
2. zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

- (1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach Inkrafttreten

dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.

(2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2003 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes richten.

(3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen. Sie wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz - Anlage, Teil 1

Anlage (Teil 1) zu den §§ 3 und 4 Abs.1

Dieses Dokument enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme usw.) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin/dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Die in Teil 1 dieser Anlage enthaltenen, bei ihrem ersten Auftreten im Text durch Unterstreichung kenntlich gemachten, grundlegenden technischen Fachbegriffe sind in Teil 2 dieser Anlage (Glossar) erläutert.

Priorität 1

Anforderung 1

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingung 1.1

Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imapemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII-Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.

Bedingung 1.2

Für jede aktive Region einer serverseitigen Imapemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen

Bedingung 1.3

Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen.

Bedingung 1.4

Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z.B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.

Anforderung 2

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingung 2.1

Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z.B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache.

Bedingung 2.2

Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.

Anforderung 3

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

Bedingung 3.1

Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.

Bedingung 3.2

Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.

Bedingung 3.3

Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.

Bedingung 3.4

Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden.

Bedingung 3.5

Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.

Bedingung 3.6

Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.

Bedingung 3.7

Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.

Anforderung 4

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingung 4.1

Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen.

Anforderung 5

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingung 5.1

In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.

Bedingung 5.2

Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.

Bedingung 5.3

Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können.

Bedingung 5.4

Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.

Anforderung 6

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

Bedingung 6.1

Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.

Bedingung 6.2

Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.

Bedingung 6.3

Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind.

Bedingung 6.4

Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist.

Bedingung 6.5

Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.

Anforderung 7

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin/den Nutzer kontrollierbar sein.

Bedingung 7.1

Bildschirmflackern ist zu vermeiden.

Bedingung 7.2

Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.

Bedingung 7.3

Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin/dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.

Bedingung 7.4

Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden.

Bedingung 7.5

Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.

Anforderung 8

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

Bedingung 8.1

Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.

Anforderung 9

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom

Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Anforderung 9.1

Es sind clientseitige Imagemaps bereitzustellen, es sei denn, die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.

Bedingung 9.2

Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.

Bedingung 9.3

In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Handlern zu spezifizieren.

Anforderung 10

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingung 10.1

Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin/der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.

Bedingung 10.2

Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.

Anforderung 11

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingung 11.1

Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.

Bedingung 11.2

Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.

Bedingung 11.3

Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.

Anforderung 12

Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

Bedingung 12.1

Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.

Bedingung 12.2

Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander ist zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist.

Bedingung 12.3

Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen.

Bedingung 12.4

Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen.

Anforderung 13

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingung 13.1

Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein.

Bedingung 13.2

Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen.

Bedingung 13.3

Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z.B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen.

Bedingung 13.4

Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden.

Anforderung 14

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingung 14.1

Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.

Priorität 2

Anforderung 1

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingung 1.5

Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.

Anforderung 2

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingung 2.3

Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.

Anforderung 3

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend

ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

Anforderung 4

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingung 4.2

Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.

Bedingung 4.3

Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.

Anforderung 5

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingung 5.5

Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.

Bedingung 5.6

Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen .

Anforderung 6

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

Anforderung 7

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin/den Nutzer kontrollierbar sein.

Anforderung 8

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

Anforderung 9

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Bedingung 9.4

Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formulkontrollelementen und Objekten festzulegen.

Bedingung 9.5

Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formulkontrollelemente und Gruppen von Formulkontrollelementen bereitzustellen.

Anforderung 10

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik

entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingung 10.3

Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.

Bedingung 10.4

Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.

Bedingung 10.5

Nebeneinander liegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen.

Anforderung 11

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingung 11.4

Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z.B. Sprache) zu erhalten.

Anforderung 12

Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

Anforderung 13

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingung 13.5

Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen.

Bedingung 13.6

Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht.

Bedingung 13.7

Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin/dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen.

Bedingung 13.8

Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z.B. Absätzen, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.

Bedingung 13.9

Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen.

Bedingung 13.10

Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen.

Anforderung 14

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingung 14.2

Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fördert.

Bedingung 14.3

Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten

Anlage (Teil 2)

Glossar

Applet

Kurz für „Application“. Meist in der Programmiersprache Java verfasstes, in ein Internetangebot eingefügtes Programm.

ASCII-Zeichnungen

„American Standard Code For Information Interchange“; ein Zeichensatz, der es erlaubt, numerischen Werten (Bytes) Zeichen der gebräuchlichen Schriftsprache zuzuordnen. ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-Zeichensatzes entstehen (z.B. Emoticons).

Assistive Technologien

Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen usw. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirmlupen, Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in Verbindung mit graphischen Desktop-Browsern (neben anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u.a. alternative Tastaturen und Zeigergeräte.

Attributwert

Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt werden.

Ausgabegerät

Stellt der Nutzerin/dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung.

Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.

Benutzeragent

Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst graphische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader, Bildschirmlupen und Spracherkennungssoftware.

Benutzerschnittstellen

Ermöglichen Eingaben der Nutzerin/des Nutzers und legen deren Darstellung fest.

Browser

Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt.

Button

Mittels Graphiken dargestellte Schaltflächen.

Client, clientseitig

Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin/des Nutzers, das von Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z.B. Browser) oder versenden Daten an Server (z.B. E-Mail). Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.

Dynamische Inhalte

Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin/des Nutzers.

Eingabegerät

Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.

Event-Handler

„Ereignis-Behandler“, werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin/den Nutzer eine vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z.B. ein Script), aus.

Frames

Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene Inhalte enthalten.

GIF

„Graphics Interchange Format“; ein Dateiformat zur Darstellung von Graphiken. Animierte GIFs enthalten in einer Datei mehrere Graphiken, die nacheinander angezeigt werden und dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.

HTML

Siehe „Markup-Sprache“

Hyperlink

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann sich in jeder über den elektronischen Datenaustausch erreichbaren Quelle befinden.

Imagemaps

Verweis-sensitive Graphiken; Graphiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.

Linearisierte Tabelle

Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.

Markup-Sprache

„Auszeichnungssprachen“; Kategorie von Programmiersprachen, die z.B.

HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.

Metadaten

Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.

Multimedia

Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionaler Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.

Natürliche Sprache

Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift.

Pop-Ups

Neu erscheinender Anzeigebereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin/den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.

Script

In einer speziellen Programmiersprache („Script-Sprache“ wie z.B. JavaScript) verfasstes Programm.

Server, serverseitig

Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z.B. Websites, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.

Sitemap

Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.

Stylesheet, Stylesheet-Property-Wert

CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines Dokumentes ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.

Tabellarische Daten

Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

1.5 **Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz**

**(Kommunikationshilfenverordnung - KHV)
vom 17. Juli 2002**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

- (1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).
- (4) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jeder Behörde der Bundesverwaltung geltend machen.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfer sind insbesondere

- a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;
- b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;
- c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher oder
- d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

- (1) Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.
- (2) Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörde bei ihrer Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

- (1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.
- (2) Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6 Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. **Adressverzeichnis**

2.1 **Landesverbände in Schleswig-Holstein**

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband Schleswig-Holstein
Feldstr. 5
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 11 40

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein

Memelstr. 4
23554 Lübeck
Tel.: 04 51 /40 85 080

Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter (BDH) Landesverband LV Schleswig-Holstein

Bahnhofstr. 14 a
23714 Bad Malente
Tel.: 0 45 23 / 16 34

Bundesverband Skoliose Selbsthilfe e. V.

Käthe-Kollwitz-Pfad 7
24111 Kiel

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Landesvertretung Schlesw.-Holst.

Frau Heike Witsch
Waidmannsruh 6
24594 Hohenwestedt
Tel.: 0 48 71 / 70 85 75
Fax: 0 48 71 / 70 85 75

**Caritasverband
für Schleswig-Holstein**

Muhliusstr. 67
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 59 02 0
Fax: 04 31 / 55 55 51

Deutscher Diabetikerbund

Landesverband Schleswig-Holstein
Auguste-Viktoria-Str. 16
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 180009
Fax: 04 31 / 1 22 04 07

**Deutsche Gesellschaft
für Muskelkranke e. V.**

Landesgruppe Schleswig-Holstein
Erika Bade
Stiller Winkel 3
23562 Lübeck
Tel.: 04 51 / 50 30 34

**Deutsche Multiple Sklerose-Gesellschaft
- Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Beselerallee 57
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 56 01 50

**Deutsche Rheumaliga
Landesverband Schleswig-Holstein**

Holstenstr. 88
24144 Kiel
Tel. 04 31 / 5 35 49 - 0

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein**

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 57 07 - 0

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Klaus-Dieter Will

Reit 7 A

21244 Buchholz

Tel. 0 41 81 / 9 96 79

E-Mail: eMail@dymb-sh.de

Diakonisches Werk

Landesverband der Inneren Mission

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Tel.: 0 43 31 - 5 93 - 0

Gehörlosen-Verband

Schleswig-Holstein e. V.

Hasseer Str. 47

24113 Kiel

Tel.: 04 31 / 6 45 61

Fax: 0431/ 688852, info@gehoerlosenverband-sh.de

Hilfe für das autistische Kind

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

c/o Rita Forbrig

Marienstr. 1 c

24534 Neumünster

Tel. 0 43 21 / 2 20 67

INTEG - Jugend im Sozialverband

Deutschland e. V.

Muhliusstr. 87

24103 Kiel

Tel.: 04 31 / 98388 - 60

Fax: 04 31 / 98388 - 61

**Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Wohlfahrtsverbände**

Holtenauer Str. 340

24106 Kiel

Tel.: 04 31 / 33 60 26

**Landesverband für
Körper- und Mehrfachbehinderte
Schleswig-Holstein e. V.**

Villenweg 18
24119 Kronshagen
Tel.: 04 31 / 58 98 18

**Landesverband für die Rehabilitation
der Aphasiker Schleswig-Holstein
im Bundesverband e. V. (LRA)**

c/o Rita Köhn
Stieglitzweg 7
23562 Lübeck

Landesverband Legasthenie e. V.

Frau Eggers
Barkauer Str. 29
24220 Schönhorst

**Landesverband Psychiatrie-Erfahrener
Schleswig-Holstein e. V.**

Frau Dagmar Barteld-Paczkowski
Kaiserstr. 49
25524 Itzehoe
Tel.: 0 48 21 / 95 27 39

**Landesverband für Rehabilitation
der Aphasiker**

Stieglitzweg 7
23562 Lübeck

**Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung**

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
Kastanienstr. 27
24114 Kiel
Tel.: 04 31 / 6 61 18 - 0

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
Beselerallee 57
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 56 02 - 0

**Rehabilitations- und Behinderten-
Sportverband Schleswig-Holstein e. V.**

Moltkestr. 25
24837 Schleswig
Tel.: 0 46 21 / 2 76 89
Fax 04621/ 27667

Verband der Kehlkopflösen der
Bundesrepublik Deutschland e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
c/o Gerd Sincke
Bornkamp 29
25524 Itzehoe
Tel. 0 48 21 / 8 55 21

**Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein**

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 83 88 – 0

Sozialverband VdK Nord

Breitenburger Straße 10 – 16
25524 Izehoe
Tel. 04821/ 74 70 58

Sonstige Organisationen:

**Arbeitsgemeinschaft
für zeitgemäßes Bauen e.V.**
Herren Architekten Selk und Möller
Walkerdamm 17
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 66 36 90
Fax: 04 31 / 66 36 969

LVS Schleswig-Holstein
Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
Raiffeisenstr. 1
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 660 19 0
Fax: 04 31 / 660 19 19

Fahrgastbeirat Schleswig-Holstein:

(1) Karl-Peter Naumann (Bundesvorsitzender Pro Bahn, LVS-Beirat)
Langenhorner Chaussee 171, 22415 Hamburg
Tel.: 040 – 53 23 784 Fax: 040 – 53320800
Mobiltelefon: 0172/ 267 3784
E-Mail: knaumann@amgen.com

(2) Heike Witsch (Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter)
Waidmannsruh 6, 24594 Hohenwestedt
Tel/Fax: 04871 – 70 85 75
Email: HeWi_bsk@web.de

**Ansprechpartner für Landesdarlehen beim Bauen:
Investitionsbank Schleswig-Holstein**

Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 99 05 - 0
Fax: 04 31 / 99 05 - 33 83

DEULA Schleswig-Holstein
Fahrschule für Behinderte
Am Kamp 13
24783 Rendsburg
Tel.: 0 43 31 / 84 79 34

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Beselerallee 44
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 80 52 49
Tel.: 04 31 / 8 26 43
Fax: 04 31 / 8 26 14
E-Mail. info@kinderschutzbund-sh.de

PRO FAMILIA
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Marienstr. 29 - 31
24937 Flensburg
Tel.: 04 61 / 909 26 20

Selbsthilfekontaktstellen:

Kontakte, Information,
Beratung im Selbsthilfebereich

KIBIS
24937 Flensburg
Wrangelstr. 18
Tel.: 04 61 / 5 03 26 18
Fax 04 61 / 5 03 26 19
ads-hdf-kibisfl@foni.net

KIBIS
21502 Geesthacht
Geesthachter Str. 82
Tel.: 0 41 52 / 7 29 11
Fax 0 41 52 / 87 56 66
kibis@moelln.org

KIBIS
25813 Husum
Schiffbrücke 12
Tel.: 0 48 41 / 80 07 77
Fax: 0 48 41 / 80 07 78
www.kibis-sl.de

KIBIS
25524 Itzehoe
Viktoriastr. 14
Tel.: 0 48 21 / 60 01 33
Fax: 0 48 21 / 60 01 35
Kibis-itzehoe@gmx.de

KIBIS
24103 Kiel
Königsweg 9 (Hof)
Tel.: 04 31 / 67 27 27
Fax 04 31 / 67 49 43
www.kibis-kiel.de

KIBIS
23879 Mölln
Wasserkrüger Weg 55
Tel.: 0 45 42 / 82 28 22
Fax: 0 45 42 / 82 28 23
www.kibis-moelln.de

KIBIS
24837 Schleswig
Lollfuß 48
Tel.: 0 46 21 / 277 48
Fax 0 46 21 / 20 03 77
www.kibis-sl.de

KISS
23560 Lübeck
Sophienstr. 2 - 8
Tel.: 04 51 / 122 53 77
Fax 0451 / 122 53 90
kiss-luebeck @luebeck.de

2.2

Kommunale Behindertenbeauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein

Städte und Gemeinden:

Bad Schwartau

Eva-Maria Lindemann
Cleverhofer Weg 128
23611 Bad Schwartau
Tel. 04 51/ 28 18 56

Barmstedt

Edith Roppel
Schultwiete 3
25355 Heede
Tel. 0 41 23/ 18 70

Elmshorn

Gesine Bäumer und Klaus Fischer
Stadt Elmshorn
Schulstr. 15 - 17
25335 Elmshorn
Tel. 0 41 21/ 231-308

Flensburg

Peter Heinrich
Abt. Eingliederung und Rehabilitation
Merkurstr. 64
24931 Flensburg
Tel. 04 61/ 5 05 10 42
E-Mail: pehei@foni.net

Heiligenhafen

Dr. Axel Zander
Niobeweg 15
23774 Heiligenhafen
Tel. 0 43 62/ 50 89 56
E-Mail: Axel.Zander@t-online.de

Klausdorf/Schwentine

Gerd Karez
Gemeinde Klausdorf
Ritzebeker Weg 9
24147 Klausdorf
Tel. 0431/ 7 99 04 45

Neustadt/Holst.

Martina Stolzenbach
Stadt Neustadt
Kremper Weg 15
23710 Neustadt
Tel. 0 45 61/ 42 14
E-Mail: martinastolzenbach@gmx.de

Niebüll

Ellen Carstensen
Katharine-Ingwersen-Weg 2
25899 Niebüll
Tel. 0 46 61/ 94 28 60

Norderstedt

Inge Gravenkamp
Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel. 0 40/ 5 35 95 - 439
E-Mail: behindertenbeauftragte@norderstedt.de

Raisdorf

Hans-Jürgen Biastoch
Ulmenstraße 41
24223 Raisdorf
Tel. 04307/ 6494

Ratekau

Peter Endler
Op de Koppel 16
23689 Techau
Tel. 0 45 04/ 65 93

Rendsburg

Axel Hennecke
Am Grünen Kranz 9
24768 Rendsburg
Tel. 0 43 31/ 33 33 92
E-Mail: hennecke@foni.net

Stockelsdorf

Klaus Jencik
Segeberger Str. 8
23617 Stockelsdorf
Tel. 04 51/ 6934129
E-Mail: jencik.klaus@t-online.de

Timmendorfer Strand

Max Teubert
Strandstr. 130
23669 Timmendorfer Strand
Tel. 04503/ 8509

Beiräte:**Ahrensburg**

Reinhard Schramm
Richard-Demel-Str. 2 a
22926 Ahrensburg
Tel. 0 41 02/ 5 30 82
E-Mail: RHHSchramm@aol.com

Kiel

Helga Kiel
Treskowweg 25
24145 Kiel
Tel. 0431/ 7 16 41 42

Geschäftsführung
Beirat für Menschen mit Behinderung:
Frau Fuchs
Stephan-Heinzel-Str. 2

24116 Kiel
Tel. 0431/ 901 33 45

**Behindertenbeauftragte auf
Kreisebene:**

Ostholstein

Dr. Axel Zander
Niobeweg 15
23774 Heiligenhafen
Tel. 0 43 62/ 50 89 56
E-Mail: Axel.Zander@t-online.de

Segeberg

Monika Saggau
c/o Integrative Kindertagesstätte
Geschwister-Scholl-Str. 12
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/ 96 79 76
E-Mail: kita-christiansfelde@freenet.de

2.3

Beirat beim Landesbeauftragten

Christel Achberger
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Schleswig-Holstein
Beselerallee 57
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 56 02 - 0
Fax: 0431/ 56 02 -78
E-Mail:
landesverband@paritaet-sh-org

Michael Czerwinski und
Peter Petersen
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31/ 59 32 23

Rainer Dillenberg
Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Kastanienstr. 27
24114 Kiel
Tel.: 0431/ 6 61 18 - 10
Fax: 0431/ 6 61 18 - 40
E-Mail: Lebenshilfe-SH@t-online.de

Magdalena Ossege
mixed pickles e. V.
Schwartauer Allee 10
23552 Lübeck
Tel.: 04 51/ 7 02 16 40
Fax: 04 51/ 7 02 16 42
E-Mail: info@mixedpickles-ev.de

Aribert Reimann
Dr. Behm Ring 14
24963 Tarp

Klaus Teske
Drachensee gGmbH
Hamburger Chaussee 221

Tel.: 0 46 38/ 89 74 49
E-Mail: gydari@aol.com

24113 Kiel
Tel.: 0431/ 64 84 - 1 01
Fax: 0431/ 64 84 - 111
E-Mail: teske@drachensee.de

2.4 **Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes Schleswig-Holstein**

Mario Eggers
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretungen
Amtsgericht Itzehoe
25524 Itzehoe
Tel.: 0 48 21/ 66 24 10
Fax: 0 48 21/ 66 23 71
E-Mail: mario.eggerts@ag-itzehoe.landsh.de

2.5 **Behinderten- bzw. sozialpolitische Sprecherinnen/ Sprecher der Landtagsfraktionen**

Heike Franzen, MdL
CDU
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431/988 - 1469
FAX: 0431/988 - 1040
e-mail: heike.franzen@cdu.ltsh.de

Wolfgang Baasch, MdL
SPD
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 988 - 1358
Fax: 0431/ 988 - 1313
e-mail: spd.hl@t-online.de

Veronika Kolb, MdL
F.D.P.
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 988 - 1485
e-mail: veronika.kolb@fdp.ltsh.de

Lars Harms, MdL
SSW
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 988 - 1386
e-mail: lars.harms@ssw-sh.de

Heinold, Monika, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 988 - 1517

Fax: 0431/ 988 - 1501
e-mail: fraktion@gruene.ltsh.de

2.6 **Bürgerbeauftragte des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten**
Frau Birgit Wille-Handels

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Tel.: 04 31 /988 – 1230
Bürgertelefon 0431/ 988 - 1240
Fax 9431/ 988 - 1239

**Arbeitsagentur
Regionaldirektion Nord**
Projensdorfer Str. 82
24106 Kiel

Tel. 04 31/ 33 95 - 262

Personalservice für Behinderte:

g e f a s
Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände
Beratung, Vermittlung, Personaldienstleistungen

Ansprechpartner:
Karl-Heinrich Mayer
E-Mail: k.mayer@gefas-uv.de

Klaus Gommert
E-Mail: k.gommert@gefas-uv.de

Tel.: 04321/ 9770-18
Fax: 04321/ 9770-18

www.gefas-uv.de

g e f a s c/o bfw
Haart 224
24539 Neumünster

Maatwerk
Gesellschaft für Arbeitsvermittlung mbH
Rothenbaumchaussee 11
20148 Hamburg
Tel. 0 40/ 41 70 11

**Stellenpool
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein**

Referat IV - 13
Düsternbrooker Weg 62
24105 Kiel
Tel. 04 31/ 988 -2957

Bugenhagen Berufsbildungswerk

Strandallee 2
23669 Timmendorfer Strand
Träger: Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, Rendsburg
Tel.: 0 45 03/ 6 04 - 0
Fax: 0 45 03/ 6 04 - 1 30
E-Mail: bbw@bugenhagen.de
Internet: www.bugenhagen.de

Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk

Theodor-Schäfer-Str. 14 - 26
25813 Husum
Tel. 0 48 41/ 89 920 –0

Zweigeinrichtung der Berufsbildungswerke

Husum und Timmendorfer Strand
Am Hohrkamp 54
24537 Neumünster
Träger: Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, Rendsburg
Tel.: 0 43 21/ 90 23 -0
Fax: 0 43 21/ 90 23 - 77

Berufsförderungswerk Hamburg

August-Krogmann-Str. 52
22159 Hamburg
Tel.: 0 40/6 45 81 -0
Fax: 0 40/6 45 81 - 13 50

Fachdienste Arbeit:

Fachdienst Arbeit
Hagener Allee 3
22926 Ahrensburg
Tel. 0 41 02/ 2115-21
Fax: 0 41 02/ 2115-20

IFD des Fachdienstes Arbeit / EFD
Kreis Pinneberg gGmbH
Berliner Str. 20
25335 Elmshorn
Tel. 0 41 21/ 46 06 71
Fax: 0 41 21/ 46 06 76

Fachdienst Arbeit
B.I.B. gGmbH
Große Str. 3
24937 Flensburg
Tel. 04 61/ 14 61 14 30
Fax: 04 61/ 14 61 43 36

Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
- Fachdienst Arbeit -
Kreis Dithmarschen
Friedrichstr. 15
25746 Heide
Tel. 04 81/ 683 6482
Fax: 04 81/ 683 6484

Berufliche Integration Kiel gGmbH
Fachdienst Arbeit Kiel
Gartenstr. 25
24103 Kiel
Tel. 04 31 / 51 26 2
Fax: 04 31 / 55 65 74

integra gGmbH
Fachdienst für berufliche Integration
Königstr. 1 - 3
23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 707570
Fax: 04 51/ 7075729

Die Brücke Neumünster
Fachdienst Arbeit
Ehndorfer Str. 13- 17
24537 Neumünster
Tel.: 0 43 21/ 2004-222
Fax: 0 43 21/ 2004-221

Landesamt für soziale Dienste

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Steinmetzstraße 1 - 11

24534 Neumünster

Tel. 0 43 21/ 913 - 5
Fax: 0 43 21/ 1 33 38
www.lasd-sh.de

Besuchszeiten: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außenstelle Heide

Neue Anlage 9
25746 Heide
Tel. 04 81/ 6 96 - 0
Fax: 04 81/ 6 96 - 1 97

Bereich

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg
Besuchszeiten: Montag- Freitag 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außenstelle Lübeck

Große Burgstr. 4
23552 Lübeck
Tel.: 04 51/ 14 06 - 0
Fax: 04 51/ 14 06 499

Bereich

Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck
Besuchszeiten: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außenstelle Kiel

Gartenstr. 7
24103 Kiel
Tel.: 04 31/ 98 27 - 0
Fax: 04 31/ 98 27 - 25 15

Bereich

Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster
Besuchszeiten: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6
24837 Schleswig-Holstein
Tel.: 0 46 21/ 8 06 - 0
Fax: 0 46 21/ 29 583

Bereich

Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg
Besuchszeiten: Montag - Freitag 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

2.8 Servicestellen:

Kreis Dithmarschen

25746 Heide
Stiftstr. 21, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 04 81/ 67 64 90 Fax: 04 81/85 01 68
E-Mail: joerg.cordes@lva-schleswig-holstein.de
martja.koep@lva-schleswig-holstein.de

Kreisfreie Stadt Flensburg

24937 Flensburg
Rathausplatz 15, in der
Regionalgeschäftsstelle der Barmer Ersatzkasse
Tel.: 04 61/ 86 05 -0 Fax: 04 61/ 86 05 - 265
E-Mail: flensburg@barmer.de

Kreisfreie Stadt Kiel

24103 Kiel
Herzog-Friedrich-Str. 44
in der Auskunfts- und Beratungsstelle
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Tel.: 04 31/ 98 70 - 0 Fax: 04 31/ 98 78 - 190
E-Mail: bfa.in.kiel@bfa.de

24145 Kiel
Edisonstr. 70, in der
Geschäftsstelle der AOK-Schleswig-Holstein
Tel.: 04 31/ 6 05 - 0 Fax: 04 31/ 6 05 - 1089

Kreisfreie Stadt Lübeck

23552 Lübeck
Breite Str. 47 (und kreisübergreifend Kreisherzogtum Lauenburg)
in der Auskunfts- und Beratungsstelle
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Tel.: 04 51/ 7 99 47 - 01 Fax: 04 51/ 7 99 47 - 190
E-Mail: bfa.in.luebeck@bfa.de

23556 Lübeck
Ziegelstr. 150, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 04 51/4 85 - 22 20 Fax: 04 51/ 4 85 - 17 77
E-Mail: wolfgang.mente@lva-schleswig-holstein.de
antje.winterfeld@lva-schleswig-holstein.de

23558 Lübeck
Moislinger Allee 1 - 3,
bei der Betriebskrankenkasse Dräger & Hanse
Tel.: 04 51/ 8 71 87 - 0 Fax:04 51/ 8 71 87 - 47
E-Mail: markus.witossek@draegerhanse.de
stefanie.bechert@draegerhanse.de

Kreisfreie Stadt Neumünster

24534 Neumünster
Rudolf-Weißmann-Str. 13,in der
Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse -
Tel.: 0 43 21/ 9 24 - 0 Fax: 0 43 21/ 9 24 - 4 92
E-Mail: neumuenster@sh.aok.de

Kreis Nordfriesland

25813 Husum
Plan 2 - 4, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 0 48 41/ 8 99 30 Fax: 0 48 41/ 8 99 38

Kreise Ostholstein und Plön

23701 Eutin
Janusstr. 5, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 0 45 21/ 77 51 -0 Fax: 0 45 21/ 77 51 - 11
E-Mail: berthold.kloth@lva-schleswig-holstein.de
arne.laufer@lva-schleswig-holstein.de

Kreis Pinneberg

25421 Pinneberg
Friedrich-Ebert-Str. 3 - 5, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 0 41 01/ 54 27 - 0 Fax: 0 41 01/ 54 27 - 18
E-Mail: astrid.thors@lva-schleswig-holstein.de
andreas.leschau@lva-schleswig-holstein.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

24768 Rendsburg

Jungfernstieg 11 - 13,
in der Auskunft- und Beratungsstelle der DAK
Tel.: 0 43 31/ 14 13 - 0 Fax: 0 43 31/ 14 13 - 19
E-Mail: DAK082100@dak.de

Kreis Schleswig-Flensburg

24837 Schleswig
Schwarzer Weg 9, in der
Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse -
Tel.: 0 46 21/ 8 17 - 0 Fax: 0 46 21/ 8 17 - 1 50
E-Mail: schleswig@sh.aok.de

Kreis Segeberg und Kreis Stormarn

22850 Norderstedt
Berliner Allee 40 c, (Herold-Center) in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 0 40/ 52 57 05 - 30 Fax: 0 40/ 52 57 05 - 31
E-Mail: ingo.schaeper@lva-schleswig-holstein.de
gabriela.michahelles@lva-schleswig-holstein.de

Kreis Steinburg

25524 Itzehoe
Lornsenplatz 2 - 6, in der
Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Schleswig-Holstein
Tel.: 0 48 21/ 67 64 90 0 48 21/ 67 64 99
E-Mail: christina.reicher@lva.-schleswig-holstein.de
jenniger.schmidt@lva-schleswig-holstein.de

2.9 Förderzentren

Staatliche Internatsschule
für Hörgeschädigte
Lutherstr. 14 a
24887 Schleswig
Tel. 0 46 21 / 8 07-0

Staatliche Schule
für Sehgeschädigte
Lutherstr. 14
24837 Schleswig
Tel.: 0 46 21 / 80 75

Staatliche Internatsschule
für Sprachbehinderte
Golfstr. 5
21465 Wentorf
Tel. 0 40 / 7 29 20 - 0

Staatliche Internatsschule
für Körperbehinderte
Henry-Dunant-Straße
24223 Raisdorf
Tel. 0 43 07 / 9 09 - 3 01

Helen-Keller-Schule
Staatliche Schule für
Körperbehinderte
24351 Damp
Tel.: 0 43 52 / 80 83 50

Die Adressen der weiteren 135 regionalen Förderzentren können bei den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte erfragt werden.

2.10 **Adresse des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung**

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Dr. Ulrich Hase
Tel. 0431/ 988 1890
Ulrich.Hase@sozmi.landsh.de

Dirk Mitzloff
Tel. 0431/ 988 1893
Dirk.Mitzloff@sozmi.landsh.de

Udo Schomacher
Tel. 0431/ 988 1891
Udo.Schomacher@sozmi.landsh.de

Frank Dietrich
Tel. 0431/ 988 1898
Frank.Dietrich@sozmi.landsh.de

Inge Hamann
Tel. 0431/ 988 1892
Inge.Hamann@sozmi.landsh.de

Fax 0431/ 988 1894

<http://landesregierung.schleswig-holstein.de>
unter Ministerien Auswahl: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren
dann: Der Behindertenbeauftragte